

Es handelt sich hier um einen Teilprospekt, der lediglich für den Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus verwendet wird (nachfolgend "der Prospekt") und keinen Prospekt im Sinne des irischen Rechts.

Dieser Prospekt bietet den Veritas Global Focus Fund, Veritas Asian Fund, Veritas Global Equity Income Fund, Veritas China Fund und Veritas Global Real Return Fund zum Vertrieb an. Es gibt noch einen weiteren von der Central Bank genehmigten Teilfonds, der jedoch in der Schweiz oder von der Schweiz aus nicht zum Vertrieb angeboten wird.

Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Prospekts haben sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Wirtschaftsberater, Anwalt oder sonstigen unabhängigen Finanzberater.

---

## **VERITAS FUNDS PLC**

(die Investmentgesellschaft)

(ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)

### **Investment-Manager**

### **VERITAS ASSET MANAGEMENT LLP**

---

Die Investmentgesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds (*umbrella type open-ended investment company*) mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach irischem Recht, eingetragen unter der Nummer 342215. Die Investmentgesellschaft ist in Irland als Investmentgesellschaft gemäß den *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011(S.I. No. 352 of 2011)* (Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Investmentgesellschaft keine ausstehenden oder eingerichteten aber nicht ausgereichte Darlehen (einschließlich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypotheken, dingliche Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Fremdmittel oder Verbindlichkeiten in Form von Mittelaufnahmen einschließlich Überziehungskrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Ratenkäufen oder Finanzierungsleasing, Garantien oder anderer bedeutender Eventualverbindlichkeiten.

24. November 2015

## **EINLEITUNG**

*Die Investmentgesellschaft ist eine in Irland gegründete offene Investmentgesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds (umbrella type open-ended investment company) mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und mit beschränkter Haftung und wurde in Irland von der Central Bank of Ireland ("Central Bank") gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. No. 352 of 2011) (Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen dieser Vorschriften erfolgten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen („Vorschriften“) zugelassen. Dementsprechend unterliegt die Investmentgesellschaft der Aufsicht durch die Central Bank.*

*Die auf Seite 29 aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder (die "Verwaltungsratsmitglieder") der Veritas Funds plc (die "Investmentgesellschaft") übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach besten Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinflussen könnte.*

*Die Verteilung dieses Prospekts ist nach Veröffentlichung des aktuellen Halbjahresberichts der Investmentgesellschaft nur dann gestattet, wenn ein Exemplar dieses Berichts beigelegt wird, und ist nach Veröffentlichung des ersten Jahresberichts der Investmentgesellschaft nur dann gestattet, wenn ein Exemplar des aktuellen Jahresberichts und etwaiger späterer Halbjahresberichte beigelegt wird. Diese Berichte sind dann Bestandteil dieses Prospekts.*

*Niemand ist bevollmächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Verkauf von Anteilen Anzeigen zu veröffentlichen oder Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, und, falls diese veröffentlicht bzw. abgegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese mit Zustimmung der Investmentgesellschaft erfolgen. Unter keinen Umständen impliziert die Aushändigung dieses Prospekts oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben nach dem Datum dieses Prospekts noch zutreffend sind, oder stellt eine diesbezügliche Zusicherung dar.*

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen dar, die Rechtsordnungen unterstehen, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an Personen, an die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gerichtet werden darf, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen kann unter bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen; daher sind Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, verpflichtet, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Potentielle Anleger sollten sich in Bezug auf (a) die rechtlichen Anforderungen für den Kauf oder das Halten von Anteilen in ihrer Rechtsordnung, (b) Devisenkontrollbestimmungen, die sie betreffen könnten, und (c) die steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf Einkommensteuer oder andere Steuern, die der Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen unter ihrer Rechtsordnung haben könnte, informieren.

**Die Zulassung der Investmentgesellschaft und die Genehmigung ihrer Teilfonds durch die Central Bank stellt keine Empfehlung oder Garantie für die Investmentgesellschaft oder ihre Teilfonds seitens der Central Bank dar. Die Central Bank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Genehmigung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds stellt keine Gewährleistung der Central Bank hinsichtlich der Entwicklung der Investmentgesellschaft oder ihrer Teilfonds dar. Die Central Bank übernimmt keine Haftung**

## **für Erfolg bzw. Misserfolg oder Handlungen bzw. Unterlassungen der Investmentgesellschaft oder ihrer Teilfonds.**

*Die Investmentgesellschaft entspricht den Anforderungen an einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Die Verwaltungsratsmitglieder können die Zulassung zum Vertrieb der Teilfonds in denjenigen Ländern der Europäischen Union oder sonstwo beantragen, die sie für angemessen halten.*

Die Anteile wurden nicht und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* in der jeweils geltenden Fassung (der "*1933 Act*") registriert und dürfen (mit Ausnahme von Transaktionen, die nicht gemäß dem *1933 Act* registrierungspflichtig sind) weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person angeboten oder verkauft werden. Darüber hinaus wurde und wird die Investmentgesellschaft nicht gemäß dem *Investment Company Act of 1940* in der jeweils geltenden Fassung (der "*1940 Act*") registriert. Gemäß der Auslegung des *1940 Act* durch die Mitarbeiter der *United States Securities and Exchange Commission* könnte die Investmentgesellschaft, falls sie mehr als 100 wirtschaftliche Eigentümer hat, die US-Personen sind, unter den *1940 Act* fallen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden nicht wissentlich zulassen, dass die Anzahl der Anteilhaber, die US-Personen sind, 50 überschreitet.

Die Bestimmungen von Gründungsurkunde und Satzung der Investmentgesellschaft dienen dem Nutzen aller Anteilhaber, sind für alle Anteilhaber verbindlich und gelten als allen Anteilhabern bekannt; Exemplare von Gründungsurkunde und Satzung sind entsprechend den Angaben in diesem Prospekt erhältlich.

*Die Angaben in diesem Prospekt erfolgen auf Grundlage des gegenwärtig in Irland geltenden Rechts und der Praxis und unterliegen Änderungen dieses Rechts.*

*Aufgrund der Differenz zwischen Verkaufs- und Rückkaufspreis der Anteile sollte eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden.*

*Potentielle Anleger werden auf den Abschnitt "Risikohinweise" hingewiesen.*

# VERITAS FUNDS PLC

## INHALT

	<b>Seite</b>
VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND BERATER .....	6
AUSLEGUNG .....	7
HAUPTMERKMALE .....	12
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	13
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	13
KREDITAUFNAHME UND KREDITGEWÄHRUNG .....	23
RISIKOHINWEISE .....	23
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	29
PORTFOLIOTRANSAKTIONEN UND HANDEL MIT ANTEILEN .....	33
INTERESSENKONFLIKTE .....	34
PROVISIONSNACHLÄSSE.....	34
GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	35
DIVIDENDEN.....	36
WIEDERANLAGE VON DIVIDENDEN .....	37
BESTEUERUNG.....	38
ANTEILE.....	49
BEWERTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN.....	54
VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE AN DIE ANTEILINHABER.....	58
BEENDIGUNG VON TEILFONDS .....	59
ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	60
INFORMATIONEN FÜR DEN VERTRIEB IN ODER VON DER SCHWEIZ AUS.....	67
ANLAGE I: .....	70

VERITAS GLOBAL FOCUS FUND .....	83
VERITAS ASIAN FUND .....	83
VERITAS GLOBAL EQUITY INCOME FUND .....	83
VERITAS CHINA FUND .....	83
VERITAS GLOBAL REAL RETURN FUND.....	83

# VERITAS FUNDS PLC

## VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND BERATER

<b>Eingetragener Sitz der Investmentgesellschaft</b>	25/28 North Wall Quay  Dublin 1 Irland
<b>Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft</b>	Mike Kirby Richard Grant Brian Wilkinson (jeweils unter der vorstehenden Anschrift)
<b>Investment-Manager und Repräsentant der Investmentgesellschaft im Vereinigten Königreich</b>	Veritas Asset Management LLP 1 <sup>th</sup> Floor  90 Long Acre London WC2E 9RA Vereinigtes Königreich
<b>Depotbank</b>	HSBC Institutional Trust Services (Ireland) Limited 1 Grand Canal Square Grand Canal Harbour Dublin 2 Irland
<b>Listing Sponsor</b>	A&L Listing Limited North Wall Quay Dublin 1 Irland
<b>Verwaltungsstelle</b>	HSBC Securities Services (Ireland) Limited 1 Grand Canal Square Grand Canal Harbour Dublin 2 Irland
<b>Rechtsberater</b>	A&L Goodbody 25/28 North Wall Quay Dublin 1 Irland
<b>Abschlussprüfer</b>	PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants 1 George's Quay Dublin 1 Irland

## AUSLEGUNG

In diesem Prospekt gilt:

"*Investmentgesellschaft*" steht für die Veritas Funds plc;

alle Zeitangaben beziehen sich auf irische Zeit;

"Dollar", "USD" und "US\$" beziehen sich auf den US-Dollar, die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;

"Euro", "EUR" und "€" beziehen sich auf die gesetzliche Währungseinheit der Gemeinschaftswährung bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

"*Act*" steht für die *Irish Companies Act 2014* (in der jeweils gültigen Fassung);

"*Verwaltungsstelle*" steht für die HSBC Securities Services (Ireland) Limited;

"*Satzung*" steht für die Satzung der Investmentgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung;

"*Verbundenes Unternehmen*" steht für ein Unternehmen der Veritas Group;

"*Geschäftstag*" hat in Bezug auf die einzelnen Teilfonds die im jeweiligen Anhang angegebene Bedeutung oder steht für sonstige Geschäftstage, die die Verwaltungsratsmitglieder möglicherweise jeweils festlegen und den Anteilhabern mitteilen;

"*Central Bank*" steht für die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolgebehörde betreffend die Genehmigung und Überwachung der Investmentgesellschaft.

"*OGAW-Vorschriften der Central Bank*" steht für die Central Bank (Supervision) and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in transferable Securities) Regulations 2015 (S.I. No. 420 of 2015) und alle Bestimmungen, welche von der Central Bank von Zeit zu Zeit veröffentlicht entsprechend werden.

"*Klasse*" steht für eine Klasse von Anteilen an einem Teilfonds;

"*OGA*" steht für einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen;

"*Depotbank*" steht für die HSBC Institutional Trust Services (Ireland) Limited;

"*Handelstag*" hat in Bezug auf die einzelnen Teilfonds die im jeweiligen Anhang angegebene Bedeutung oder steht für sonstige Geschäftstage, die die Verwaltungsratsmitglieder möglicherweise jeweils festlegen und den Anteilhabern im Voraus mitteilen, wobei es in zwei Wochen mindestens zwei Handelstage geben muss;

"*Handelsschluss*" hat in Bezug auf die einzelnen Teilfonds die im jeweiligen Anhang angegebene Bedeutung oder steht für einen anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder möglicherweise jeweils festlegen und den Anteilhabern im Voraus mitteilen;

"*OGAW-Richtlinie*" steht für die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren einschliesslich allfälliger Änderungen oder Neufassungen;

"*Verwaltungsratsmitglieder*" steht für die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft sowie für allfällige ordnungsgemäss gebildete Ausschüsse oder Delegierte, jeder ein Verwaltungsratsmitglied;

"*EWR*" steht für den Europäischen Wirtschaftsraum (EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Liechtenstein);

"*EWR-Staat*" steht für einen Mitgliedstaat des EWR;

"*EU*" steht für Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

"*Steuerausländer*" bezeichnet (i) eine Person, die für Steuerzwecke in Irland weder gebietsansässig noch gewöhnlich gebietsansässig ist und der Investmentgesellschaft eine geeignete Erklärung gemäß Schedule 2B des *TCA* zur Verfügung gestellt hat und für welche die Gesellschaft keine Informationen hat, welche normalerweise vermuten liessen, dass die Erklärung nicht zutreffend ist oder irgendwann nicht zutreffend war oder (ii) die Gesellschaft verfügt über die schriftliche Zustimmung der Steuerkommissäre wonach das Erfordernis, eine solche Erklärung erhalten zu haben, betreffend eine solche Person oder Anlegerklasse, welcher die betreffende Person angehört, als erfüllt gilt und dass die Genehmigung nicht widerrufen wurde und alle Bedingungen der Genehmigungserteilung erfüllt sind;

"*Irische Börse*" steht für die Irish Stock Exchange plc;

„*In Irland steuerbare Person*“ steht für jede Person, ausser

- a. eine ausländische Person;
- b. ein Intermediär für eine ausländische Person, einschliesslich eines Benannten;
- c. die Verwaltungsstelle, solange die Verwaltungsstelle eine qualifizierte Managementgesellschaft gemäss Artikel 739B des *TCA* ist;
- d. eine Spezialgesellschaft gemäss Artikel 734 des *TCA*;
- e. eine Investmentgesellschaft gemäss Artikel 739B des *TCA*;
- f. eine beschränkte Investmentgesellschaft gemäss Artikel 739J des *TCA*;
- g. ein genehmigter befreiter Vermögensverwaltungsplan oder ein Rentenvertrag oder Trust gemäss Artikel 774, 784 oder 785 des *TCA*;
- h. eine Gesellschaft, welche das Lebensversicherungsgeschäft gemäss Artikel 706 des *TCA* betreibt;
- i. ein Spezialinvestmentfonds gemäss Artikel 737 des *TCA*;
- j. ein Investmentfonds, auf welchen Artikel 731(5) (a) des *TCA* anwendbar ist;
- k. eine Wohltätigkeitseinrichtung, welche zu einer Befreiung von der Einkommens- und Gesellschaftssteuer berechtigt ist gemäss Artikel 207(1) (b) des *TCA*;
- l. eine Person, welche zu einer Befreiung von der Einkommens- und Vermögensgewinnsteuer berechtigt ist gemäss Artikel 784A(2), 787I oder 848E des *TCA* und falls die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Rentenfonds, eines genehmigten Mindestrentenfonds, eines Spezialsparkontos oder eines persönlichen Alterssparkontos (wie in Artikel 787A des *TCA* definiert) sind;
- m. die Dienste der Gerichte;
- n. eine Kreditunion;
- o. eine Gesellschaft, welche der Gesellschaftssteuer gemäss Artikel 739G(2) des *TCA* untersteht, aber nur, falls es sich um einen Geldmarktfonds handelt;
- p. eine Gesellschaft, welche der Gesellschaftssteuer gemäss Artikel 110(2) des *TCA* untersteht;



- q. die National Asset Management Agency;
- r. die Kommission des nationalen Pensionsfonds oder ein Anlagevehikel der Kommission (gemäss Artikel 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 in der jeweils gültigen Fassung);
- s. der Staat, handelnd durch die Kommission des nationalen Pensionsfonds oder ein Anlagevehikel der Kommission gemäss Artikel 2 des National Pensions Reserve Fund Act 200 (in der jeweils gültigen Fassung); und
- t. jede andere Person, sofern von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt, falls das Halten von Anteilen durch solche Personen nicht in einer Steuerpflicht für die Gesellschaft für solche Anteilsinhaber gemäss Artikel 739 des *TCA* resultiert

wobei stets eine angemessene Erklärung, wie in Artikel 2B des *TCA* aufgeführt sowie andere den Status nachweisende Informationen zum relevanten Datum im Besitz der Gesellschaft sein müssen.

*"Investment-Manager"* steht für die Veritas Asset Management LLP;

*"Management-Anteile"* steht für Management-Anteile am Kapital der Investmentgesellschaft, die gemäß der Satzung und mit den in der Satzung vorgesehenen Rechten ausgegeben werden;

*"EU-Mitgliedstaat"* steht für einen Mitgliedstaat der EU;

*"Geldmarktinstrumente"* steht für Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

*"Nettoinventarwert"* steht für den Nettoinventarwert eines Teilfonds, der zum Bewertungszeitpunkt in Übereinstimmung mit den auf den Seiten 54 bis 58 aufgeführten Grundsätzen bestimmt wurde;

*"OECD"* steht für die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (gegenwärtige Mitgliedstaaten: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Spanien, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten);

*"OECD-Staat"* steht für einen Mitgliedstaat der OECD;

*"OTC-Derivat"* steht für ein ausserbörslich gehandeltes derivatives Finanzinstrument;

*"Prospekt"* steht für den derzeitigen Prospekt der Investmentgesellschaft mit sämtlichen Anhängen;

*"Anerkannte Märkte"* steht für die in Anlage I aufgeführten Märkte;

*"Repräsentant"* steht für die Veritas Asset Management LLP;

*"Rücknahmeabschlag"* steht für eine Gebühr, die nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder von den Rücknahmeerlösen abgezogen werden kann. Der Ausgabeaufschlag geht an den Investment-Manager; der Investment-Manager kann auf diese Gebühr verzichten oder kann Zeichnern unterschiedlich hohe Beträge bis zu einer Höhe von maximal 3 Prozent des Nettoinventarwerts je Anteil berechnen; der Rücknahmeabschlag (auch "Rücknahmegebühr") für einen bestimmten Teilfonds ist im Anhang für den betreffenden Teilfonds aufgeführt;

"*Ausgabeaufschlag*" steht für eine Gebühr, die nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder zu den Zeichnungserlösen aufgeschlagen werden kann. Der Ausgabeaufschlag geht an den Investment-Manager; der Investment-Manager kann auf diese Gebühr verzichten oder kann Zeichnern unterschiedlich hohe Beträge bis zu einer Höhe von maximal 3 Prozent des Nettoinventarwerts je Anteil berechnen

"*Anteile*" steht für nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital der Investmentgesellschaft, die als Anteile mit Gewinnbeteiligung an einem oder mehreren Teilfonds ausgewiesen und in verschiedene Klassen innerhalb der einzelnen Teilfonds unterteilt werden können;

"*Anteilinhaber*" steht für eine Person, die Anteile an der Investmentgesellschaft hält;

"*Teilfonds*" steht für einen gesonderten Pool von Vermögenswerten, welcher gemäß den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds angelegt wird und das jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern mit vorheriger Zustimmung der Central Bank aufgelegt wird.

"*Anhang*" steht für einen veröffentlichten Anhang zu diesem Prospekt;

„TCA“ steht für den *Irish Taxes Consolidation Act, 1997*, in der jeweils geltenden Fassung;

"*Wertpapiere*" steht für

- (i) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere;
- (ii) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel und
- (iii) alle anderen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in *Regulation 48A* der Vorschriften aufgeführten Techniken und Instrumente;

"*OGAW-Vorschriften*" bzw. "*Vorschriften*" steht für die *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011, S.I. 352 von 2011* (Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils geltenden Fassung sowie alle im Rahmen dieser Vorschriften veröffentlichten Mitteilungen der Central Bank;

"*OGAW*" steht für einen gemäß den Vorschriften genehmigten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;

"*United States*" und "*US*" steht für die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich des District of Columbia), ihre Territorien, ihr Eigentum sowie alle Bereiche, die deren Gerichtsbarkeit unterliegen;

"*US-Person*" hat, sofern nicht anderweitig angegeben, die in *Regulation S* des *1933 Act* angegebene Bedeutung und umfasst:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) gemäß dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete Personen- und Kapitalgesellschaften;
- (c) Nachlassvermögen, deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- (d) Trusts, deren Trustee eine US-Person ist;
- (e) Niederlassungen und Zweigstellen ausländischer Rechtsträger in den Vereinigten Staaten;
- (f) Konten ohne Dispositionsbefugnis (*non-discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen und Trusts), die von Händlern oder sonstigen Treuhändern zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person geführt werden;
- (g) Konten mit Dispositionsbefugnis (*discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen und Trusts), die von Händlern oder sonstige Treuhändern geführt werden, die in den USA errichtet oder gegründet wurden oder (im Falle von natürlichen Personen) in den Vereinigten Staaten ihren Wohnsitz haben und
- (h) Personen- und Kapitalgesellschaften, die (i) nicht

nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen wurden und (ii) durch eine US-Person in erster Linie zur Anlage in Wertpapiere gegründet wurden, die nicht gemäß dem *1933 Act* eingetragen wurden, sofern sie nicht durch zulässige Anleger (*accredited investors* gemäß *Rule 501(a)* des *1933 Act*), die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Trusts sind, gegründet oder eingetragen wurden und sich in deren Eigentum befinden;

Ungeachtet des Vorstehenden sind keine "US-Person":

(a) Konten mit Dispositionsbefugnis (*discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen und Trusts), die zugunsten oder auf Rechnung von Nicht-US-Personen von Händlern oder Treuhändern geführt werden, die in den USA errichtet oder gegründet wurden oder (im Falle von natürlichen Personen) mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; (b) Nachlassvermögen, deren als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter handelnde Treuhänder US-Personen sind, sofern (i) ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, über alleinige oder gemeinschaftliche Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anlage des Nachlassvermögens verfügt, und (ii) das Nachlassvermögen Nicht-US-Recht unterliegt; (c) Trusts, deren als Trustee handelnde Treuhänder US-Personen sind, sofern ein Trustee, der keine US-Person ist, über alleinige oder gemeinschaftliche Entscheidungsbefugnis bezüglich der Vermögensgegenstände des Trusts verfügt, und keiner der Begünstigten des Trusts (und keiner der Treugeber im Falle von *Revocable Trusts*) eine US-Person ist; (d) Pensionspläne für Arbeitnehmer, die gemäß dem Recht und der Praxis sowie mit den Unterlagen eines anderen Staates als den Vereinigten Staaten gegründet wurden und verwaltet werden; (e) Niederlassungen und Zweigstellen von US-Personen außerhalb der Vereinigten Staaten, sofern (i) die Niederlassung oder Zweigstelle aus berechtigten geschäftlichen Gründen betrieben wird und (ii) die Niederlassung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgewerbe tätig ist und in der Rechtsordnung, in der sie sich befindet, einer umfassenden Versicherungs- bzw. Bankenaufsicht unterliegt; und (f) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Vertretungen, verbundene Unternehmen und Pensionspläne sowie vergleichbare internationale Organisationen, deren Vertretungen, verbundene Unternehmen und Pensionspläne.

"*Bewertungszeitpunkt*" steht für 12 Uhr (Dubliner Zeit) in den betreffenden Märkten am betreffenden Handelstag oder für die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegebenen Zeitpunkte oder für den/die möglicherweise von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Zustimmung der Depotbank festgelegte(n) und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilte(n) Zeitpunkt(e) vor dem Handel an den einzelnen Handelstagen; der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Nettovermögens eines Teilfonds ermittelt wird.

"*USt.*" steht für Umsatzsteuer.

## TEIL I

### HAUPTMERKMALE

Die Investmentgesellschaft ist aufgesetzt als offene Investmentgesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Sie wurde am 24. April 2001 in Irland gegründet und von der Central Bank gemäß den Vorschriften genehmigt. Diese Genehmigung stellt jedoch keine Garantie bezüglich der Wertentwicklung der Investmentgesellschaft dar und die Central Bank haftet weder für die Wertentwicklung noch für Unterlassungen der Investmentgesellschaft.

Die Basiswährung, die Mindestanlage und der Mindestbestand sowie die Mindestfolgeanlage der einzelnen Teilfonds sind in dem betreffenden Anhang angegeben.

#### Handel

Die Anteile können in der Regel durch Antrag bei der Investmentgesellschaft gekauft, zurückgegeben oder umgetauscht (sobald diese Möglichkeit verfügbar ist) werden. Anleger sollten berücksichtigen, dass Anteile erst dann zurückgenommen werden können, wenn die Abwicklungserlöse und die Angaben zur Eintragung gemäß dem Abschnitt "Zeichnung von Anteilen" bei der Investmentgesellschaft eingegangen sind.

#### Teilfonds

Die Investmentgesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, innerhalb dessen jeweils mit vorheriger Zustimmung der Central Bank verschiedene Teilfonds aufgelegt werden können. Nach Auflegung weiterer Teilfonds sind Anteilinhaber berechtigt, Anteile an einem Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds zu tauschen. Vor der Ausgabe von Anteilen legen die Verwaltungsratsmitglieder fest, welchem Teilfonds die Anteile zugewiesen werden. Für jeden Teilfonds wird ein gesonderter Pool von Vermögenswerten eingerichtet, das gemäß den für den betreffenden Teilfonds geltenden Anlagezielen angelegt wird. Gegenwärtig stehen Anteile der folgenden Teilfonds mit den folgenden Basiswährungen zur Verfügung:

Veritas Global Focus Fund	US-Dollar
Veritas Asian Fund	US-Dollar
Veritas Global Equity Income Fund	Pfund-Sterling
Veritas China Fund	US-Dollar
Veritas Global Real Return Fund	Pfund-Sterling

Die Investmentgesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung der Central Bank jeweils weitere Teilfonds auflegen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind bevollmächtigt, nach vorheriger Mitteilung an die Central Bank die Bezeichnung von Teilfonds zu ändern. Bei Auflegung eines neuen Teilfonds veröffentlichen die Verwaltungsratsmitglieder einen gesonderten Anhang für diesen Teilfonds.

Die Investmentgesellschaft hat getrennte Haftung zwischen den Teilfonds. Entsprechend wird jede Verbindlichkeit, die sich zulasten eines Teilfonds ergibt, nur durch Vermögenswerte dieses Teilfonds getilgt.

## ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern bei Auflegung des betreffenden Teilfonds festgelegt.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird gesondert gemäß dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds, die in einem Anhang zu diesem Prospekt angegeben sind, angelegt. Bei Genehmigung eines Teilfonds bzw. Widerruf der Genehmigung eines Teilfonds können diesem Prospekt jeweils Anhänge hinzugefügt bzw. entfernt werden.

Anlageziel und Anlagepolitik eines Teilfonds werden für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Zulassung der Anteile des Teilfonds zur Notierung auf der *Official List* und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt der Irischen Börse beibehalten, sofern keine unvorhergesehenen Umstände eintreten. Änderungen des Anlageziels erfordern die Zustimmung der Anteilinhaber in Form eines einfachen Mehrheitsbeschlusses. Anteilinhaber werden von Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik vor deren Umsetzung mit einer angemessenen Frist in Kenntnis gesetzt.

## ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Im Folgenden sind die im Rahmen der Vorschriften für die einzelnen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen aufgeführt. Diese unterliegen jedoch den Einschränkungen und Ausnahmen, die in den Vorschriften und OGAW-Vorschriften der Central Bank vorgesehen sind. Etwaige zusätzliche Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern bei Auflegung des betreffenden Teilfonds festgelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können zur Einhaltung von Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Länder, in denen die Anteilinhaber gebietsansässig sind, jeweils weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Interessen der Anteilinhaber im Einklang stehen müssen.

### 1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen der Teilfonds sind beschränkt auf:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
3. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, die der Definition in den OGAW-Vorschriften der Central Bank entsprechen;
4. Anteile an OGAW;
5. Anteile an Nicht-OGAW;
6. Sichteinlagen bei Kreditinstituten;

7. derivative Finanzinstrumente;

## 2. Anlagegrenzen

1. Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in vorstehender Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
2. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen in sog. "Rule-144A-Wertpapieren", vorausgesetzt
  - die Wertpapiere werden mit der Verpflichtung ausgegeben, sie innerhalb eines Jahres ab Ausgabe bei der *U.S. Securities and Exchanges Commission* zu registrieren; und
  - die Wertpapiere sind keine illiquiden Wertpapiere, d. h. sie können von dem Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis realisiert werden, zu dem sie von dem Teilfonds bewertet werden.
3. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die der Teilfonds von Emittenten hält, bei denen er jeweils mehr als 5% anlegt, niedriger als 40% sein muss.
4. Die Obergrenze von 10% (in Ziffer 2.3) wird im Falle von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25% angehoben. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
5. Die Obergrenze von 10% (in Ziffer 2.3) wird auf 35% angehoben, falls die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden.
6. Die in Ziffer 2.4 und 2.5 aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten 40%-igen Obergrenze nicht berücksichtigt.
7. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Als zusätzliche liquide Mittel gehaltene Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen mit Ausnahme von

- im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstituten;
- in einem Unterzeichnerstaat des Basler Akkords vom Juli 1988 (der nicht Mitgliedstaat des EWR ist) (Schweiz, Japan, Kanada, Vereinigte Staaten) zugelassenen Kreditinstituten; oder

- in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten

10% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Obergrenze kann im Falle von Einlagen bei der Depotbank auf 20% angehoben werden.

8. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 5% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Obergrenze wird im Falle von Kreditinstituten, die im EWR, in einem Unterzeichnerstaat des Basler Akkords vom Juli 1988 (der nicht Mitgliedstaat des EWR ist) oder in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen sind, auf 10% angehoben.

9. Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr von ein und demselben Emittenten ausgegebenen oder mit diesem abgeschlossenen

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen und/oder
- Gegenpartei-Ausfallrisiken bei Geschäften mit OTC-Derivaten

20% des Nettovermögens nicht überschreiten.

10. Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden; das mit ein und demselben Emittenten verbundene Risiko darf 35% des Nettovermögens nicht überschreiten.

11. Für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 gelten Konzernunternehmen als ein einziger Emittent. Jedoch können bis zu 20% des Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns angelegt werden.

12. Ein Teilfonds kann bis zu 100% des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder von den folgenden Institutionen ausgegeben oder garantiert werden:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die betreffenden Wertpapiere verfügen über Anlagequalität)

Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Wertpapiere verfügen über Anlagequalität)

Regierung von Indien ((vorausgesetzt, die Wertpapiere verfügen über Anlagequalität)

Regierung von Singapur

Europäische Investitionsbank

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Internationale Finanz-Corporation

Internationaler Währungsfonds

Euratom

Asiatische Entwicklungsbank

Europäische Zentralbank

Europarat  
Eurofima  
Afrikanische Entwicklungsbank  
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)  
Interamerikanische Entwicklungsbank  
Europäische Union  
Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)  
Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)  
Governmental National Mortgage Association (Ginnie Mae)  
Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)  
Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank  
Tennessee Valley Authority  
Straight-A Funding LLC

Der Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

### **3. Anlagen in OGA**

1. Anlagen in OGA sind innerhalb der Beschränkungen und prozentualen Limiten der - Richtlinien und OGAW-Vorschriften der Central Bank erlaubt.
2. Innerhalb der Beschränkungen gemäss Ziff. 3.1, beabsichtigen Teilfonds, welche als „Ausschüttungsfonds“ zugelassen oder als *reporting* Fonds anerkannt sind, für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich ihre Anlagen in andere OGA so zu beschränken, dass ihr Status als Ausschüttungsfonds oder *reporting* Fonds nicht gefährdet wird.

### **4. Indexnachbildende OGAW**

1. Ein Teilfonds kann bis zu 20% des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten anlegen, falls die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der den in den OGAW-Vorschriften der Central Bank genannten Kriterien entspricht und der von der Central Bank anerkannt wird;
2. Die in Ziffer 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35% angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, falls außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.

### **5. Allgemeine Vorschriften**

1. Eine Anlagegesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
2. Ein Teilfonds darf höchstens erwerben:
  1. 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
  2. 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
  3. 25% der Anteile an einem einzelnen OGA;



4. 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in den Ziffern 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

3. Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
  1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
  2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden;
  3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden;
  4. Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet oder, bei einer Überschreitung dieser Grenzen, die Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden;
  5. von Anlagegesellschaften gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
4. Ein Teilfonds ist bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht zur Einhaltung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen verpflichtet.
5. Die Central Bank kann einem neu zugelassenen Teilfonds gestatten, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern der Teilfonds den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.
6. Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Obergrenzen aufgrund von nicht vom Teilfonds zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Rückgängigmachung dieser Lage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
7. Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe von
  1. Wertpapieren;

2. Geldmarktinstrumenten;
3. Anteilen an OGA oder
4. derivativen Finanzinstrumenten

tätigen.

8. Ein Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

## **6. Derivative Finanzinstrumente (Derivate)**

1. Das Gesamtrisiko (wie in den OGAW-Vorschriften der Central Bank vorgeschrieben) eines Teilfonds aus Derivaten darf seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen,
2. Risikopositionen, die mit den Vermögensgegenständen verbunden sind, die den Derivaten einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate zugrunde liegen, dürfen in Kombination mit Risikoposition aus unmittelbaren Anlagen die in den OGAW-Vorschriften der Central Bank festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten (diese Vorschrift gilt nicht im Falle von indexbezogenen Derivaten, vorausgesetzt, der zugrunde liegende Index entspricht den in den OGAW-Vorschriften der Central Bank genannten Kriterien).
3. Ein Teilfonds darf in OTC-Derivaten anlegen, sofern die Vertragspartner Institutionen sind, die einer Aufsicht unterliegen und unter eine der von der Central Bank genehmigten Kategorien fallen.
4. Anlagen in Derivaten unterliegen den von der Central Bank festgelegten Bedingungen und Obergrenzen.

### **Derivative Finanzinstrumente (Derivate)**

Ein Teilfonds darf Transaktionen ausüben, welche zu Anlagezwecken oder darüber hinaus eine gewisse Anzahl von einfachen derivativen Finanzinstrumenten einsetzen für nicht-komplexes Hedging. Ist dies der Fall, muss der Anhang für den betreffenden Teilfonds dies erwähnen sowie

- den erwarteten Effekt der Derivatetransaktionen nennen;
- falls der Teilfonds hauptsächlich in Derivate investiert, dies ausdrücklich am Anfang des Anhangs erwähnen;
- die Arten der derivativen Finanzinstrumente, welche eingesetzt werden dürfen, umschreiben, einschliesslich genauer Angaben zu deren wirtschaftlichem Zweck;
- eine Erklärung des erwarteten Effekts dieser Transaktionen enthalten in Bezug auf das Risikoprofil des Teilfonds, unter Angabe des Ausmasses, in welchem durch den Einsatz der derivativen Finanzinstrumente ein Hebeleffekt entsteht;
- angeben, falls der Nettoinventarwert des Teilfonds eine hohe Volatilität haben könnte wegen der Anlagepolitik oder der Portfoliomanagementtechniken.

### **Effizientes Portfoliomanagement (EPM)**

Die Investmentgesellschaft kann für einen Teilfonds Techniken und Instrumente für ein EPM, darunter Futures, Optionen, Devisentermingeschäfte, Differenzgeschäfte (CFDs) und Aktien-Swaps (jeweils wie nachstehend beschrieben) oder sonstige möglicherweise genauer im Anhang des betreffenden Teilfonds beschriebene Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und/oder andere Finanzinstrumente, in die er anlegt, einsetzen. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente für ein EPM erfolgt vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Obergrenzen, die in den OGAW-Vorschriften der Central Bank festgelegt sind.

Direkte und indirekte operative Kosten und/oder Gebühren, welche wegen des Einsatzes dieser Techniken und Instrumente für ein EPM für einen Teilfonds entstehen, können vom Ertrag des betreffenden Teilfonds abgezogen werden. Diese Kosten und/oder Gebühren werden zu normalen Ansätzen in Rechnung gestellt und umfassen keinen versteckten Ertrag.

Falls anwendbar, werden die Unternehmen (auch solche, welche mit der Investmentgesellschaft oder der Depotbank verbunden sind), an welche während eines Geschäftsjahres in Bezug auf einen Teilfonds solche direkten und indirekten operativen Kosten und/oder Gebühren bezahlt worden sind, im Jahresbericht aufgeführt.

### Futures

Diese Instrumente gestatten dem Inhaber ein Engagement mit einem zugrundeliegenden Wertpapier oder Index zu einem zuvor festgelegten Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft. Futures haben eine zuvor festgelegte Fälligkeit (z.B. einen Monat, drei Monate etc.) und können entweder gekauft oder verkauft werden. Der Inhaber kann den Future entweder kaufen oder den Future verkaufen, um eine Short-Position zu erreichen.

Die Teilfonds der Investmentgesellschaft beabsichtigen, den Kauf oder Verkauf von Futures entweder dazu zu nutzen, Zugang zu einem Markt mit Handelsbeschränkungen zu erhalten oder das mit einem bestimmten Markt verbundene Risiko für den Fonds zu verringern. Beispielsweise könnte ein Teilfonds, der dem Risiko eines bestimmten Aktienmarktes ausgesetzt ist und dieses verringern möchte, das Risiko durch den Verkauf eines Index-Futures, dem der Index des betreffenden Marktes zugrunde liegt, reduzieren.

Nach Auffassung der Investmentgesellschaft dient der Einsatz von Futures dem effizienten Portfoliomanagement. Der Einsatz dieser Instrumente ist darauf beschränkt, ein bestehendes Risiko abzusichern oder Zugang zu einem bestimmten Markt zu erlangen, auf dem regionale steuerliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für ausländische Investoren bestehen. Ist die Absicht, Zugang zu einem bestimmten Markt zu erhalten, wird der Teilfonds den Ausübungspreis des Kontrakts in Barmitteln oder Wertpapieren mit einer Fälligkeit von höchstens drei Monaten vorhalten. Ist die Absicht, ein bestehendes Risiko abzusichern, erfolgt dies auf Grundlage der Einschätzung des Investment-Managers, dass bei vernünftiger Betrachtung davon auszugehen ist, dass die abgesicherten Vermögensgegenstände sich im Hinblick auf die Kursentwicklung wie der Future entwickeln werden.

### Optionen

Diese Instrumente gewähren dem Inhaber für einen festgelegten Zeitraum das Recht, aber nicht die Verpflichtung, ein zugrunde liegendes Wertpapier oder einen zugrunde liegenden Index zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). Optionen haben eine zuvor festgelegte Fälligkeit (z.B. einen Monat, drei Monate etc.). Optionen können entweder gekauft werden und verschaffen so dem Käufer die Rechte der Option oder sie können verkauft werden, wodurch der Verkäufer einem Dritten die Rechte einräumt.

Die Teilfonds der Investmentgesellschaft beabsichtigen, den Kauf oder Verkauf von Optionen entweder dazu zu nutzen, Zugang zu einem Markt mit Handelsbeschränkungen zu erhalten oder das mit einem bestimmten Markt verbundene Risiko für den Fonds zu verringern. Beispielsweise könnte ein Teilfonds, der dem Risiko eines bestimmten Aktienmarktes ausgesetzt ist und dieses verringern möchte, das Risiko durch den Kauf einer Put-Option oder Verkauf Call-Option, der der Index des betreffenden Marktes zugrunde liegt, reduzieren.

Nach Auffassung der Investmentgesellschaft dient der Einsatz von Futures dem effizienten Portfoliomanagement. Der Einsatz dieser Instrumente ist darauf beschränkt, ein bestehendes Risiko abzusichern oder Zugang zu einem bestimmten Markt zu erlangen, auf dem regionale steuerliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für ausländische Investoren bestehen. Ist die Absicht, Zugang zu einem bestimmten Markt zu erlangen, wird der Teilfonds den Ausübungspreis des Kontrakts in Barmitteln oder Wertpapieren mit einer Fälligkeit von höchstens drei Monaten vorhalten. Ist die Absicht, ein bestehendes Risiko abzusichern, erfolgt dies auf Grundlage der Einschätzung des Investment-Managers, dass bei vernünftiger Betrachtung davon auszugehen ist, dass die abgesicherten Vermögensgegenstände sich im Hinblick auf die Kursentwicklung wie die Option entwickeln werden.

#### Differenzgeschäfte (CFDs)

Bei diesen Instrumenten handelt es sich um zwischen zwei Parteien geschlossene Vereinbarungen, bei denen die Differenz zwischen dem Kurs eines zugrunde liegenden Wertpapiers am Anfang und am Ende eines bestimmten Zeitraums an die betreffende Partei gezahlt wird. Ein Beispiel wäre ein Aktien-Swap, der dem Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen eines fiktiven Bestands eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder eines Wertpapier-Korbs im Austausch gegen einen Zinsstrom, der die Finanzierungskosten für den Nennwert des betreffenden Wertpapiers oder Wertpapier-Korbs widerspiegelt, einräumt. Ein CFD kann ein "Long"-Engagement sein, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers von der anderen Partei erhält, oder ein "Short"-Engagement, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers an die andere Partei zahlt.

Die Teilfonds der Investmentgesellschaft beabsichtigen, den Einsatz von CFDs entweder dazu zu nutzen, Zugang zu einem Markt mit Handelsbeschränkungen zu erhalten oder das mit einem bestimmten Markt verbundene Risiko für den Fonds zu verringern. Ein Beispiel wäre ein Teilfonds, der den Kauf eines Wertpapiers beabsichtigt, bei dem das regionale Aufsichts- oder Steuerrecht den Kauf des Wertpapiers durch einen ausländischen Investor erschwert. In dieser Situation könnte der Teilfonds eine Swap-Vereinbarung mit einem Vertragspartner abschließen, der in der Lage ist, das Wertpapier vor Ort zu kaufen, und dann den wirtschaftlichen Nutzen des Wertpapiers über eine Swap-Vereinbarung weitergeben.

Nach Auffassung der Investmentgesellschaft dient der Einsatz von CFDs dem effizienten Portfoliomanagement, ausser der entsprechende Anhang statuiere etwas anderes. Der Einsatz dieser Instrumente ist darauf beschränkt, ein bestehendes Risiko abzusichern oder Zugang zu einem bestimmten Markt zu erlangen, auf dem regionale steuerliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für ausländische Investoren bestehen. Ist die Absicht, Zugang zu einem bestimmten Markt zu erlangen, wird der Teilfonds den Nennwert des Kontrakts in Barmitteln oder Wertpapieren mit einer Fälligkeit von höchstens drei Monaten vorhalten. Ist die Absicht, ein bestehendes Risiko abzusichern, erfolgt dies auf Grundlage der Einschätzung des Investment-Managers, dass bei vernünftiger Betrachtung davon auszugehen ist, dass die abgesicherten Vermögensgegenstände sich im Hinblick auf die Kursentwicklung wie der Swap entwickeln werden.

#### Aktien-Swaps

Diese Instrumente räumen dem Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen eines fiktiven Bestands eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder eines Wertpapier-Korbs im Austausch gegen einen Zinszahlungsstrom, der die Finanzierungskosten für den Nennwert des betreffenden Wertpapiers oder Wertpapier-Korbs widerspiegelt, ein. Ein Aktien-Swap kann ein "Long"-Engagement sein, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers erhält und den Zinsstrom zahlt, oder ein "Short"-Engagement, bei dem der Inhaber den Zinsstrom erhält und den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers zahlt.

Die Teilfonds der Investmentgesellschaft beabsichtigen, den Einsatz von CFDs entweder dazu zu nutzen, Zugang zu einem Markt mit Handelsbeschränkungen zu erhalten oder das mit einem bestimmten Markt verbundene Risiko für den Fonds zu verringern. Ein Beispiel wäre ein Teilfonds, der den Kauf eines Wertpapiers beabsichtigt, bei dem das regionale Aufsichts- oder Steuerrecht den Kauf des Wertpapiers durch einen ausländischen Investor erschwert. In dieser Situation könnte der Teilfonds eine Swap-Vereinbarung mit einem Vertragspartner abschließen, der in der Lage ist, das Wertpapier vor Ort zu kaufen, und dann den wirtschaftlichen Nutzen des Wertpapiers über eine Swap-Vereinbarung weitergeben.

Nach Auffassung der Investmentgesellschaft dient der Einsatz von Aktien-Swaps dem effizienten Portfoliomanagement, ausser der entsprechende Anhang statuiere etwas anderes. Der Einsatz dieser Instrumente ist darauf beschränkt, ein bestehendes Risiko abzusichern oder Zugang zu einem bestimmten Markt zu erlangen, auf dem regionale steuerliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für ausländische Investoren bestehen. Ist die Absicht, Zugang zu einem bestimmten Markt zu erlangen, wird der Teilfonds den Nennwert des Kontrakts in Barmitteln oder Wertpapieren mit einer Fälligkeit von höchstens drei Monaten vorhalten. Ist die Absicht, ein bestehendes Risiko abzusichern, erfolgt dies auf Grundlage der Einschätzung des Investment-Managers, dass bei vernünftiger Betrachtung davon auszugehen ist, dass die abgesicherten Vermögensgegenstände sich im Hinblick auf die Kursentwicklung wie der Swap entwickeln werden.

### Devisentermingeschäfte

Diese Instrumente gestatten es dem Inhaber, an einem zuvor festgelegten Tag in der Zukunft und zu einem zuvor festgelegten Wechselkurs eine Währung zu kaufen und eine andere zu verkaufen.

Die Teilfonds der Investmentgesellschaft beabsichtigen, den Einsatz von Devisentermingeschäften zur Absicherung des Risikos eines Teilfonds, bei dem Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, zu nutzen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds Devisentermingeschäfte einsetzen, um einen Bestand im Portfolio abzusichern, der auf eine andere Währung als die funktionale Währung des Teilfonds lautet und um die Anteilsinhaber eines Teilfonds von einem Wertverfall der funktionalen Währung des Teilfonds zu schützen.

Nach Auffassung der Investmentgesellschaft dient der Einsatz von Devisentermingeschäften der Durchführung eines effizienten Portfoliomanagements, da ihr Einsatz zur Absicherung eines Teils des Portfolios oder einer Anteilklasse dient, das/die nicht auf die funktionale Währung lautet.

Derivate, die für ein EPM verwendet werden, dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds eingesetzt werden. Sämtliche derartigen Techniken und Instrumente (alleine oder in Kombination mit anderen Techniken oder Instrumenten) müssen nach billiger Einschätzung des Investment-Managers für das effiziente Portfoliomanagement des betreffenden Teilfonds wirtschaftlich angemessen sein, d.h. der Einsatz einer Technik oder eines Instruments darf nur für einen der folgenden Zwecke erfolgen: (a) Verringerung des Risikos, (b) Kostensenkung oder (c) Steigerung des Kapitals oder der Erträge des betreffenden Teilfonds.

### **Risikomesssystem für derivative Finanzinstrumente**

Vor Abschluss eines derivativen Finanzinstruments für ein EPM oder zu Anlagezwecken durch einen Teilfonds stellt die Investmentgesellschaft sicher, dass ein Risikomesssystem in Bezug auf den Einsatz des derivativen Finanzinstruments für den betreffenden Teilfonds eingeführt wurde. Einzelheiten zu diesem Risikomesssystem werden an die Central Bank übersandt und sind auf Anfrage bei der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsstelle erhältlich.

Die Investmentgesellschaft stellt den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen bezüglich des eingesetzten Risikomesssystems einschließlich der angewandten mengenmäßigen Begrenzungen und aktueller Entwicklungen des Risiko- und Renditeprofils der wichtigsten Anlagekategorien des betreffenden Teilfonds zur Verfügung.

### **Vereinbarungen betreffend Sicherheiten in Bezug auf Derivate**

Soweit ein Teilfonds Sicherheiten erhält, gelten die folgenden Sicherheitsrichtlinien:

Erlaubte Arten von Sicherheiten

*Barsicherheiten.*

Ein Teilfonds darf Barsicherheiten in Bezug auf OTC-Derivate annehmen.

Eine Wiederanlage von Barsicherheiten muss jederzeit die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur folgendermassen angelegt werden:
  - (i) In Einlagen bei einem Kreditinstitut, welches im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassen ist (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein), bei einem Kreditinstitut, welches in einem Unterzeichnerstaat, einem anderen als einem Mitgliedstaat des EWR, des Basler Abkommens über Kapitalkonvergenz vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist;
  - (ii) Erstklassige Staatsanleihen;
  - (iii) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern sie mit aufsichtsrechtlich überwachten Kreditinstituten abgeschlossen werden und sofern die Investmentgesellschaft jederzeit die gesamte Barsicherheit zum aufgelaufenen Betrag abrufen kann;
  - (iv) Kurzfristige Geldmarktfonds, wie in den ESMA Richtlinien über eine gemeinsame Definition von Europäischen Geldmarktfonds definiert (ref CESR/10-049).
2. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei einer Gegenpartei oder verbundenen Partei plziert werden.
3. Diversifikation (Konzentration von Vermögenswerten): investierte Barsicherheiten sollten ausreichend diversifiziert werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten mit einer maximalen Exposure des betreffenden Emittenten von 20% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds. Falls ein Teilfonds dem Risiko von verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, sollten die verschiedenen Baskets der Sicherheiten zusammengerechnet werden, um die 20% Grenze der Risikoaussetzung gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

## Umfang der erforderlichen Sicherheiten

Der Umfang der erforderlichen Sicherheiten für OTC Derivate ist derjenige, der in jedem Fall sicherstellt, dass das Gegenparteirisiko innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Prospekts festgelegten Limiten gehandhabt werden kann.

Die Investmentgesellschaft akzeptiert lediglich Barsicherheiten. Deshalb ist keine Abschlagspolice erforderlich. Vor der Zulassung von anderen als Barsicherheiten würde der Prospekt entsprechend angepasst.

## Sicherheitsrisiko

Barmittel, welche als Sicherheiten erhalten werden, können unter Beachtung der Anforderungen der Central Bank in andere geeignete Anlagen investiert werden. Die Anlage dieser Barmittel setzt diese Anlage sowie die ausgeliehenen Wertschriften den Marktschwankungen und den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken aus, wie etwa eine Zahlungsunfähigkeit oder ein Verzug des Emittenten der betreffenden Wertschriften.

## **KREDITAUFNAHME UND KREDITGEWÄHRUNG**

- (1) Ein Teilfonds darf insgesamt maximal Kredite bis in Höhe von 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehend erfolgen. Ein Teilfonds darf seine Vermögensgegenstände als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belasten.
- (2) Ein Teilfonds darf Devisen im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben. Auf diese Weise erhaltene Devisen gelten für die Zwecke der unter (1) genannten Kreditaufnahmebeschränkung nicht als Kreditaufnahme, sofern die Einlage, mit der verrechnet wird,
  - (a) auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lautet und
  - (b) der Höhe nach dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht oder dieses übersteigt.Übersteigen die Devisen-Kreditaufnahmen den Wert der Back-to-Back-Einlage, gilt der Überschuss als Kreditaufnahme für die Zwecke dieses Abschnitts.
- (3) Ein Teilfonds darf außer gemäß vorstehender Ziffer (1) keine in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm gehaltenen Wertpapiere mit einer Hypothek belasten, verpfänden oder in anderer Weise zur Sicherung von Verbindlichkeiten übertragen, wobei der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren bei Erscheinen oder mit Verzögerung der Belieferung und die Erbringung von Einschussleistungen bei Brokern in Bezug auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Termingeschäften oder Futures nicht als Verpfändung von Vermögensgegenständen gelten.
- (4) Unbeschadet der Bevollmächtigung eines Teilfonds zur Anlage in Wertpapieren darf die Investmentgesellschaft nicht für Dritte Kredite gewähren oder als Garant auftreten.
- (5) Ein Teilfonds darf für ein EPM im Rahmen der jeweils von der Central Bank gemachten Vorgaben Wertpapiere verleihen.

## **RISIKOHINWEISE**

Potentielle Anleger sollten vor einer Anlage in einen der Teilfonds die nachfolgend aufgeführten Risiken berücksichtigen. Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in dem jeweiligen Anhang angegeben. Einige Bestandteile der Anlagepolitik der Teilfonds bergen Risiken, die potentiellen Anlegern bewusst sein sollten. Zusätzliche spezielle Risiken eines Teilfonds sind im entsprechenden Anhang enthalten. Keiner der Teilfonds ist als komplettes Anlageprogramm gedacht und es kann nicht garantiert werden, dass Teilfonds ihr Anlageziel erreichen.

### **Allgemeines**

Es sollte berücksichtigt werden, dass der Kurs der Anteile und die Erträge aus den Anteilen sowohl fallen als auch steigen können und dass Anleger möglicherweise den angelegten Betrag nicht zurückerhalten. Über Marktfaktoren hinaus können Veränderungen von Wechselkursen dazu führen, dass der Wert von Anteilen steigt oder fällt.

Potentielle Käufer von Anteilen sollten sich in Bezug auf (a) die rechtlichen Anforderungen für den Kauf von Anteilen in ihrem (Wohn-)Sitzland, (b) Devisenkontrollbestimmungen, die sie betreffen könnten, und (c) die steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf Einkommensteuer oder andere Steuern eines Kauf oder Verkaufs von Anteilen informieren.

Anlagen an bestimmten Wertpapiermärkten beinhalten ein höheres Maß an Risiken als üblicherweise mit Anlagen in Wertpapieren großer Wertpapiermärkte verbunden ist. Potentielle Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in einen der Teilfonds die nachfolgend aufgeführten Risiken berücksichtigen.

### **Getrennte Haftung**

Jeder Teilfonds ist ein getrenntes Portfolio von Vermögenswerten und haftet entsprechend für seine eigenen Verbindlichkeiten. Gegenüber Dritten haftet ausschliesslich der betreffende Teilfonds für alle seine Verbindlichkeiten.

Die Bestimmungen des *Act* sehen zwar getrennte Haftung zwischen den Teilfonds vor, wurden jedoch noch nie vor ausländischen Gerichten getestet, insbesondere hinsichtlich der Tilgung lokaler Gläubigerforderungen. Entsprechend steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds der Investmentgesellschaft der Haftung anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft ausgesetzt sein könnten. Zum Datum dieses Prospekts sind sich die Verwaltungsratsmitglieder keiner bestehenden oder möglichen Haftung eines Teilfonds der Gesellschaft bewusst.

Zuteilung von nicht teilfonds-spezifischen Verbindlichkeiten. Falls eine Verbindlichkeit nicht teilfonds-spezifisch ist, wird sie zwischen allen Teilfonds der Gesellschaft im Verhältnis des einbezahlten Anteilskapitals jedes Teilfonds aufgeteilt. In jedem Fall wird die Aufteilung solcher Verbindlichkeiten die Rendite verringern, welche andernfalls auf den Anteilen jedes Teilfonds entsprechend zahlbar gewesen wäre. Jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds wird dann der noch offene Teil der Verbindlichkeit belastet, welcher dem betreffenden Teilfonds belastet wurde, und zwar im Verhältnis zum einbezahlten Anteilskapital der Anteile jeder Klasse des betreffenden Teilfonds.

### **Währungsrisiko**

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet. Die Anlagen eines Teilfonds können jedoch in einer Vielzahl von Währungen erworben werden, von denen einige von größeren Währungsschwankungen betroffenen sein können als die Währungen entwickelter Länder und von denen einige möglicherweise nicht frei umtauschbar sein können. Möglicherweise ist es nicht möglich oder durchführbar, das sich daraus ergebende Währungsrisiko



abzusichern und unter bestimmten Umständen ist es möglicherweise aus Sicht des Investment-Managers nicht sinnvoll, dieses Risiko abzusichern. Der Investment-Manager kann für Teilfonds Cross-Hedging-Transaktionen abschließen, sofern dies in dem betreffenden Anhang zu diesem Prospekt vorgesehen ist.

Falls ein Teilfond eine Hedging Strategie zur Absicherung der Erträge einer bestimmten Klasse von Anteilen gegenüber dem Wechselkurs einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds einsetzt, kann dies dazu führen, dass die Anteilhaber von Anteilen dieser Klasse wesentlich geringer von einem Fallen der Währung, bezüglich derer die Absicherung durch Hedging erfolgt, gegenüber der Basiswährung des Teilfonds profitieren.

### **Marktrisiko**

Einige der Märkte, an denen der Teilfonds anlegen kann, könnten sich zeitweilig als illiquide oder sehr volatil erweisen, was den Kurs beeinträchtigen könnte, zu dem der Teilfonds Positionen glattstellen kann, um Rücknahmeanträge oder Finanzierungserfordernisse zu erfüllen. Potentielle Anleger sollten ferner beachten, dass einige Teilfonds Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen mit geringer Kapitalausstattung und niedriger Liquidität ausgesetzt sind, was zu Schwankungen des Kurses der Anteile an dem betreffenden Teilfonds führen kann.

### **Abwicklungs- und Kreditrisiken**

Die Handels- und Abwicklungspraktiken einiger der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds anlegen kann, entsprechen möglicherweise nicht denjenigen der entwickelteren Märkte, was zu einem erhöhten Abwicklungsrisiko und/oder Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen des Teilfonds führen kann. Ferner sind die Teilfonds dem Kreditrisiko in Bezug auf die Parteien, mit denen sie handeln, ausgesetzt und müssen das Risiko einer Abwicklungsstörung bzw. eines Ausfalls tragen. Der Investment-Manager kann die Depotbank anweisen, Transaktionen auf Grundlage von "Lieferung ohne Zahlung" (*delivery free of payment*) durchzuführen, falls er diese Abwicklungsform für angemessen hält. Anteilhabern sollte bewusst sein, dass dies zu einem Verlust für einen Teilfonds führen kann, falls die Abwicklung einer Transaktion fehlschlägt, und dass die Depotbank dem Teilfonds oder den Anteilhabern nicht für solche Verluste haftet, sofern sie auf genaue und ordnungsgemäße Anweisung handelt.

### **Aufsichtsrechtliche Risiken und Rechnungslegungsstandards**

Die Standards in Bezug auf Offenlegung und Aufsicht können in bestimmten Märkten weniger streng als in entwickelten OECD-Ländern sein und es sind möglicherweise weniger Informationen über Emittenten öffentlich verfügbar als in OECD-Ländern von oder über Emittenten veröffentlicht werden. Als Folge können einige der öffentlich verfügbaren Informationen unvollständig und/oder ungenau sein. In einigen Ländern bieten das Rechtssystem und die Buchführungs- und Berichterstattung nicht dasselbe Schutz- und Informationsniveau für Anleger, wie es üblicherweise in vielen entwickelten OECD-Ländern vorzufinden ist. Insbesondere vertrauen Wirtschaftsprüfer möglicherweise in größerem Maße auf Zusicherungen der Geschäftsführung von Unternehmen und es finden möglicherweise weniger unabhängige Überprüfungen von Informationen statt, als dies in vielen entwickelten OECD-Ländern der Fall wäre. Die Bewertung von Vermögensgegenständen und die Behandlung von Abschreibungen, Umrechnungsdifferenzen, latenter Besteuerung, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung könnten ebenfalls von internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen.

### **Politische Risiken**

Die Wertentwicklung eines Teilfonds könnte von Veränderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen und von Unwägbarkeiten wie politischen Entwicklungen, Veränderungen von Regierungspolitik, Auferlegung von Beschränkungen des Kapitalverkehrs und Änderungen bei den rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften beeinträchtigt werden. Ein Teilfonds kann ferner dem Risiko der Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme von Vermögen und der Veränderung des geltenden Rechts in Bezug auf die Höhe ausländischen Eigentums ausgesetzt sein.

### **Bewertungsrisiko**

Teilfonds können einen Teil ihres Vermögens in nicht notierten Wertpapieren oder Wertpapieren, für die keine verlässlichen Preisquellen verfügbar sind, anlegen. Diese Anlagen werden mit ihrem voraussichtlichen Realisierungswert gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Bewertung von Vermögensgegenständen" bewertet. Schätzungen des Marktwertes solcher Anlagen sind naturgemäß schwierig durchzuführen und unterliegen einem erheblichen Unsicherheitsfaktor. Ein Teilfonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements in Derivaten anlegen und es kann nicht garantiert werden, dass der gemäß dem Abschnitt "Bewertung von Vermögensgegenständen" bestimmte Wert exakt den Wert widerspiegelt, zu dem diese Instrumente liquidiert werden können.

### **Risiken in Bezug auf den Investment-Manager**

Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Investment-Managers an der Bewertung der Anlagen eines Teilfonds und den sonstigen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Investment-Managers in Bezug auf den betreffenden Teilfonds. Potentielle Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Investment-Manager möglicherweise nicht notierte Wertpapiere bewertet und die Vergütung des Investment-Managers auf Grundlage des Nettoinventarwerts mit einer Zunahme des Nettoinventarwerts des Teilfonds steigt.

### **Risiken in Bezug auf OTC-Märkte**

Falls ein Teilfonds Wertpapiere an OTC-Märkten erwirbt, kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, den Marktwert dieser Wertpapiere zu realisieren, da diese häufig eine begrenzte Liquidität und verhältnismäßig hohe Kursschwankungen aufweisen.

### **Verwahrungsrisiko**

In vielen Emerging Markets sind die Verwahrungsdienste nach wie vor unterentwickelt und mit dem Handel in diesen Ländern ist ein Transaktions- und Verwahrungsrisiko verbunden. Unter bestimmten Umständen kann es für einen Teilfonds unmöglich sein, einige seiner Vermögensgegenstände wiederzuerlangen. Zu diesen Umständen können Handlungen oder Unterlassungen oder die Abwicklung, Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Unter-Depotbank, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen, Betrug oder die unzureichende Eintragung von Eigentum gehören. Die vom Teilfonds zu tragenden Kosten sind bei Anlagen in solchen Märkten in der Regel höher als im Falle von geregelten Wertpapiermärkten.

### **Quellensteuerrisiko**

Die Erträge und Gewinne eines Teilfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögensgegenständen können Quellensteuern unterliegen, die nicht in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne entstehen, rückerstattungsfähig sind. Siehe Abschnitt "Besteuerung".

### **Besteuerung**

Potentielle Anleger werden auf die mit der Anlage in einen Teilfonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Siehe Abschnitt "Besteuerung".

### **Zinssatzrisiko**

Die fest verzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegen kann, können zinssatzabhängig sein, d.h. dass ihr Wert und demzufolge der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds bei Schwankungen des Zinssatzes schwankt. Steigende Zinssätze verringern in der Regel den Wert von fest verzinslichen Wertpapieren. Die Wertentwicklung solcher Teilfonds hängt daher zum Teil von der Fähigkeit des Investment-Managers ab, Schwankungen der Marktzinssätze vorherzusehen und auf diese zu reagieren sowie geeignete Strategien anzuwenden, um die Rendite des betreffenden Teilfonds zu maximieren und gleichzeitig die damit für sein Anlagekapital verbundenen Risiken zu minimieren.

### **Emerging Markets**

Die Volkswirtschaften von Emerging Markets, in denen bestimmte Teilfonds anlegen können, können sich positiv oder negativ von denen industrialisierter Länder unterscheiden. Die Volkswirtschaften von Entwicklungsländern hängen in der Regel in hohem Maße vom Welthandel ab und wurden in der Vergangenheit von Handelsschranken, Devisenkontrolle, gelenkten Anpassungen des relativen Werts von Währungen und sonstigen protektionistischen Maßnahmen, die den jeweiligen Handelspartnern auferlegt werden oder mit diesen vereinbart werden, beeinträchtigt und könnten weiterhin davon beeinträchtigt werden. Anlagen in Emerging Markets bergen Risiken wie politische und soziale Instabilität, nachteilige Veränderungen bei Anlage- und Devisenkontrollvorschriften, Enteignungen und Erhebung von Quellensteuern. Darüber hinaus können Wertpapiere aus Emerging Markets mit geringerer Frequenz und geringerem Volumen gehandelt werden als Wertpapiere von Unternehmen und Regierungen entwickelter Marktwirtschaften. Ferner könnte sich die Rücknahme von Anteilen nach einem Rücknahmeantrag aufgrund der fehlenden Liquidität der Vermögensgegenstände verzögern. Da die Investmentgesellschaft in Märkten anlegen kann, in denen Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, könnten die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, die in diesen Märkten gehandelt werden und die Korrespondenzbanken anvertraut werden, weil der Einsatz von Korrespondenzbanken erforderlich ist, Risiken ausgesetzt sein, für die die Depotbank unter Umständen nicht haftet. Es kann nicht garantiert werden, dass der Investmentgesellschaft keine Verluste aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen oder Insolvenz von Korrespondenzbanken entstehen. Dies gilt insbesondere, weil die Regulierungsmaßnahmen und die Verwaltungsstandards in Emerging Markets teilweise unterentwickelt sind und nicht dem Stand der meisten industrialisierten Volkswirtschaften entsprechen.

### **Risiken in Bezug auf Futures und Optionen**

Der Investment-Manager kann durch den Einsatz von Futures und Optionen verschiedene Portfoliostrategien für die Teilfonds einsetzen. Es liegt in der Natur des Handels mit Futures, dass Barmittel zur Erfüllung von Einschussverpflichtungen von einem Broker gehalten werden müssen, bei dem ein Teilfonds offene Positionen hat. Im Falle einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Brokers kann nicht garantiert werden, dass diese Geldmittel an den Teilfonds zurückgezahlt werden. Bei Ausübung einer Option zahlt ein Teilfonds möglicherweise ein Aufgeld. Dieses könnte bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners verloren gehen; ferner könnten Gewinne entgehen, falls das Geschäft "im Geld" ist. Dem Investment-Manager ist dieses Kontrahentenrisiko in vollem Umfang bewusst und er hat Massnahmen zur Beobachtung und Begrenzung dieses Kontrahentenrisikos eingesetzt.

### **Verzugsrisiko**

Ein Teilfonds ist der Kreditglaubwürdigkeit der Gegenpartei sowie jedes Clearing Brokers ausgesetzt und deren Fähigkeit, den Bedingungen von abgeschlossenen Derivatvereinbarungen nachzukommen, falls er in Swaps oder Total Return Swaps investiert. Entsprechend kann ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Gegenpartei oder der Clearing Broker den entsprechenden Erfüllungsverpflichtungen des Vertrags nicht nachkommt. Im Fall von Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei oder eines Clearing Brokers könnte ein Teilfonds Verzögerungen in der Liquidation seiner Positionen hinnehmen müssen und beträchtliche Verluste erleiden. Es können Wertverluste entstehen während der Periode, in welcher der Teilfonds versucht, seine Rechte durchzusetzen oder es könnte unmöglich sein, Gewinne zu realisieren, die während einer solchen Periode entstanden sind oder es können Gebühren und Auslagen anfallen in Zusammenhang mit der Durchsetzung solcher Rechte.

Die in diesem Prospekt aufgeführten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

### Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft sind:

Mike Kirby  
Richard Grant  
Brian Wilkinson

#### *Mike Kirby*

Mike Kirby, wohnhaft in Irland, ist Managing Principal von KB Associates, einem Unternehmen, das ein großes Spektrum an Beratungs- und Projektmanagementdiensten für Promoter von Offshore-Investmentfonds erbringt. Er war in leitenden Positionen für die Bank of New York (vormals RBS Trust Bank) tätig (1995-2000), wo er für die Einrichtung und Leitung des Anlagedienstleistungsgeschäfts in Irland verantwortlich war. Zuvor hatte er bei JP Morgan (ehemals Chase Manhattan Bank) in London als Vice President Product Management & Marketing Global Securities Services (1993-1995) gearbeitet und davor war er für die Einrichtung des Fondsverwaltungsgeschäfts der Daiwa Securities in Dublin verantwortlich (1989-1993) gewesen. In den Jahren 2000-2002 war er Senior Vice President der MiFund Inc, einem in den USA gegründeten Fonds-Supermarkt, dessen Anteile von Privatinvestoren gehalten werden, und Managing Director der MiFund Services Limited, ihrer 100%igen Tochtergesellschaft in Irland. Herr Kirby hat einen Bachelor of Commerce (Hons) des University College Dublin und ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Ireland. Er war Gründungsmitglied der irischen Funds Industry Association.

#### *Richard Grant*

Richard Grant ist Chief Operating Officer des Investment-Managers. Bevor er im März 2004 bei Veritas zu arbeiten begann, war Herr Grant Finanzdirektor Europa von Perry Capital, eines ereignisgetriebenen Hedge Fund Managers. Vor seiner Anstellung bei Perry Capital im Juli 2000 war Herr Grant Leiter der Corporate Reporting Abteilung von Merrill Lynch Europe. Herr Grant schloss 1991 als konzessionierter Buchführer bei der KPMG ab und hat einen MA in Accounting und Economics von der Universität Edinburgh.

#### *Brian Wilkinson*

Brian Wilkinson ist derzeit als unabhängiger non-executive Director diverser irischer und anderer Investment Fonds tätig. Vorher war er Managing Director der HSBC Securities Services (Ireland) Limited (von 2001 – 2006), Managing Director der Fortis Fund Services (Ireland) Limited (1995 – 2001), Executive Director der Fortis Fund Services (Isle of Man) Limited (1992 – 1995) und Executive Director der GAM Administration Limited (1986 – 1992). Er verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Fondsverwaltungsbranche und war in dieser Zeit Verwaltungsratsmitglied von mehr als 50 Fonds.

Da die Leitung der Investmentgesellschaft in Bezug auf das Tagesgeschäft auf den Investment-Manager übertragen wurde, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft nicht an der Geschäftsführung beteiligt.

Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist für die Zwecke der Investmentgesellschaft der Sitz der Investmentgesellschaft.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder ist jemals

(i) wegen Straftaten verurteilt worden oder

(ii) als Geschäftsführer eines Unternehmens oder Gesellschafter mit geschäftsführender Funktion eines Unternehmens tätig gewesen, über welches der Konkurs eröffnet worden ist oder welches liquidiert worden ist oder welches Zwangsverwaltungen oder freiwillige Vergleichsvereinbarungen eingegangen ist zu der Zeit, während der es Geschäftsführer oder Gesellschafter mit geschäftsführender Funktion war oder während der einem solchen Ereignis vorangegangenen 12 Monate, und

(iii) keines der Verwaltungsratsmitglieder ist von Behörden oder Aufsichtsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) öffentlich gerügt oder bestraft worden und keinem der Verwaltungsratsmitglieder wurde von einem Gericht untersagt, als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder in der Geschäftsführung eines Unternehmens tätig zu sein.

## **Depotbank**

Die Investmentgesellschaft hat die HSBC Institutional Trust Services (Ireland) Limited zur Verwahrerin für ihre Vermögensgegenstände gemäß der zwischen der Investmentgesellschaft und der Depotbank geschlossenen Depotbank-Vereinbarung bestellt.

Die wichtigste Geschäftstätigkeit der Depotbank besteht in der Erbringung von Treuhand- und Verwahrdiensten für Investmentfonds wie der Investmentgesellschaft. Die Depotbank, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde am 29. November 1991 in Irland gegründet und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc.

Die Depotbank ist bevollmächtigt, Vertreter, Unter-Depotbanken und Unterbevollmächtigte ("Korrespondenzbanken") zu ernennen. Die Haftung der Depotbank wird durch den Umstand, dass sie alle oder einige der bei ihr in Verwahrung befindlichen Vermögensgegenstände Dritten anvertraut, nicht beeinträchtigt. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Vorschriften hat die Depotbank bei der Wahl und Beauftragung einer Korrespondenzbank mit Umsicht und Sorgfalt vorzugehen, um zu gewährleisten, dass die Korrespondenzbank die zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen nötige Sachkenntnis, die entsprechenden Befugnisse und den guten Ruf besitzt. Die Depotbank muss eine angemessene Beaufsichtigung der Korrespondenzbank beibehalten und von Zeit zu Zeit angemessene Untersuchungen durchführen, um bestätigen zu können, dass die Verpflichtungen der Korrespondenzbank weiterhin auf qualifizierte Weise erfüllt werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine rechtliche Auslegung der Vorschriften und der entsprechenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie durch die Central Bank.

Die Depotbank-Vereinbarung sieht vor, dass die Bestellung der Depotbank in Kraft bleibt, bis sie entweder von der Investmentgesellschaft oder von der Depotbank mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer kürzeren zwischen den Parteien vereinbarten Frist) schriftlich beendet wird, wobei sowohl die Investmentgesellschaft als auch die Depotbank zur fristlosen Kündigung der Depotbank-Vereinbarung mit sofortiger Wirkung berechtigt sind, falls die jeweils andere Partei (die "Vertragsverletzende Partei") während der Laufzeit der Depotbank-Vereinbarung

- (a) in wesentlichem Maße oder dauerhaft gegen die Depotbank-Vereinbarung verstößt und diese Verstöße entweder nicht geheilt werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung der anderen Partei an die Vertragsverletzende Partei geheilt werden;
- (b) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, insolvent wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder einer Gläubigergruppe oder zu deren Gunsten schließt;

- (c) Gegenstand der Beantragung der Bestellung eines Prüfers, Verwalters, Treuhänders, amtlich bestellten Insolvenzverwalters (*official assignee*) oder eines ähnlichen Funktionsträgers in Bezug auf die Vertragsverletzende Partei, ihr Geschäft oder ihr Vermögen wird;
- (d) Gegenstand der Bestellung eines Insolvenzverwalters in Bezug auf die Vertragsverletzende Partei, ihr Vermögen oder ihre Erträge oder eines wesentlichen Teils davon wird;
- (e) Gegenstand eines wirksamen Beschlusses zu ihrer Auflösung wird, es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Auflösung zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die andere Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat;
- (f) Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung zur Auflösung oder Liquidation der Vertragsverletzenden Partei wird.

Sofern nicht vorstehend anderweitig vorgesehen, ist die Investmentgesellschaft nicht zur Beendigung der Bestellung der Depotbank und die Depotbank nicht zum Ausscheiden aus dieser Bestellung berechtigt, bis eine Nachfolge-Depotbank gemäß der Satzung und mit vorheriger Zustimmung der Central Bank bestellt wurde.

Hat die Depotbank der Investmentgesellschaft mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, aus ihrer Bestellung auszuschneiden, und wurde innerhalb von 90 Tagen keine Nachfolgerin gemäß der Satzung bestellt, kann die Depotbank die Investmentgesellschaft durch schriftliche Mitteilung auffordern, umgehend alle Anteile zurückzunehmen oder zurückzukaufen, und die Bestellung endet im Rahmen dieses Prospekts mit erfolgter Rücknahme bzw. erfolgtem Rückkauf und Widerruf der Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Central Bank.

Nach Beendigung der Depotbank-Vereinbarung hat die Depotbank alle Wertpapiere, Barmittel und sämtliches sonstiges Vermögen der Investmentgesellschaft, die/das sie verwahrt, an die Person auszuhändigen, die die Investmentgesellschaft zur Nachfolgeverwahrerin bestellt, vorausgesetzt, die Central Bank stimmt dieser zu. Die Depotbank ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Aushändigung oder Zahlung vorzunehmen, bis sämtliche Verbindlichkeiten, die eine Belastung der von der Depotbank gehaltenen Vermögensgegenstände oder der Depotbank darstellen, gezahlt wurden und bis alle Vergütungen, Entschädigungen, Kosten und Auslagen, die ihr gemäß den Bestimmungen der Depotbank-Vereinbarung zustehen, an die Depotbank gezahlt wurden.

Die Depotbank-Vereinbarung endet automatisch bei Widerruf der Genehmigung der Investmentgesellschaft durch die Central Bank oder falls die Bescheinigung der Depotbank gemäß Section 446 des *Taxes Consolidation Act, 1997* widerrufen wird.

Die Depotbank-Vereinbarung sieht eine Haftungsfreistellung zugunsten der Depotbank vor, die Angelegenheiten ausschließt, die aufgrund ungerechtfertigter Nichterfüllung oder Schlechterfüllung seitens der Depotbank auftreten, und enthält ferner Bestimmungen bezüglich der Rechtspflichten der Depotbank.

### **Investment-Manager**

Die Investmentgesellschaft hat ihre Anlageverwaltungsaufgaben auf die Veritas Asset Management LLP übertragen, eine nach den Gesetzen von England und Wales am 30. April 2014 gegründete *Limited Liability Partnership*. Der Investment-Manager wurde von der *Financial Conduct Authority*

of the UK genehmigt und unterliegt deren Aufsicht. Derzeit verwaltet er Vermögen von mehr als GBP 11.1 Mrd. per August 2014.

Der Investment-Manager ist berechtigt, auch für andere Fonds, Unit Trusts, institutionelle und private Anleger Anlageverwaltungsdienste zu erbringen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind davon überzeugt, dass dieser Umstand nicht zu tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikten führt. Sollte dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, sorgt der Investment-Manager für dessen gerechte Beilegung gemäss seiner Interessenskonflikt-Politik.

Die Investmentgesellschaft hat den Investment-Manager als Anlageverwalter mit Entscheidungsbefugnis für die Teilfonds beauftragt.

Der Investment Manager ist berechtigt, Anlageverwaltungsaufgaben für einen Teilfonds an einen oder mehrere Sub-Investment Manager zu delegieren. Informationen über diese werden Anlegern auf Anfrage erteilt. Die Einzelheiten zu allen Sub-Investment Managern werden in den Geschäftsberichten der Investmentgesellschaft offengelegt.

Die Investment-Managementvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von mindestens sechs Monaten oder, unter bestimmten in der Investment-Managementvereinbarung genannten Umständen, früher beendet werden und endet automatisch bei einer Beendigung der Teilfonds, gleich aus welchem Grund. Die Investment-Managementvereinbarung sieht eine Haftungsfreistellung zugunsten des Investment-Managers vor mit Ausnahme von Angelegenheiten, die auf arglistige Täuschung, vorsätzliches Fehlverhalten, Böswilligkeit oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieses Prospekts seitens des Investment-Manager zurückzuführen sind.

### **Repräsentant der Investmentgesellschaft im Vereinigten Königreich**

Der Investment-Manager wird ferner als Repräsentant der Investmentgesellschaft im Vereinigten Königreich tätig sein. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe ist die Veritas Asset Management LLP für das Bewerben und die Vermarktung der Investmentgesellschaft im Vereinigten Königreich verantwortlich. Die Anschrift, an der Räumlichkeiten zur Bearbeitung von etwaigen Beschwerden von Personen aus dem Vereinigten Königreich in Bezug auf die Investmentgesellschaft oder deren Geschäftsführung bereitgehalten werden, lautet: 1th Floor, 90 Long Acre, London WC2E 9RA. An dieser Anschrift befindet sich der Hauptsitz des Investment-Managers im Vereinigten Königreich. Der Investment-Manager erhält keinerlei Vergütung oder Entschädigung für die Erfüllung dieser Aufgabe.

### **Verwaltungsstelle**

Die Investmentgesellschaft hat die HSBC Securities Services (Ireland) Limited zur Fonds-Verwaltungsstelle und Registrierstelle der Investmentgesellschaft gemäß der Verwaltungsstellenvereinbarung bestellt. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Geschäfte der Investmentgesellschaft einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Erstellung der Jahresberichte der Investmentgesellschaft verantwortlich; sie steht dabei unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. November 1991 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland gegründet und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc. Zum 30. Juni 2014 hatte die HSBC Holdings plc ein Konzernbruttovermögen von ca. USD 2.753 Mrd.

Die Verwaltungsstellenvereinbarung und die Bestellung der Verwaltungsstelle bleiben in Kraft, bis



sie entweder von der Investmentgesellschaft oder von der Verwaltungsstelle mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich beendet werden, wobei sowohl die Investmentgesellschaft als auch die Verwaltungsstelle zur fristlosen Kündigung der Verwaltungsstellenvereinbarung mit sofortiger Wirkung berechtigt sind, falls die jeweils andere Partei (die "Vertragsverletzende Partei") während der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung

- (a) in wesentlichem Maße oder dauerhaft gegen die Verwaltungsstellenvereinbarung verstößt und diese Verstöße entweder nicht geheilt werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung der anderen Partei an die Vertragsverletzende Partei geheilt werden;
- (b) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, insolvent wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder einer Gläubigergruppe oder zu deren Gunsten schließt;
- (c) Gegenstand der Beantragung der Bestellung eines Prüfers, Verwalters, Treuhänders, amtlich bestellten Insolvenzverwalters (*official assignee*) oder eines ähnlichen Funktionsträgers in Bezug auf die Vertragsverletzende Partei, ihr Geschäft oder ihr Vermögen wird;
- (d) Gegenstand der Bestellung eines Insolvenzverwalters in Bezug auf die Vertragsverletzende Partei, ihr Vermögen oder ihre Erträge oder eines wesentlichen Teils davon wird;
- (e) Gegenstand eines wirksamen Beschlusses zu ihrer Auflösung wird, es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Auflösung zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die andere Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat;
- (f) Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung zur Auflösung oder Liquidation der Vertragsverletzenden Partei wird.
- (g) von der Central Bank ihre Genehmigung entzogen bekommt.

Die Beendigung der Verwaltungsstellenvereinbarung hat keine Auswirkungen auf etwaige Rechte, die den Parteien der Verwaltungsstellenvereinbarung einer solchen Beendigung entstanden sein könnten.

Die Verwaltungsstellenvereinbarung sieht eine Haftungsfreistellung zugunsten der Verwaltungsstelle vor mit Ausnahme von Angelegenheiten, die auf arglistige Täuschung, vorsätzliches Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen seitens der Verwaltungsstelle zurückzuführen sind. Sie enthält ferner Bestimmungen bezüglich der Rechtspflichten der Verwaltungsstelle.

## **PORTFOLIOTRANSAKTIONEN UND HANDEL MIT ANTEILEN**

Der Investment-Manager, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und alle assoziierten Unternehmen des Investment-Managers, der Depotbank und der Verwaltungsstelle sind berechtigt,

- (a) Eigentum an Anteilen an der Investmentgesellschaft zu erwerben und Anteile zu halten, zu veräußern oder auf andere Weise mit ihnen zu handeln, als seien sie nicht die betreffende Stelle; und

- (b) mit Vermögensgegenständen jeder Art auf eigene Rechnung zu handeln, ungeachtet der Tatsache, dass Vermögensgegenstände dieser Art Bestandteil des Vermögens der Investmentgesellschaft sind; und
- (c) für eigene Rechnung oder im Auftrag auf Rechnung der Investmentgesellschaft Vermögensgegenstände an die Depotbank zu verkaufen oder von der Depotbank zu kaufen, ohne den anderen Stellen oder den Anteilhabern über mit solchen Transaktionen oder im Zusammenhang mit solchen Transaktionen erzielte Gewinne oder Vorteile Rechenschaft abzulegen, vorausgesetzt, dass die betreffenden Transaktionen zu üblichen Marktbedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilhaber liegen und dass
  - (i) eine beglaubigte Bewertung der betreffenden Transaktion durch ein Unternehmen eingeholt wird, das nach Auffassung der Depotbank (oder, im Falle einer Transaktion mit der Depotbank, nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder) unabhängig und sachverständig ist; oder
  - (ii) die betreffende Transaktion zu den bestmöglichen Bedingungen an einer geregelten Börse gemäß deren Bedingungen durchgeführt wurde; oder
  - (i) falls die unter (i) oder (ii) genannten Bedingungen nicht erfüllt werden können, die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Auffassung der Depotbank (oder, im Falle einer Transaktion mit der Depotbank, nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder) dem vorstehend dargestellten Grundsatz entsprechen.

Der Investment-Manager und Verbundene Unternehmen des Investment-Managers sind berechtigt, in Anteilen an bestimmten Teilfonds (sog. "Seeding Money") anzulegen, um sicherzustellen, dass diese Teilfonds eine Mindestgröße haben, um ein angemessenes Maß an Diversifizierung bei angemessenen Kosten zu ermöglichen. In diesem Fall hält der Investment-Manager oder ein Verbundenes Unternehmen des Investment-Managers möglicherweise einen großen Teil der ausgegebenen Anteile. Es ist beabsichtigt, mit zunehmender Größe der Teilfonds diese Anteile zurückzugeben.

### **INTERESSENKONFLIKTE**

Der Investment-Manager, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und deren jeweilige verbundene Unternehmen, leitende Angestellte und Gesellschafter (zusammen die "Parteien") sind an anderen Finanz- und Anlagetätigkeiten oder anderen Tätigkeiten beteiligt oder könnten an solchen beteiligt sein. Diese könnten unter Umständen zu einem Interessenkonflikt mit der Verwaltung eines Teilfonds führen. Zu solchen Tätigkeiten gehört die Verwaltung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die Anlage- und Managementberatung, Maklerdienstleistungen, Treuhand- und Verwahrungsdienste sowie Tätigkeiten als Geschäftsführer, leitende Angestellte, Berater oder Stellen für andere Fonds oder andere Gesellschaften einschließlich Gesellschaften, in die möglicherweise ein Teilfonds anlegt. Es ist insbesondere vorgesehen, dass der Investment-Manager sich an der Verwaltung oder Anlageberatung für andere Investmentfonds beteiligen kann, deren Anlageziel möglicherweise dem eines Teilfonds entspricht oder sich mit diesem überschneidet, und dass Anlagemöglichkeiten gerecht auf die jeweiligen Kunden aufgeteilt werden. Die Parteien werden jeweils sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen nicht durch etwaige solche Beteiligungen beeinträchtigt wird. Falls es zu einem Interessenkonflikt kommt, haben die Verwaltungsratsmitglieder sich darum zu bemühen, diesen gerecht und im Interesse der Anteilhaber zu lösen.

### **PROVISIONSNACHLÄSSE**

Der Investment-Manager ist berechtigt, Transaktionen mithilfe anderer Personen durchzuführen, mit denen der Investment-Manager eine Vereinbarung geschlossen hat, im Rahmen derer die betreffende Person Dienste erbringt oder andere Vergünstigungen gewährt, bei denen es sich um eine rechtmäßige und angemessene Unterstützung des Investment-Manager bei der Ausübung seiner Verpflichtungen zur Treffung von Anlageentscheidungen und Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Investmentgesellschaft handelt und für die er keine unmittelbare Zahlung leistet, sondern sich verpflichtet, Geschäfte mit der betreffenden Person abzuschließen. Bei solchen Vereinbarungen hat der Investment-Manager sicherzustellen, dass

- (i) der Vertragspartner der Gesellschaft die bestmögliche Ausführung bietet;
- (ii) der Nutzen der Vereinbarung der Erbringung von Anlagediensten für die Investmentgesellschaft dient;
- (iii) in angemessener Weise im Prospekt und in den Jahresberichten der Investmentgesellschaft darauf hingewiesen wird.

## **GEBÜHREN UND AUSLAGEN**

Die Verwaltungsstelle berücksichtigt bei dem täglich bestimmten Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds eine angemessene Rückstellung für Gebühren und Auslagen einschließlich der Verwaltungsvergütung. Die Rückstellungen entsprechen voraussichtlich nicht genau der letztlich gezahlten Gebühr, stellen jedoch eine genaue Schätzung dar.

### **Investment-Manager**

Einzelheiten zu der an den Investment-Manager im Rahmen der Investment-Managementvereinbarung in Bezug auf die Teilfonds der Investmentgesellschaft zu zahlende Vergütung sind im Anhang der einzelnen Teilfonds angegeben.

Der Investment-Manager ist berechtigt, einen Ausgabeaufschlag auf die Ausgabe von Anteilen zu erheben und einzubehalten. Dem Investment-Manager werden ferner gegen entsprechenden Beleg sämtliche normalerweise anfallenden Auslagen (einschliesslich etwa der Kosten für Rechts- und Beratungsleistungen) und mit dem Investment zusammenhängende Kosten ersetzt, einschliesslich Software Auslagen (sowie auf Auslagen allfallende Mehrwertsteuer und mit dem Handel in Zusammenhang stehende Beratungsgebühren), welche zum Nutzen der Gesellschaft angefallen sind. Der Ausgabeaufschlag kann ganz oder teilweise an Vertriebsstellen oder andere Stellen überwiesen werden (siehe nachstehenden Abschnitt "Zeichnung von Anteilen").

Falls Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar vom Investment-Manager selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der er durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf der Investment-Manager nur eine Vergütung von 0.25% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds belasten. Der Investment-Manager darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rückgabeaufschläge solcher Fonds nicht dem Teilfonds belasten.

### **Verwaltungsstelle**

Einzelheiten zu der an die Verwaltungsstelle im Rahmen der Verwaltungsstellenvereinbarung in Bezug auf die Teilfonds der Investmentgesellschaft zu zahlende Vergütung sind im Anhang der einzelnen Teilfonds angegeben.

### **Depotbank**

Einzelheiten zu der an die Depotbank im Rahmen der Depotbank-Vereinbarung in Bezug auf die Teilfonds der Investmentgesellschaft zu zahlende Vergütung sind im Anhang der einzelnen Teilfonds angegeben.

## **Allgemeines**

Die Kosten, Gebühren und Auslagen, die der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt werden können, umfassen u.a.: sämtliche Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen und die Erträge der Investmentgesellschaft fällig sind; die üblichen Bank- und Brokergebühren, die für Transaktionen unter Beteiligung von im Portfolio der Investmentgesellschaft befindlichen Wertpapieren anfallen (diese sind in den Kaufpreis einzubeziehen und vom Verkaufspreis abzuziehen); Versicherungen, Porto, Telefon, Fax und Telex; Kosten für die Bewertung von Anlagen (einschliesslich Kosten für diesbezüglich verwendeter Software); Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, der leitenden Angestellten und Mitarbeiter der Investmentgesellschaft; Vergütung und Nebenkosten des Investment-Managers, der Depotbank und der Verwaltungsstelle und von Korrespondenzbanken in anderen Ländern, in denen Investmentanteile für den Verkauf zugelassen sind, sowie für alle sonstigen im Namen der Investmentgesellschaft beauftragten Stellen; diese Vergütung kann auf dem Nettovermögen der Investmentgesellschaft basieren, auf Transaktionsbasis erfolgen oder ein Festbetrag sein; Gründungskosten; Ausgaben für Marketing und Werbung; Kosten für den Druck von Bescheinigungen und Stimmrechtsformularen; Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstellung aller sonstigen Dokumente in Bezug auf die Investmentgesellschaft, wie Registrierungsdokumente und Verkaufsprospekte für alle Behörden (einschließlich lokaler Händlerverbände), die für die Investmentgesellschaft oder das Angebot von Anteilen zuständig sind; Kosten für die Zulassung der Investmentgesellschaft zum Verkauf von Anteilen in Ländern oder die Notierung an Börsen; die jährliche Abgabe an die Central Bank; die Kosten für Erstellung, Druck, Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte und von sonstigen Berichten oder Dokumenten, die gesetzlich oder gemäß den aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der vorstehend genannten Behörden ratsam oder erforderlich sind; die Kosten für Rechnungslegung und Buchführung, die Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der einzelnen Teilfonds, die Kosten für die Vornahme von Transaktionen der Anteilinhaber, einschliesslich der Kosten des Verfügbarmachens oder der Verwendung einer Direktvornahme oder eines anderen automatischen Systems (was den einzelnen Teilvermögen entsprechend des Anteils einer solchen Transaktion zugerechnet werden kann), die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung von Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen, insbesondere von Zeitungsmitteilungen an die Anteilinhaber, Gebühren von Rechtsberatern und Wirtschaftsprüfern; Gebühren der Registerstelle und jeweils alle vergleichbaren Gebühren und Auslagen, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer.

Auslagen werden dem Teilfonds belastet, in Bezug auf den sie angefallen sind. Sind Auslagen nach Auffassung der Verwaltungsstelle keinem der Teilfonds zuzurechnen, werden sie allen Teilfonds anteilig je nach Nettovermögen der betreffenden Teilfonds zugewiesen.

## **DIVIDENDEN**

Die Satzung sieht vor, dass die Investmentgesellschaft in jedem Bilanzierungszeitraum mindestens 85% der überschüssigen Nettoerträge aus den Dividenden und Zinszahlungen, die die einzelnen Teilfonds erhalten haben, nach Abzug von dem betreffenden Teilfonds zurechenbaren Auslagen und verschiedener weiteren Posten, wie in dem Abschnitt "Gebühren und Auslagen" beschrieben, an die Inhaber der Anteile des betreffenden Teilfonds ausschüttet werden. Ferner kann die Investmentgesellschaft an die Inhaber von Anteilen des betreffenden Teilfonds den Teil der etwaig erzielten Nettokapitalerträge ausschütten, den sie zur Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Ausschüttungsniveaus für angemessen hält. Es ist beabsichtigt, dass die Dividenden aller Teilfonds

in der Regel jährlich spätestens bis zum 30. Januar eines jeden Jahres gezahlt werden; die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch laut Satzung bevollmächtigt, in den einzelnen Jahren Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Anteilinhaber von thesaurierenden Anteilen erhalten keine Zahlungen aus solchen Ausschüttungen oder Dividenden. Der Preis der thesaurierenden Anteile steigt um das erwirtschaftete Nettoergebnis pro thesaurierendem Anteil.

Sofern nicht unter "Wiederanlage von Dividenden" (siehe unten) anderweitig aufgeführt, werden Ausschüttungen in der Regel per Überweisung in der betreffenden Basiswährung auf Risiko der berechtigten Person an die Anteilinhaber an deren Anschrift (bzw. der ersten Anschrift im Falle von gemeinschaftlichen Anteilsbeständen), die im Verzeichnis der Anteilinhaber aufgeführt ist bzw. die diese anderweitig angeben, geleistet.

Jeder Teilfonds unterhält ein Ausgleichskonto, um sicherzustellen, dass der auf Anteilen zu zahlende Dividendenstand (oder das einer als Reporting Fund genehmigten Anteilklasse zuzurechnende Einkommen) während einer Abrechnungsperiode nicht beeinträchtigt wird durch die Ausgabe und Rücknahme solcher Anteile. Es wird deshalb angenommen, dass der Zeichnungsbetrag solcher Anteile eine Ausgleichszahlung beinhaltet, berechnet anhand des auf dem Teilfonds angefallenen Gewinns. Die Ausgleichszahlung wird den Anteilinhabern zurückvergütet als Teil der ersten Ausschüttung, für Steuerzwecke gilt sie jedoch als Kapitalrückzahlung. Der Rücknahmepreis enthält ebenfalls eine Ausgleichszahlung betreffend des bis zum Zeitpunkt der Rücknahme auf dem Teilfonds angefallenen Gewinns.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, von Anteilhabern Anteile zwangsweise zurückzunehmen, die erforderlich sind, um Steuern oder Quellensteuern auszugleichen, die infolge des Haltens von Anteilen durch den Anteilinhaber oder aufgrund von dessen wirtschaftlichen Eigentum an Anteilen oder aufgrund einer Veräußerung von Anteilen durch ihn anfallen.

Die Verwaltungsratsmitglieder bemühen sich für jede Anteilklasse, welche ein „Reporting Fund“ sein soll für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich, dass die Gesellschaft solche Dividenden ausschüttet und solches Einkommen angeben wird, wie für die betreffende Anteilklasse erforderlich ist, um als „Reporting Fund“ zu qualifizieren.

Sofern Anteile an der Irischen Börse notiert sind, erfolgen Ertragsthesaurierungen durch den Teilfonds unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Thesaurierung geltenden Vorschriften der Irischen Börse.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren geltend gemacht werden, verjähren und werden auf den betreffenden Teilfonds übertragen.

An Inhaber von Management-Anteilen werden keine Dividenden gezahlt.

## **WIEDERANLAGE VON DIVIDENDEN**

Die Anteilinhaber können entweder bei der Beantragung von Anteilen oder zu einem späteren Zeitpunkt die Investmentgesellschaft schriftlich auffordern, Ausschüttungen, auf die sie Anspruch haben, in die Zeichnung weiterer Anteile an dem Teilfonds, auf den sich die Dividende bezieht, wiederanzulegen. Derartige weitere Anteile werden am Tag der Ausschüttung oder, falls dieser kein Handelstag ist, am nächsten darauf folgenden Handelstag und zu einem Preis, der auf die gleiche Weise wie andere Emissionen von Anteilen berechnet wird, jedoch ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlags, ausgegeben. Es besteht keine Mindestanzahl für Anteile, die auf diese Weise gezeichnet werden können, und es werden erforderlichenfalls Bruchteile von Anteilen ausgegeben. Diesbezügliche Aufforderungen durch Anteilinhaber bleiben wirksam, bis sie schriftlich widerrufen werden oder bis die auffordernde Person kein Anteilinhaber mehr ist, je nachdem, welches Ereignis

zuerst eintritt.

Anleger, die nicht Unternehmen sind, mit (Wohn)Sitz im Vereinigten Königreich sollten berücksichtigen, dass alle von der Investmentgesellschaft gemachten Ausschüttungen im Vereinigten Königreich für die Einkommensteuer gemäß *Case V* von *Schedule D* veranlagt werden (da dies zu meldendes Einkommen ist, welches bei jeder Anteilklasse, die als Reporting Fund qualifiziert, entstehend kann), auch wenn sie in weiteren Anteilen an der Investmentgesellschaft wiederangelegt werden. Weitere Angaben finden sich weiter unten unter "Besteuerung im Vereinigten Königreich".

## **BESTEUERUNG**

### **Allgemeines**

Die nachfolgenden Angaben sollen potentiellen Anlegern und Anteilhabern als allgemeine Orientierung dienen und stellen keine Steuerberatung dar. Anteilhabern und potentiellen Anleger wird daher geraten, sich hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Konsequenzen von Kauf, Inhaberschaft, Verkauf und sonstiger Veräußerung der Anteile nach dem Recht des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsbürgerschaft, Gebietsansässigkeit oder ihres Wohnsitzes professionell beraten zu lassen.

Nachfolgend findet sich eine kurze Zusammenfassung gewisser Aspekte des irischen Steuergesetzes und der irischen Steuerpraxis, welche für die in diesem Prospekt vorgesehenen Geschäfte von Bedeutung sind. Sie basiert auf dem Gesetz, der Praxis sowie der offiziellen Auslegung, wie sie derzeit gültig sind und was alles ändern kann.

Anteilhaber und potentielle Anleger sollten berücksichtigen, dass die nachfolgenden Angaben zur Besteuerung auf Grundlage einer Beratung gemacht werden, die die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf das Gesetz und die Praxis, die zum Datum dieses Prospekts in den betreffenden Ländern gelten, sowie in Bezug auf vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Gesetzesentwürfe erhalten haben. Wie bei allen Anlagen kann nicht garantiert werden, dass die tatsächliche bzw. voraussichtliche steuerliche Lage zum Zeitpunkt einer Anlage unbegrenzt fort dauern wird.

### **Irland**

#### **Besteuerung von Einkommen und Kapitalerträgen**

##### **Die Investmentgesellschaft**

Die Investmentgesellschaft ist ausschließlich bei steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf Anteilhaber, die Irische Steuerpflichtige sind (in der Regel Personen, die in Irland für Steuerzwecke gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind) steuerpflichtig – weitere Angaben finden sich unter "Definitionen".

Steuerpflichtige Ereignisse liegen vor:

- (i) bei einer Zahlung jedweder Art an einen Anteilhaber seitens der Investmentgesellschaft;
- (ii) bei einer Übertragung von Anteilen; und
- (iii) am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilhaber und an jedem späteren achten Jahrestag.

Nicht dazu zählen Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem Clearingsystem gehalten werden, das von den irischen Finanzbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) anerkannt wird, bestimmte Übertragungen infolge einer Verschmelzung oder Reorganisation von Fondsvehikeln und bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten.

Ist ein Anteilinhaber zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Ereignisses kein Irischer Steuerpflichtiger, ist keine irische Steuer auf das steuerpflichtige Ereignis in Bezug auf den betreffenden Anteilinhaber zu zahlen.

Ist bei einem steuerpflichtigen Ereignis eine Steuer fällig, stellt diese – vorbehaltlich der untenstehenden Ausführungen - zunächst eine Steuerpflicht des betreffenden Teilfonds dar, die durch Abzug oder, im Falle einer Übertragung und beim achten Jahrestag eines steuerpflichtigen Ereignisses, durch Entwertung oder Inbesitznahme von Anteilen der betreffenden Anteilinhaber wiedererlangt werden kann. Unter bestimmten Umständen, jedoch nur nach Bekanntgabe der Investmentgesellschaft an einen Anteilinhaber, kann die beim achten Jahrestag eines steuerpflichtigen Ereignisses zahlbare Steuer nach Wahl der Investmentgesellschaft eine Verpflichtung des Anteilinhabers und nicht der Investmentgesellschaft werden. Unter solchen Umständen muss der Anteilinhaber eine irische Verrechnungssteuererklärung einreichen und die entsprechende Steuer an die irische Steuerbehörde zahlen (zum unten aufgeführten Satz).

Hat die Investmentgesellschaft von einem Anteilinhaber keine ordnungsgemäße Erklärung erhalten, dass dieser keine Irische Person ist, oder liegen der Investmentgesellschaft Informationen vor, die bei vernünftiger Betrachtung nahe legen, dass eine solche Erklärung unrichtig ist und falls keine schriftliche Genehmigung der Steuerkommissäre vorliegt, dass das Erfordernis des Vorliegens einer solchen Erklärung erfüllt ist (oder infolge Entzug der Genehmigung oder Wegfalls der Bedingungen einer solchen Genehmigung) ist die Investmentgesellschaft im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses verpflichtet, Steuern zu zahlen (auch wenn der Anteilinhaber tatsächlich keinen Wohnsitz in Irland hat).

Handelt es sich bei dem steuerpflichtigen Ereignis um eine Ertragsausschüttung, werden Steuern in Höhe von derzeit 41% bzw. 25% im Falle von Gesellschaften, die die erforderliche Erklärung abgegeben haben, auf den Ausschüttungsbetrag abgezogen.

Handelt es sich bei einem steuerpflichtigen Ereignis um irgendeine andere Zahlung an einen Anteilinhaber, der keine Gesellschaft ist, welche die erforderliche Erklärung abgegeben hat, aus einer Übertragung von Anteilen und den achten Jahrestag eines steuerpflichtigen Ereignisses, werden Steuern in Höhe von 41% auf dem Wertzuwachs der Anteile seit deren Erwerb abgezogen. Steuern in Höhe von 25% werden abgezogen auf solchen Übertragungen, falls der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und die erforderliche Erklärung abgegeben worden ist. In Bezug auf den achten Jahrestag eines steuerpflichtigen Ereignisses kann eine Steuerrückerstattung erfolgen, falls die Anteile nachfolgend zu einem geringeren Wert veräußert werden.

Ein Umgehungszuschlag erhöht den Satz von 41% auf 60%, falls gemäss den Richtlinien einer Anlage in einen Fonds, ein Anleger oder bestimmte mit dem Anleger verbundene Personen die Möglichkeit haben, die Auswahl der Anlagen des Fonds zu beeinflussen.

Abgesehen von den oben umschriebenen Fällen ist die Investmentgesellschaft nicht haftbar für die irische Besteuerung von Einkommen oder anrechenbaren Gewinnen.

### Anteilinhaber

Anteilinhaber, die weder in Irland gebietsansässig noch gewöhnlich gebietsansässig sind und in Bezug auf welche die ordnungsgemäßen Erklärungen abgegeben wurden (oder in Bezug auf welche die Investmentgesellschaft die schriftliche Genehmigung der Revenue Commissioners erhalten hat,

so dass die Voraussetzung, vom betreffenden Anteilinhaber oder der betreffenden Klasse von Anteilhabern welcher der Anteilinhaber angehört, eine solche Erklärung erhalten zu haben, als erfüllt angesehen wird) unterliegen keiner Besteuerung in Irland auf Ausschüttungen der Investmentgesellschaft oder eines Fonds auf Gewinne bei Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile, vorausgesetzt, die Anteile werden nicht über eine Zweigstelle oder Geschäftsstelle in Irland gehalten, und, falls sie nicht kotiert sind, nicht den grösseren Teil des Ertrags oder Werts aus irischen Land oder Mineralienrechten erzielen. Von Zahlungen der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds an Anteilinhaber, die keine Irischen Steuerpflichtigen sind, werden keine Steuern abgezogen.

Anteilinhaber, die in Irland gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind, oder die ihre Anteile über eine Zweigstelle oder Geschäftsstelle in Irland halten, sind möglicherweise im Rahmen der Selbstveranlagung verpflichtet, Steuern oder weitere Steuern auf Ausschüttungen auf oder Erträge aus ihrem Anteilsbestand zu zahlen. Falls etwa die Investmentgesellschaft die Wahl getroffen hat, am achten Jahrestag eines steuerpflichtigen Ereignisses die Steuer nicht abzuziehen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, eine Selbstveranlagung für die Steuerrückzahlung einzureichen und die entsprechende Summe der Steuerbehörde zu bezahlen.

Steuererstattungen werden in Fällen, in denen eine entsprechende Erklärung hätte abgegeben werden können, jedoch zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Ereignisses nicht vorlag, mit Ausnahme von Anteilhabern, die Unternehmen sind, in Bezug auf die irische Körperschaftsteuer, nicht gewährt.

### Stempelsteuern

Im Allgemeinen fallen bei der Zeichnung, Übertragung und Rückgabe von Anteilen keine irischen Stempelsteuern an, vorausgesetzt, dass keine Zeichnung, keine Rückgabe und keine Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch eine Sachübertragung von einem in Irland gelegenen Grundstück gezahlt wird.

### Kapitalerwerbssteuer

Es fällt keine Schenkungssteuer oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) auf eine Schenkung oder Vererbung von Anteilen an, vorausgesetzt,

1. der Übertragende ist zum Zeitpunkt der Verfügung weder in Irland ansässig noch gewöhnlich gebietsansässig und der Übertragungsempfänger ist zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft weder in Irland ansässig noch gewöhnlich gebietsansässig; und
2. die Anteile sind zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft und am Bewertungstag Bestandteil der Verfügung.

## **Bestimmte Definitionen des irischen Steuerrechts**

### **I. Gebietsansässigkeit – Unternehmen**

Ein Unternehmen mit zentraler Unternehmensleitung und Kontrolle in der Republik Irland (nachfolgend "Irland" genannt) gilt unabhängig vom Ort der Gründung als in Irland gebietsansässig. Ein Unternehmen, das die zentrale Unternehmensleitung und Kontrolle nicht in Irland hat, jedoch in Irland gegründet wurde, gilt als Gebietsansässiger Irlands, es sei denn:

1. das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen verfolgt eine Geschäftstätigkeit in Irland und wird entweder in letzter Instanz von Gebietsansässigen von EU-Mitgliedsstaaten



kontrolliert oder von Gebietsansässigen eines Staates, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ist ein börsennotiertes Unternehmen an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Staat, mit dem Steuerabkommen bestehen

oder

2. das Unternehmen wird im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Staat als nicht in Irland gebietsansässig angesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Bestimmung der Gebietsansässigkeit eines Unternehmens zu Steuerzwecken unter Umständen sehr komplex gestalten kann. Personen, die entsprechende Erklärungen abgeben, werden auf die speziellen Gesetzesvorschriften in Abschnitt 23A des TCA verwiesen.

## II. Gebietsansässigkeit – natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt als Gebietsansässiger Irlands für ein Steuerjahr, falls sie:

1. in dem betreffenden Steuerjahr 183 oder mehr Tage in Irland verbringt;

oder

2. sich während des betreffenden Steuerjahres und während des vorangegangenen Jahres zusammen insgesamt 280 Tage in Irland aufgehalten hat.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr weniger als 30 Tage in Irland auf, so wird dieser Aufenthalt für die Zwecke der Zweijahresprobe nicht berücksichtigt. Seit dem 1. Januar 2009 bedeutet Aufenthalt in Irland für einen Tag die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeiner Tageszeit.

## III. Gewöhnliche Gebietsansässigkeit – natürliche Personen

Der Begriff "gewöhnliche Gebietsansässigkeit" ist von der "Gebietsansässigkeit" zu unterscheiden; er ist durch das normale Lebensmuster einer Person gekennzeichnet und bezieht sich auf einen Ort, an dem eine natürliche Personen mit einem gewissen Maß an Kontinuität ansässig ist.

Eine natürliche Person, die drei aufeinander folgende Steuerjahre Gebietsansässiger Irlands ist, erhält mit Beginn des vierten Steuerjahres den Status der gewöhnlichen Gebietsansässigkeit.

Eine natürliche Person mit gewöhnlicher Gebietsansässigkeit in Irland verliert ihren Status der gewöhnlichen Gebietsansässigkeit mit Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht gebietsansässig ist. So gilt eine natürliche Person, die 2010 Gebietsansässiger und auch gewöhnlicher Gebietsansässiger ist, Irland jedoch in diesem Steuerjahr verlässt, noch bis zum Steuerjahr 2013 als gewöhnlicher Gebietsansässiger.

## IV. Vermittler

Bezeichnet eine Person, die

1. ein Geschäft betreibt, das ausschließlich oder zu einem Teil aus dem Erhalt von Zahlungen von in Irland gebietsansässigen Organismen für Anlagen im Namen anderer Personen besteht oder
2. Anteile an einem Organismus für Anlagen im Namen anderer Personen hält.

### **Sonstige Steuerfragen in Bezug auf Irland**

Auf die Erträge und/oder Gewinne der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aus ihren Wertpapieren und Vermögensgegenständen könnten in den Ländern, in denen diese Erträge und/oder Gewinne anfallen, Quellensteuern anfallen. Möglicherweise gelingt es der Investmentgesellschaft oder einem Teilfonds nicht, in den Genuss von in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern vorgesehenen niedrigeren Quellensteuersätzen zu kommen. Falls sich diese Lage künftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückerstattung an die Investmentgesellschaft oder einen Teilfonds führt, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht neu angegeben, sondern die Steuervergünstigung wird den zum Zeitpunkt der Rückerstattung bestehenden Anteilhabern anteilig zugewiesen.

### **EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Die Europäische Union hat die EU-Richtlinie 2003/48/EC (die Richtlinie) im Bereich der Besteuerung von Sparerträgen verabschiedet. Die Richtlinie verpflichtet Mitgliedstaaten und gewisse andere Territorien, den Steuerbehörden von anderen Mitgliedstaaten nähere Angaben zu machen über Zinszahlungen (darunter können auch Ausschüttungen oder Rückzahlungen von kollektiven Kapitalanlagen fallen) oder andere Zahlungen von einer Zahlstelle an eine Individualperson oder an bestimmte andere Personen in einem anderen Mitgliedstaat. Österreich, Luxemburg und gewisse Nicht-EU-Staaten können jedoch stattdessen für eine Übergangsperiode eine Quellensteuer erheben.

Für eine Übergangsperiode können Österreich und Luxemburg stattdessen eine Quellensteuer auf Zinszahlungen im Sinne der Richtlinie erheben. Die Regierung von Luxemburg hat ihre Absicht bekanntgegeben, anstelle einer Quellensteuer einen automatischen Informationsaustausch per 1. Januar 2015 zur Lieferung von Angaben anzuwenden.

Im Sinne der Richtlinie können Zinszahlungen Zahlungen von gewissen kollektiven Kapitalanlagen (im Falle von solchen aus einem Mitgliedstaat der EU findet die Richtlinie derzeit nur auf UCITS Anwendung) mitumfassen, falls der Fonds mehr als 15% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat, und bei Einkommen aus dem Verkauf oder der Rückzahlung von Fondsanteilen nur, falls der Fonds 25% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat.

### **Besteuerung im Vereinigten Königreich**

#### **Allgemeines**

Die folgenden Informationen, welche sich lediglich auf die Besteuerung im Vereinigten Königreich bezieht, betrifft die Investmentgesellschaft und Personen, welche nur im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die, im Falle von natürlichen Personen, ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben) und die Anteile als wirtschaftlich Berechtigte als Anlage besitzen und nicht als Wertschriften zwecks Veräußerung im Handel. Die folgenden Informationen sind genereller Art und nicht abschliessend betreffend die geltende Besteuerung im Vereinigten Königreich und die *HM Revenue & Customs* Praxis zum Datum dieses Prospekts. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Steuerrecht und dessen Auslegung ändern kann (allenfalls mit Rückwirkung) und dass sich

insbesondere die Stufen, Grundlagen und Befreiungen der Besteuerung ändern können. Solche Änderungen können die Vorteile einer Anlage in die Investmentgesellschaft verändern.

Die Information ist nicht abschliessend und allfällige Anleger

- welche beabsichtigen, mehr als 10% der Anteile eines Fonds oder einer Anteilklasse zu erwerben (allein oder zusammen mit Personen, mit welchen sie zu Steuerzwecken verbunden sind);
- welche einer speziellen Klasse von Steuerzahlern angehören, wie etwa Wohltätigkeitsgesellschaften und UK Versicherungsgesellschaften;
- welche beabsichtigen, Anteile als Teil von Steuervermeidungsabmachungen zu erwerben; oder
- welche Zweifel haben betreffend ihre Steuerstellung

sollten unverzüglich ihre professionellen Berater konsultieren.

Anteilinhaber, welche im Vereinigten Königreich weder ansässig noch vorübergehend nicht ansässig sind noch ihren Wohnsitz haben und weder einen Handel, einen Beruf oder eine Berufung einer Zweigniederlassung, Agentur oder ständigen Niederlassung im Vereinigten Königreich ausüben, mit welcher die Anteile in Zusammenhang stehen, unterliegen normalerweise auf von der Investmentgesellschaft bezahlten Dividenden oder Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Anteilen nicht der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Solche Anteilinhaber sollten sich mit ihren eigenen Steuerberatern betreffend ihre Steuerverantwortlichkeiten beraten.

### **Die Investmentgesellschaft**

Die Verwaltungsratsmitglieder streben an, dass die Geschäfte der Investmentgesellschaft derart ausgeführt werden, dass sie nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt für Steuerzwecke des Vereinigten Königreichs. Entsprechend, und unter der Voraussetzung, dass die Investmentgesellschaft kein Geschäft betreibt im Vereinigten Königreich über eine dauerhafte Einrichtung zu Zwecken der Unternehmenssteuer des Vereinigten Königreich oder über eine Niederlassung im Vereinigten Königreich, welche sie dem Anwendungsbereich der Erhebung von Einkommenssteuern aussetzen würde, unterliegt die Investmentgesellschaft nicht der Unternehmenssteuer oder Einkommenssteuer oder Kapitalgewinnsteuer im Vereinigten Königreich.

Zinsen und anderes von der Investmentgesellschaft generiertes Einkommen aus einer Quelle im Vereinigten Königreich kann der Verrechnungssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen.

### **Anleger**

Entsprechend ihrer persönlichen Umstände sind Anleger, welche zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind, haftbar für die Einkommenssteuer des Vereinigten Königreichs in Bezug auf allfällige Dividenden oder andere Ausschüttungen der Investmentgesellschaft, unabhängig davon, ob solche Ausschüttungen wieder angelegt werden. Zudem können Anleger von Klassen, welche im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken als Reporting Funds anerkannt sind, allenfalls als Empfänger von steuerbarem Einkommen gelten in Bezug auf Einkommen, dass bei solchen Anteilen anfällt (siehe weiter unten). Ein Dividendensteuernkredit von 1/9 der Dividenden kann solchen Anlegern auf von der Investmentgesellschaft erhaltenen Dividenden gewährt werden (einschliesslich "Reportable Income"). Infolge der Regeln zur Verhinderung von Umgehungen ist ein solcher Kredit jedoch nicht erhältlich für Einzelanleger in einer Klasse, in welcher der Marktwert der Anlagen in Schuldverschreibungen, Wertschriften und bestimmten anderen offshore Funds, welche in vergleichbare Vermögenswerte investieren, 60% des Marktwerts aller Vermögenswerte der

Anteilsklasse zum betreffenden Zeitpunkt übersteigt. Anleger solcher Klassen gelten als Empfänger von Zinszahlungen, was den Steuerkredit nicht einschliesst.

Unternehmen innerhalb des Anwendungsbereichs der Unternehmenssteuer des Vereinigten Königreichs sollten generell ausgenommen sein von der Unternehmenssteuer betreffend Ausschüttungen (einschliesslich "Reportable Income") von der Investmentgesellschaft, wobei allerdings gewisse Ausnahmen und spezielle Regeln zur Verhinderung der Umgehung gelten.

Mit Ausnahme des Falles, in welchem ein Unternehmen direkt oder indirekt nicht weniger als 10% des stimmberechtigten Kapitals der Investmentgesellschaft hält, ist kein Kredit erhältlich betreffend die Steuerpflicht eines Anlegers im Vereinigten Königreich hinsichtlich der Steuerpflicht der Gesellschaft auf ihrem eigenen Einkommen bezüglich Ausschüttungen durch die Investmentgesellschaft.

Jede Anteilklasse gilt als "offshore Fund" zu Zwecken des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010. Dieses Gesetz sieht vor, dass jeder Gewinn aus dem Verkauf, der Rückgabe oder anderweitiger Verfügung über Anteile an einem Offshore Fund zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückgabe oder sonstiger Verfügung als Einkommen besteuert wird und nicht als Kapitalgewinn.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, falls die betreffende Anteilklasse erfolgreich für den Reporting Fund Status zeichnet und diesen Status aufrechterhält (oder für den Distributing Fund Status gemäss dem vorherigen Regime betreffend Abrechnungsperioden endend am oder vor dem 30. September 2010) während der Haltedauer der Anteile. Es ist die derzeitige Absicht der Verwaltungsratsmitglieder, den Reporting Fund Status für alle Anteilsklassen zu erhalten und aufrechtzuerhalten, aber es kann nicht garantiert werden, dass dies erreicht wird.

Um als Reporting Fund zu qualifizieren, muss die Investmentgesellschaft bei der HM Revenue & Customs den Eintrag der betreffenden Anteilklasse in das betreffende Regime beantragen. Für jede Rechnungslegungsperiode muss dann die betreffende Klasse an die Anleger 100% des Einkommens, welches der betreffenden Klasse zufällt, anzeigen, wobei diese Anzeige innert sechs Monaten nach Ende der betreffenden Rechnungslegungsperiode gemacht werden muss. Natürliche Personen, welche im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden für dieses Einkommen besteuert, unabhängig davon, ob es tatsächlich ausgeschüttet wird. Falls die betreffende Klasse den Reporting Fund Status behält, werden alle aus der Verfügung von Anteilen realisierten Gewinne als Kapital besteuert und nicht als Einkommen, ausser ein Anleger handle mit Wertpapieren. Ein solcher Gewinn kann durch eine generelle oder spezifische Ausnahme des Vereinigten Königreichs reduziert werden in Bezug auf Kapitalgewinne, welche einem Anleger zur Verfügung stehen und können dazu führen, dass gewisse Anleger einen verhältnismässig niedrigeren Steuerbetrag bezahlen müssen.

In Kapitel 6 von Teil 3 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Vorschriften“) wird darauf hingewiesen, dass bestimmte durch einen regulierten Fonds (wie die Investmentgesellschaft) ausgeführte Transaktionen zwecks Berechnung der meldepflichtigen Erträge von Reporting Funds, welche die Bedingung einer echten Eigentumsstreuung erfüllen, im Allgemeinen nicht als Handelstransaktionen behandelt werden. Vor diesem Hintergrund bestätigen die Verwaltungsräte, dass die Zielgruppe aller Klassen in erster Linie private und institutionelle Anleger sind. Aufgrund dieser Vorschriften sorgen die Verwaltungsräte dafür, dass die Anteile an der Investmentgesellschaft entsprechend grossflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt werden, die erforderlich ist, um die beabsichtigten Zielanleger zu erreichen.

Gemäss nachfolgend genannten Vorschriften werden im Rahmen der Regelungen zu Reporting Funds nur denjenigen Anlegern meldepflichtige Erträge zugewiesen, die am Ende des relevanten Abrechnungszeitraumes noch Anteile besitzen. So können Anteilseigner, insbesondere wenn die auszuschüttenden Dividenden im Zusammenhang mit sämtlichen Erträgen einer Klasse mit

Reporting-Fund-Status nicht festgesetzt werden, einen grösseren oder kleineren Anteil am Dividendenertrag erhalten als erwartet. So zum Beispiel, wenn die entsprechende Anteilsklasse schrumpft oder wächst. Die Vorschriften ermöglichen es einem Reporting Fund (zwingen ihn aber nicht), Dividendenausgleichsverfahren einzusetzen oder Ertragsanpassungen vorzunehmen, die diesen Effekt minimieren sollten. Die Verwaltungsräte beabsichtigen derzeit, für jede Klasse ein vollständiges Ausgleichsverfahren anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Anteilseigner keinen wie oben erwähnten unverhältnismässig hohen Anteil am Dividendenertrag erhalten. Sie behalten sich das Recht vor, dieses Vorgehen bei jeder Klasse ändern zu können.

Ein Anteilseigner, dessen Wohnsitz oder gewohnheitsmässiger Wohnsitz sich im Vereinigten Königreich befindet und der nach der Zeichnung die Anteile einer bestimmten Klasse in Übereinstimmung mit dem nachfolgend unter „Konversion“ erwähnten Verfahren in Anteile einer anderen Klasse tauschen möchte, sollte beachten, dass eine solche Konversion eine Veräusserung nach sich ziehen kann, die, wenn es sich bei der ursprünglichen Klasse um einen Non-Reporting-Fund handelt, möglicherweise zu einer Einkommens- oder Körperschaftssteuerpflicht führt, oder wenn die ursprüngliche Klasse ein Reporting Fund ist (siehe weiter unten), zu einer Kapitalgewinnsteuerpflicht führen kann, und zwar abhängig vom Wert der Anteile am Tag der Konversion.

In Kapitel 3 von Teil 6 des Corporation Taxes Act 2009 („CTA 2009“ – Gesetz über die Körperschaftssteuern) wird darauf hingewiesen, dass wenn ein im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtiges investierendes Unternehmen während einer Abrechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore Fund hält, der zu irgendeinem Zeitpunkt in dieser Periode den „Test der Ausschlusskriterien für Investitionen“ nicht besteht, die von einem solchen Unternehmen gehaltene Beteiligung in dieser Abrechnungsperiode im Sinne der Regelungen zur Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen im CTA 2009 (das „Corporate Debt Regime“) als Anrechte unter einem Gläubiger-Verhältnis behandelt werden. Bei den Anteilen handelt es sich um Beteiligungen an einem Offshore Fund. Werden die Testkriterien nicht erfüllt (zum Beispiel wenn über die entsprechende Klasse in Barmittel, Wertpapiere oder Schuldtitel oder in offene Gesellschaften investiert wird, die selbst den „Test der Ausschlusskriterien für Investitionen“ nicht bestehen und der Marktwert solcher Anlagen 60% des Marktwertes aller Anlagen unter dieser Klasse zu irgendeinem Zeitpunkt übersteigt), so werden die entsprechenden Anteile im Sinne der Regelungen zur Körperschaftssteuer wie im Corporate Debt Regime erwähnt behandelt. Daher werden alle auf solchen Beteiligungen erzielten Erträge (einschliesslich Gewinne und Verluste sowie Gewinne und Verluste aus Währungsumrechnung) während der Abrechnungsperiode des jeweiligen investierenden Unternehmens, in der die Kriterien nicht erfüllt werden, besteuert oder als erzieltetes Einkommen oder Aufwand auf Basis des Fair Value verbucht. Somit muss ein Unternehmen, das in die Investmentgesellschaft investiert – in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen –, auf einer nicht realisierten Wertsteigerung seiner gehaltenen Anteile möglicherweise eine Körperschaftssteuer entrichten (und im Falle einer nicht realisierten Wertminderung seiner gehaltenen Anteile gleichermassen von der Körperschaftssteuer befreit werden). Die Bestimmungen für Non-Reporting-Funds (nachfolgend dargestellt) kämen dann für solche beteiligten Unternehmen nicht zur Anwendung, und die Auswirkung der Bestimmungen im Zusammenhang mit Positionen in beherrschten ausländischen Gesellschaften (oben dargelegt) wär deutlich geringer.

Anleger, welche natürliche Personen sind, welche im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen, welche das Einkommen, das bei der Investmentgesellschaft anfällt, einer solchen Person zugerechnet werden kann und diese der Steuerpflicht aussetzen kann in Bezug auf nicht ausgeschüttetes Einkommen und nicht ausgeschütteten Gewinn der Investmentgesellschaft.

Dieses Gesetz kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn ein solcher Anteilseigner gegenüber HM Revenue & Customs (Britisches Finanzamt für Körperschaftssteuer und Zollbehörde) glaubhaft darlegen kann, dass es entweder:

- (i) nicht gerechtfertigt wäre, angesichts des Sachverhalts den Schluss zu ziehen, der einzige Zweck oder einer der Zwecke, die entsprechenden Transaktionen oder eine der Transaktionen auszuführen, sei das Umgehen der Steuerpflicht oder
- (ii) dass es sich bei allen massgeblichen Transaktionen um reine Handelstransaktionen handelt und es nicht gerechtfertigt wäre, angesichts des Sachverhalts den Schluss zu ziehen, eine oder mehrere der Transaktionen seien absichtlich zur Umgehung der Steuerpflicht ausgeführt worden.

Gemäss Kapitel 4 von Teil 17 des United Kingdom Income and Corporation Taxes Act 1988 unterliegen im Vereinigten Königreich domizilierte Gesellschaften einer Steuerpflicht bezüglich der Gewinne von Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind und die ihr Domizil nicht im Vereinigten Königreich haben. Diese Bestimmungen betreffen im Allgemeinen Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die alleine oder zusammen mit assoziierten Personen als zu mindestens 25% an den Gewinnen einer Gesellschaft beteiligt gelten, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, die jedoch von Personen mit (Wohn-)Sitz im Vereinigten Königreich kontrolliert wird und an ihrem Sitz einer geringeren Besteuerung unterliegt.

Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder gewohnheitsmässigem steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen unter Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 („Abschnitt 13“) hingewiesen. Abschnitt 13 wird für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich auf einen „Teilhaber“ angewendet (dieser Begriff schliesst Anteilseigner mit ein), sollte die Investmentgesellschaft einen zurechenbaren Gewinn erzielen, der für diese Zwecke als steuerbarer Gewinn gilt. Gleichzeitig wird die Investmentgesellschaft selbst von einer hinreichend kleinen Anzahl Personen kontrolliert, als handle es sich bei ihr um eine Körperschaft, die, wäre sie aus Steuergründen im Vereinigten Königreich ansässig, als geschlossene Gesellschaft („close company“) zu betrachten wäre. Eine Anwendung von Abschnitt 13 könnte zur Folge haben, dass eine Person, bei der es sich um einen „Teilhaber“ der Investmentgesellschaft handelt, zum Zwecke der britischen Besteuerung von zuzurechnenden Gewinnen so behandelt wird, als ob ein Teil der der Investmentgesellschaft zuzurechnenden Gewinne direkt an diese Person selbst gingen, und zwar entsprechend dem Anteil am Gewinn, der der proportionalen Beteiligung dieser Person an der Investmentgesellschaft als „Teilhaber“ gleichkommt. Für eine solche Person entstehen unter Abschnitt 13 allerdings keine Haftungsansprüche, wenn der Anteil am Gewinn 10% am Gesamtgewinn nicht übersteigt. Bei Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich oder gewohnheitsmässigem Wohnsitz ausserhalb des Vereinigten Königreichs ist Abschnitt 13 nur auf Gewinne im Zusammenhang mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft im Vereinigten Königreich und Gewinne auf Vermögenswerte ausserhalb des Vereinigten Königreichs, die ins Vereinigte Königreich zurückgeführt werden, anwendbar.

### **Stempelsteuer und Stempelsteuer Reserve Tax („SDRT“)**

Die nachfolgenden Bemerkungen dienen als Hinweis auf die allgemeine Stempelsteuer im Vereinigten Königreich und die SDRT und beziehen sich nicht auf Personen wie Market Maker, Broker, Händler, Intermediäre und Personen, welche mit Depositenvereinbarungen oder Clearance Services verbunden sind und für welche spezielle Vorschriften gelten.

Keine Stempelsteuer oder SDRT im Vereinigten Königreich ist zahlbar auf der Ausgabe von Anteilen. Ad valorem Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs (zum Satz von 0.5 %, gerundet auf

den nächsten £ 5 Betrag des Werts für die Übertragung, falls erforderlich, wobei jedoch keine Stempelsteuer anfällt bei einem Wert von £ 1.00 oder weniger) ist zahlbar auf jeder Übertragung der Anteile, welche innerhalb des Vereinigten Königreichs stattfindet oder, in gewissen Fällen, in das Vereinigte Königreich hereingebracht werden. Vorausgesetzt, die Anteile seien in keinem im Vereinigten Königreich geführten Register der Gesellschaft aufgeführt und nicht mit Anteilen, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft herausgegeben werden, verbunden, sollte der Übertragungsvertrag der Anteile nicht der SDRT im Vereinigten Königreich unterliegen.

### **EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Anleger im Vereinigten Königreich werden verwiesen zum obigen Abschnitt "EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie".

### **Informationsaustausch und die Umsetzung von FATCA in Irland**

Seit 1. Juli 2014 ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, gewisse Informationen betreffend U.S. Anleger in der Investmentgesellschaft den Irish Revenue Commissioners zu melden. Diese werden diese Informationen den US Steuerbehörden übermitteln.

Diese Verpflichtungen entstammen der US Gesetzgebung, nämlich den Foreign Account Tax Compliance Provisions oft he U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 (FATCA). Dieser kann eine US Quellensteuer von 30% auf bestimmten (quellensteuerfähigen Zahlungen bewirken, welche am oder nach dem 1. Juli 2014 vorgenommen wurden, ausser der Zahlungsempfänger schliesse eine Vereinbarung mit der U.S. Internal Revenue Service (IRS) ab betreffend Beschaffung und Weiterleitung an die IRS von entsprechenden Informationen über direkte und indirekte Eigentümer und Kontoinhaber.

Gewisse Länder, unter ihnen Irland, haben aufgrund von Zweifeln über die mögliche extraterritoriale Wirkung von FATCA zwischenstaatliche Vereinbarungen mit der U.S. abgeschlossen über die Umsetzung von FATCA. Irland hat am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den USA abgeschlossen zur Verbesserung der internationalen Steuer Compliance und die Umsetzung von FATCA. Gemäss dieser Vereinbarung hat Irland zugestimmt, Gesetze einzuführen, um gewisse Informationen in Zusammenhang mit FATCA zu sammeln und die irische und die U.S. Steuerbehörden haben zugestimmt, solche Informationen automatisch auszutauschen. Das IGA sieht den jährlichen automatischen Informationsaustausch vor betreffend Konten und Anlagen von gewissen U.S. Personen in einer weiten Kategorie von irischen Finanzinstituten sowie umgekehrt.

Gemäss dem IGA und den Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (die "irischen FATCA Regulations"), welche die Verpflichtungen betreffend die Informationsoffenlegung umsetzen, sind irische Finanzinstitute wie die Investmentgesellschaft verpflichtet, gewisse Informationen betreffend U.S. Kontoinhaber den Revenue Commissioners zu melden. Diese leiten die Informationen ohne Weiteres jährlich an die IRS weiter. Die Investmentgesellschaft (und/oder der Administrator oder Investment Manager auftrags der Investmentgesellschaft) muss die erforderlichen Informationen von den Anlegern erhalten, welche erforderlich sind, um die Meldepflichten unter dem IGA, den irischen FATCA Regulations oder einer anderen anwendbaren Gesetzesbestimmung, welche in Zusammenhang mit FATCA veröffentlicht wurde, einzuhalten. Solche Informationen gelten als Teil des Zeichnungsvorgangs betreffend Anteile der Investmentgesellschaft. Es gilt anzumerken, dass die irischen FATCA Regulations zur Sammlung von Informationen und Einreichung der Erlöse an die Irish Revenue Commissioners verpflichten, ungeachtet dessen, ob die Investmentgesellschaft U.S. Vermögenswerte oder U.S. Anleger hat.

Während das IGA und die Irischen FATCA Regulations dazu dienen sollten, den Aufwand der Befolgung von FATCA zu reduzieren und damit auch das Risiko einer FATCA Rückbehaltung von Zahlungen an die Investmentgesellschaften in Bezug auf deren Vermögenswerte, kann diesbezüglich keine Gewähr erteilt werden. Anteilhaber sollten deshalb vor einer Investition unabhängige Steuerberatung einholen in Bezug auf einen möglichen Einfluss von FATCA.

### **Andere Rechtsordnungen**

Den Anteilhabern ist zweifellos bekannt, dass die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage sich von Rechtsordnung zu Rechtsordnung erheblich unterscheiden können und letztlich von dem Steuersystem der Rechtsordnung abhängen, in der eine Person gebietsansässig ist. Daher empfehlen die Verwaltungsratsmitglieder Anteilhabern dringend, eine Steuerberatung hinsichtlich der mit dem Halten von Anteilen an der Investmentgesellschaft und mit Renditen aus diesen Anteilen verbundenen Steuerpflicht an geeigneter Stelle einzuholen. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Investmentgesellschaft so zu führen, dass sie für Steuerzwecke nicht außerhalb Irlands gebietsansässig wird.



## ANTEILE

### **Beschreibung der Anteile**

Die von der Investmentgesellschaft ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und berechtigen zur gleichberechtigten Teilhabe an den Gewinnen und Erträgen des betreffenden Teilfonds und an seinen Vermögensgegenständen bei Abwicklung. Die Anteile sind nennwertlos und sind bei der Ausgabe voll einzuzahlen. Sie sind nicht mit Stimmrechten oder Bezugsrechten ausgestattet. Alle Anteile der Teilfonds stehen im gleichen Rang.

Entspricht der gezeichnete Betrag nicht einer genauen Anzahl von Anteilen, können Bruchteile von Anteilen bis zu der Anzahl an Dezimalstellen ausgegeben werden, die im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben ist.

Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden als Namensanteile ausgegeben. Anteile werden durch Eintrag in das Verzeichnis nachgewiesen.

### **Preisgestaltung**

Es gibt einen einheitlichen Preis für den Kauf, Verkauf und Umtausch (sobald diese Möglichkeit zur Verfügung steht) von Anteilen an der Investmentgesellschaft. Dieser entspricht dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds. Im Falle von Zeichnungen kann gemäß dem betreffenden Anhang ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3% auf den Preis aufgeschlagen werden. Im Falle eines Umtauschs (sobald diese Möglichkeit zur Verfügung steht) kann ein Umtauschaufschlag von bis zu 1% auf den Preis aufgeschlagen werden. Im Falle von Rücknahmen von Anteilen kann ein Rücknahmeabschlag, der in dem betreffenden Anhang näher dargestellt ist, vom Preis abgezogen werden.

### **Zeichnung von Anteilen**

Die Mindestanlage, der Mindestbestand und die Mindestfolgeanlage der einzelnen Teilfonds sind in dem betreffenden Anhang angegeben.

#### *Beantragungsverfahren und allgemeine Bestimmungen bezüglich der Ausgabe von Anteilen*

Zeichnungsanträge sind jeweils in der von der Verwaltungsstelle vorgeschriebenen Form per Fax an die Investmentgesellschaft, c/o Verwaltungsstelle, zu richten. Folgeanträge können per Fax erfolgen. Zusätzlich können Folgeanträge auch elektronisch erfolgen (in einem Format oder in einer Art und Weise, wie sie vorgängig mit der Verwaltungsstelle schriftlich vereinbart wurde und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank).

#### *Erstausgabe*

Zeichnungsanträge während des in dem betreffenden Anhang genannten Erstangebotszeitraums müssen zusammen mit frei verfügbaren Mitteln vor 12.00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem letzten Tag des Erstangebotszeitraums am Sitz der Verwaltungsstelle eingehen.

#### *Folgeausgaben*

Danach müssen alle Zeichnungsanträge spätestens am in dem betreffenden Anhang genannten Handelsschluss bei der Investmentgesellschaft, c/o Verwaltungsstelle an deren Sitz, eingehen. Die Begleichung von Zeichnungsanträgen sollte innert fünf Geschäftstagen nach Handelsschluss erhalten

werden und hat in der Regel per telegraphischer Überweisung auf die auf dem Zeichnungsantrag genannten Konten zu erfolgen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie in Bezug auf den nächsten folgenden Handelstag erfolgt, es sei denn, sie gehen vor dem Bewertungszeitpunkt ein und die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle und nach Eingang der erforderlichen Bevollmächtigungen bei der Verwaltungsstelle in ihrem freien Ermessen etwas anderes. Es steht den Verwaltungsratsmitgliedern absolut frei, einen Zeichnungsantrag für Anteile des betreffenden Teilfonds anzunehmen oder zurückzuweisen.

Anteile können im Austausch gegen Anlagen ausgegeben werden, sofern es aufgrund der Bedingungen dieses Austauschs nicht wahrscheinlich ist, dass er zu nennenswerten Nachteilen für die bestehenden Anteilinhaber führt; hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) die Anlagen müssen aus Vermögensgegenstände bestehen, die der Teilfonds im Rahmen der Vorschriften und gemäß seiner Anlagebeschränkungen halten darf;
- (ii) die Anzahl der an einem maßgeblichen Handelstag auszugebenden Anteile darf nicht größer sein als die Anzahl von Anteilen, die bei einer Ausgabe gegen Barmittel auszugeben gewesen wären;
- (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können bestimmen, dass die mit einer Übertragung von Anlagen auf die Investmentgesellschaft verbundenen Abgaben und Gebühren ganz oder teilweise von dem Antragsteller zu entrichten sind;
- (iv) der Wert der auf die Investmentgesellschaft zu übertragenden Anlagen ist von den Verwaltungsratsmitgliedern auf einer von ihnen festgelegten Grundlage zu bewerten, wobei dieser Wert nicht den höchsten Wert übersteigen darf, der bei Bewertung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts "Bewertung von Vermögensgegenständen" ermittelt werden könnte;
- (v) im Falle der Erstausgabe gewinnberechtigter Anteile einer beliebigen Klasse legen die Verwaltungsratsmitglieder die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse fest, die als Gegenleistung für die Übertragung von Anlagen auf die Investmentgesellschaft zugeteilt wird.

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß dem nachstehenden Abschnitt "Bewertung von Vermögensgegenständen" ausgesetzt ist, können keine Anteile ausgegeben werden.

Die Anzahl der Anteile wird auf die Anzahl an Dezimalstellen gerundet, die im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben ist.

Anleger sollten Order in Bezug auf Anteile in der Basiswährung des Teilfonds platzieren. Anleger, die Order in anderen Währungen platzieren möchten, müssen die vorherige Zustimmung der Verwaltungsstelle einholen. In anderen Währungen eingehende Geldmittel werden auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers und zu einem Wechselkurs, den die Verwaltungsstelle für angemessen hält, in die Basiswährung getauscht.

Alle sonstigen Zahlungsmethoden erfordern die vorherige Zustimmung der Verwaltungsstelle.

Bestätigungen über das Eigentum an Anteilen werden innerhalb von 5 Tagen nach Eingang sämtlicher maßgeblicher Unterlagen ausgestellt. Die Schaffung weiterer Anteilklassen wird der Central Bank im Voraus mitgeteilt.

## **Verhinderung von Geldwäsche**

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terroristen machen eine genaue Überprüfung der Identität und Anschrift von und der Quelle der Gelder erforderlich und allenfalls anderer Personen, einschliesslich etwa eines Begünstigten mit fragwürdigem Hintergrund sowie weitergehender Beobachtung der Geschäftsbeziehung der Person, welche Anteile der Investmentgesellschaft beantragt.

Beispielsweise müssen natürliche Personen eine notariell beglaubigte Abschrift eines Reisepasses oder Ausweispapiers mit Fotografie und Unterschrift, aus der das Geburtsdatum hervorgeht, sowie einen Original- oder beglaubigten Nachweis ihrer Anschrift wie etwa Rechnungen von öffentlichen Versorgungsunternehmen oder Kontoauszüge, die nicht älter als sechs Monate sind, vorlegen. Im Falle von Unternehmen kann die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Unterschriftsberechtigung, der Gründungsbescheinigung (und etwaiger Namensänderungen), der Gründungsurkunde und Satzung (oder vergleichbarer Dokumente) sowie der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privat- und Geschäftsanschriften aller Geschäftsführer erforderlich sein. Ferner kann bei Kapitalgesellschaften eine Überprüfung der Identität der Geschäftsführer und großer wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen erforderlich sein.

Politisch exponierte Personen (PEPs), Personen, welche im vorherigen Jahr irgendwann mit wesentlichen öffentlichen Funktionen betraut worden sind, nahestehende Familienmitglieder oder Personen, welche als Nahestehende solcher Personen bekannt sind, müssen ebenfalls identifiziert werden.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Informationen anzufordern, die für die Überprüfung der Identität, der Anschrift und der Quelle der Gelder eines Antragstellers erforderlich sind, darunter Angaben zum Wohnsitz für Steuerzwecke, wie dies die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorschreibt. Legt ein Antragsteller die für eine Überprüfung oder gemäss der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie erforderlichen Informationen nicht oder erst verspätet vor, kann die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und die Zeichnung ablehnen und die Zeichnungsgelder auf das Konto zurücküberweisen, von dem sie eingingen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Rücknahmeerlöse werden ausschließlich auf das vermerkte Konto überwiesen, das auf den Namen des jeweiligen Antragstellers lautet und bei einem anerkannten Finanzinstitut besteht, vorausgesetzt, der Fax des Antragsformulars der ersten Zeichnung, der gefaxte Rücknahmeantrag und alle zur Verhinderung von Geldwäsche und gemäss der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie erforderlichen Dokumente seien der Verwaltungsstelle eingereicht worden. Falls nicht anders vereinbart, ist das vermerkte Konto das Bankkonto, von welchem der Zeichnungsbetrag bei der Zeichnung der Anteile bezahlt wurde.

### **Ausgabepreis der Anteile**

Während des Erstangebotszeitraums eines Teilfonds legen die Verwaltungsratsmitglieder vor der Ausgabe von Anteilen deren Erstangebotspreis fest. Der Zeitpunkt und die Bedingungen hierfür und der Erstausgabepreis je Anteil (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) bei der Erstausgabe von Anteilen an einem Teilfonds sind in dem betreffenden Anhang zu diesem Prospekt angegeben. Falls die Währung einer Anteilsklasse eines Teilvermögens anders als die Basiswährung des Teilvermögens ist, unterliegt der Wert des Anteils in der Währung der Anteilsklasse dem Währungsrisiko in bezug auf die Basiswährung.

Danach werden Anteile zu einem Preis in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil (zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge) zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag, an dem die Anteile zu auszugeben sind, ausgegeben.

### **Rücknahme von Anteilen**

Vor der Abwicklung von Zeichnungen und der Zuweisung der Anteile auf das Konto des Kunden können keine Rücknahmeanträge gestellt werden.

Anteile werden zu einem Preis je Anteil in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt vor dem betreffenden Handelstag zurückgenommen. Es kann ein Rücknahmeabschlag gemäß dem betreffenden Anhang auf die zurückgenommenen Anteile erhoben werden.

Rücknahmeanträge in Bezug auf Anteile sind schriftlich oder per Fax an die Investmentgesellschaft, c/o Verwaltungsstelle, zu richten.

Rücknahmeanträge, die bis zum in dem Anhang des betreffenden Teilfonds genannten Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden an dem betreffenden Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden an dem nächsten folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie gehen vor dem Bewertungszeitpunkt ein und die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen nach Absprache mit der Verwaltungsstelle und nach Eingang der erforderlichen Bevollmächtigung bei der Verwaltungsstelle in ihrem freien Ermessen etwas anderes.

Ausführungsanzeigen über die Rücknahme werden in der Regel innerhalb von fünf Tagen ab dem betreffenden Handelstag ausgestellt.

Die Begleichung der Rücknahmeerlöse erfolgt per telegraphischer Überweisung (auf ein Konto bei einem anerkannten Finanzinstitut, das auf den Namen des Anteilinhabers lautet) und innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Datum, an welchem der anwendbare Anteilspreis bestimmt wurde. Rücknahmeerlöse werden nicht vergütet, solange die Verwaltungsstelle den Fax des Rücknahmeantrags einschliesslich Zahlungsangaben nicht erhalten hat. Es darf keine Vergütung von Rücknahmeerlösen erfolgen, solange nicht das gefaxte Zeichnungsformular vom Anteilinhaber eingegangen ist, einschliesslich aller von der Verwaltungsstelle verlangten Unterlagen in Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche, und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt sind. Mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde darf das Original des Rücknahmeantrags nicht vor Zahlung des Rücknahmeerlöses verlangt werden, es sei denn, die Verwaltungsstelle habe bezüglich per Fax oder elektronisch erteilter Instruktionen eine Schadloshaltungserklärung in der von ihr vorgegebenen Form erhalten und der Rücknahmeerlös wurde auf das in den Unterlagen angegebene Konto vergütet.

Die Rücknahmeunterlagen müssen in Schriftform sein und von den maßgeblichen Unterzeichnern unterzeichnet werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, die Anzahl der Anteile an einem Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf 10% der Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile an dem betreffenden Teilfonds zu begrenzen. Diese Begrenzung wird dabei anteilig angewendet, so dass alle Anteilinhaber, die die Rücknahme von Anteilen an dem betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag beantragen, Anteile im selben Verhältnis realisieren und nicht zurückgenommene Anteile, die anderenfalls zurückgenommen worden wären, zur Rücknahme am nächsten Handelstag übertragen werden, wobei übertragene Rücknahmeanträge von vorangegangenen Handelstragen (unter Anwendung der vorstehend genannten Obergrenzen) vorrangig gegenüber späteren Anträgen ausgeführt werden. Werden Rücknahmeanträge auf diese Weise übertragen, setzen die Verwaltungsratsmitglieder die betroffenen Anteilinhaber hiervon in Kenntnis.

Würden eingegangene Rücknahmeanträge eines Anteilinhabers dazu führen, dass an einem Handelstag mehr als 5% des Nettoinventarwerts der Anteile an dem betreffenden Teilfonds zurückgenommen werden, können die Verwaltungsratsmitglieder die Verwaltungsstelle anweisen,

den Rücknahmeantrag durch eine Realausschüttung von Anlagen erfüllen und durch schriftliche Mitteilung an den Anteilinhaber entsprechende Vermögensgegenstände an ihn übereignen und auf ihn übertragen, um den Rücknahmepreis ganz oder teilweise abzugelten. Ergeht eine solche Mitteilung an einen Anteilinhaber, kann dieser durch Mitteilung an die Verwaltungsstelle diese auffordern, anstelle einer Übertragung der fraglichen Vermögensgegenstände den Verkauf der Vermögensgegenstände und die Zahlung der Nettoverkaufserlöse an den Anteilinhaber zu veranlassen. Sachauskehrungen von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft werden die Rechte der übrigen Anteilinhaber nicht beeinträchtigen. Rücknahmeanträge können auch elektronisch erfolgen (in einem Format oder in einer Art und Weise, wie sie vorgängig mit der Verwaltungsstelle schriftlich vereinbart wurde und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank).

Sämtliche der vorstehend genannten Zahlungen und Übertragungen erfolgen brutto vorbehaltlich etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzüge, die möglicherweise in der Rechtsordnung des Anteilinhabers Anwendung finden. Im Falle einer teilweisen Rücknahme von Anteilen, in denen eine Quellensteuer oder ein sonstiger Abzug Anwendung finden würde, können die Verwaltungsratsmitglieder den verbleibenden Bestand des Anteilinhabers ganz oder teilweise zurücknehmen, um damit diese Quellensteuer oder diesen sonstigen Abzug zu zahlen.

### **Zwangweise Rücknahme oder Übertragung**

Die Verwaltungsratsmitglieder sind bevollmächtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass keine Anteile an der Investmentgesellschaft unter Verstoß gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde erworben oder gehalten werden. In diesem Zusammenhang können die Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwaltungsstelle (i) nach eigenem Ermessen die Zeichnung von Anteilen an der Investmentgesellschaft ablehnen und (ii) gemäß Artikel 16 der Satzung die Anteile, die von Anteilhabern gehalten werden, die auf diese Weise vom Erwerb oder vom Halten von Anteilen ausgeschlossen werden, zurücknehmen oder deren Übertragung verlangen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von einem Anteilinhaber gehaltene Anteile in der Höhe zurücknehmen, wie sie erforderlich ist, um Steuern oder Quellensteuern auszugleichen, die infolge des Haltens von oder des wirtschaftlichen Eigentums an oder der Veräußerung von Anteilen seitens des Teilfonds oder dessen Anteilinhaber gesamthaft anfallen.

Anteilinhaber, die Gebietsansässige oder gewöhnliche Gebietsansässige Irlands und keine steuerbefreiten irischen Anleger sind, müssen vor jeder Übertragung von Anteilen durch oder auf sie die vorherige Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder einholen.

### **Umtausch von Anteilen**

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen können Anteilinhaber einige oder alle ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse (der "Ursprüngliche Teilfonds") gegen Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse umtauschen (der "Neue Teilfonds"), wobei bei einem Umtausch in eine andere Klasse diese Klasse dieselbe Klasse sein sollte. Anteilinhaber können den Umtausch von Anteilen sowohl an Handelstagen des Ursprünglichen Teilfonds als auch an Handelstagen des Neuen Teilfonds per Fax, auf andere Weise schriftlich oder elektronisch (in einem Format oder in einer Art und Weise, wie sie vorgängig mit der Verwaltungsstelle schriftlich vereinbart wurde und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank) oder über ein anderes Kommunikationsmittel, das die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können, beantragen.

Falls ein Umtauschantrag dazu führen würde, dass der Bestand eines Anteilinhabers niedriger als der Mindestbestand des betreffenden Teilfonds ist, kann der Investment-Manager, falls er dies für

geeignet hält, den gesamten Bestand des Ursprünglichen Teilfonds in Anteile des Neuen Teilfonds umtauschen oder jeglichen Umtausch von Anteilen des Ursprünglichen Teilfonds ablehnen.

Umtauschanträge werden an allen Tagen, die sowohl Handelstage des Ursprünglichen Teilfonds als auch des Neuen Teilfonds sind, nach Eingang von formgerechten Umtauschanträgen bei der Verwaltungsstelle vor dem Zeitpunkt, der in dem betreffenden Anhang als letztmöglicher Zeitpunkt für den Eingang von Anträgen auf Zeichnung von Anteilen an dem Neuen Teilfonds aufgeführt ist, ausgeführt.

Bei einem Umtausch kann die Investmentgesellschaft Bruchteile von Anteilen ausgeben.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile an dem Neuen Teilfonds werden gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{R \times (NIW \times ER)}{SP}$$

wobei

S für die zuzuweisende Anzahl von Anteilen an dem Neuen Teilfonds steht;

R für die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile an dem Ursprünglichen Teilfonds steht;

NIW für den Nettoinventarwert je Anteil des Ursprünglichen Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag steht;

ER der von der Verwaltungsstelle bestimmte Wechselkursfaktor ist (sofern vorhanden);

SP für den Nettoinventarwert je Anteil des Neuen Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag steht.

#### *Widerruf von Umtauschanträgen*

Umtauschanträge können ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der Investmentgesellschaft oder im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den der Umtauschantrag gestellt wurde, widerrufen werden.

## **BEWERTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

Die Investmentgesellschaft hat die Verwaltungsstelle mit der Bestimmung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil beauftragt, die diese in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durchzuführen hat.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt und wird zum Bewertungszeitpunkt durch Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände des Teilfonds an dem betreffenden Geschäftstag und Abzug des Wertes der Verbindlichkeiten des Teilfonds an diesem Geschäftstag berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird durch Division des Nettoinventarwerts des Teilfonds durch die Anzahl der zu an diesem Geschäftstag ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile an dem Teilfonds und Rundung auf die in dem Anhang des betreffenden Teilfonds angegebene Anzahl von Dezimalstellen berechnet, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt.

Für die Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilklassen an dem Teilfonds berechnet die Verwaltungsstelle den Teil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der der betreffenden Klasse von Anteilen zuzurechnen ist, durch Bezugnahme auf die Anzahl der an dem maßgeblichen Bewertungstag ausgegebenen oder als auszugeben geltenden Anteile der einzelnen Klassen unter Berücksichtigung von Vermögensgegenständen und/oder Verbindlichkeiten einschließlich Gewinnen/Verlusten und Kosten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die zur Absicherung von Währungsrisiken einer bestimmten Anteilklasse eingesetzt werden, die den einzelnen Klassen von Anteilen zuzurechnen sind.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird durch Division des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse von Anteilen durch die Gesamtzahl der in der betreffenden Klasse ausgegebenen Anteile berechnet.

Die Vermögensgegenstände eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:

- (a) Vermögensgegenstände, die an einer Börse oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen (e) und (g) genannten) und für die Marktkurse zur Verfügung stehen, sind zum Bewertungszeitpunkt (12.00 Mittelkurs) zu bewerten, wobei der Wert einer Anlage, die zwar an einer Börse notiert ist, jedoch außerhalb der betreffenden Börse gegen einen Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, mit Zustimmung der Depotbank unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Tag der Bewertung ermittelt werden kann. Solche Aufschläge oder Abschläge sind von einem unabhängigen Broker oder Market Maker zur Verfügung zu stellen oder, falls solche Preise nicht verfügbar sind, von dem Investment-Manager. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach Besprechung mit dem Investment-Manager und mit Zustimmung der Depotbank den Wert von Anlagen, die im Freiverkehr gehandelt werden, anpassen oder die Verwaltungsstelle auffordern, eine Anpassung vorzunehmen, falls sie eine solche Anpassung für erforderlich halten, um deren Marktwert unter Berücksichtigung von Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder anderen Faktoren, die sie für maßgeblich halten, wiederzugeben.

Falls bei spezifischen Vermögensgegenständen der Bewertungszeitpunkt (12.00 Mittelkurs) nach Auffassung des Investment-Managers nicht deren Marktwert widerspiegelt oder nicht verfügbar ist, schätzen die Verwaltungsratsmitglieder nach Rücksprache mit dem Investment-Manager und mit Zustimmung der Depotbank den Wert sorgfältig und in gutem Glauben, um den voraussichtlichen Verkaufswert dieser Vermögensgegenstände zum Bewertungszeitpunkt zu bestimmen.

- (b) Falls die Vermögensgegenstände an mehreren Börsen oder an unterschiedlichen Märkten im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden, wird der zuletzt gehandelte Kurs derjenigen Börse oder desjenigen Marktes verwendet, die/der nach Auffassung des Investment-Managers nach Absprache mit der Verwaltungsstelle den Hauptmarkt für die betreffenden Vermögensgegenstände darstellt.
- (c) Falls Anlagen am maßgeblichen Bewertungszeitpunkt nicht an einer Börse oder an einem Markt im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden, sind die betreffenden Wertpapiere zu ihrem voraussichtlichen Verkaufswert zu bewerten, den der Investment-Manager (den die Depotbank für diese Zwecke für sachverständig erklärt) sorgfältig und in gutem Glauben nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle bestimmt. Der voraussichtliche Verkaufswert wird ermittelt, indem
  - (i) der ursprüngliche Kaufpreis zugrunde gelegt wird;

- (ii) bei Folgegeschäften von beträchtlichem Umfang der zuletzt gehandelte Kurs zugrunde gelegt wird, vorausgesetzt, dass der Investment-Manager solche Geschäfte nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle als Geschäfte zu Marktbedingungen ansieht;
- (iii) falls der Investment-Manager nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle der Auffassung ist, dass die Anlage eine Wertminderung erlitten hat, der ursprüngliche Kaufpreis verwendet wird, der entsprechend verringert wird, um eine solche Minderung widerzuspiegeln;
- (iv) falls der Investment-Manager nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle den Mittelkurs eines Brokers für zuverlässig hält, dieser, oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Geldkurs zugrunde gelegt wird.

Alternativ dazu kann der Investment-Manager nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle einen voraussichtlichen Verkaufswert zugrunde legen, der sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt und von einem qualifizierten Experten empfohlen wird, der vom Investment-Manager oder der von der Verwaltungsstelle ernannt und zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen wird. Aufgrund der Art solcher Wertpapiere ohne Quotierungen und der Probleme beim Erhalt einer Bewertung aus anderen Quellen ist es zulässig, dass dieser kompetente Experte in Beziehung zum Investment-Manager steht.

- (d) Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (e) Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die an einer Börse oder im Freiverkehr notiert bzw. gehandelt werden, werden zum zuletzt gehandelten Kurs oder, falls dieser nicht verfügbar ist, zum Mittelkurs eines Brokers (oder, falls dieser nicht verfügbar ist, zu einem Geldkurs) oder, falls dieser nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der für den Organismus für gemeinsame Anlagen als maßgeblich angesehen wird.
- (f) In einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückte Werte (ungeachtet dessen, ob es sich um Anlagen oder Barmittel handelt) sowie sämtliche Mittelaufnahmen in einer anderen als der Basiswährung sind zu einem von der Verwaltungsstelle unter den gegebenen Umständen als geeignet erachteten Kurs (der offiziell notiert sein oder auf andere Weise erhalten werden kann) in die Basiswährung umzurechnen.
- (g) Börslich gehandelte Derivate werden zum Abrechnungskurs gemäss dem entsprechenden Markt bewertet. Ist ein solcher Kurs nicht erhältlich, ist der voraussichtliche Veräußerungswert der betreffende Wert – dieser wird sorgfältig und nach bestem Wissen von der Verwaltungsstelle geschätzt, die zu diesem Zweck von der Depotbank autorisiert wurde. OTC-Derivate werden täglich zum vom Kontrahenten gestellten Abrechnungskurs bewertet und mindestens wöchentlich vom Investment-Manager oder einer anderen Partei, die zu diesem Zweck von der Depotbank als von dem Vertragspartner unabhängig autorisiert wurde, überprüft. Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf die üblichen Market-Maker-Quotierungen bewertet, und zwar zu dem Preis, zu dem ein neuer Terminkontrakt mit derselben Fälligkeit abgeschlossen werden könnte oder, falls dieser nicht verfügbar ist, zum vom Kontrahenten zur Verfügung gestellten Abrechnungskurs.

Falls bei der Investmentgesellschaft an einem Handelstag nicht untereinander ausgleichbare Zeichnungsanträge oder Rücknahmeanträge in Bezug auf Anteile an einem Teilfonds in Höhe von



mehr als 2% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds eingehen oder in Zeiträumen wiederholter nicht untereinander ausgleichbarer Zeichnungen oder Rücknahmen können die Verwaltungsratsmitglieder auf Anraten des Investment-Managers die Verwaltungsstelle auffordern, den Nettoinventarwert je Anteil anzupassen, um mögliche Geld-Brief-Spannen bei den Fondsanlagen sowie Broker- und Handelsgebühren auszugleichen. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Befugnis ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Wert des Bestands der verbleibenden Anteilinhaber im Falle erheblicher oder wiederholter nicht untereinander ausgleichbarer Zeichnungen oder Rücknahmen zu nutzen.

Sollte sich die Durchführung einer Bewertung einer bestimmten Anlage nach den vorstehend unter den Buchstaben (a) bis (g) dargelegten Bewertungsvorschriften als unmöglich oder unrichtig erweisen oder sollte diese Bewertung nicht den angemessenen Marktwert der Wertpapiere widerspiegeln, so ist der Investment-Manager berechtigt, andere, allgemein anerkannte und von der Depotbank genehmigte Bewertungsmethoden anzuwenden, um zu einer korrekten Bewertung dieser Anlage zu gelangen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Investmentgesellschaft aufgrund von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts infolge von Ungenauigkeiten in den von Kursinformationsdiensten zur Verfügung gestellten Informationen entstehen. Die Verwaltungsstelle hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um Kursangaben zu überprüfen, die der Investment-Manager oder eine mit diesem verbundene Person (einschließlich verbundener Personen, die Broker, Market Maker oder Vermittler sind) zur Verfügung stellt. Unter bestimmten Umständen ist es jedoch für die Verwaltungsstelle nicht möglich oder durchführbar, solche Informationen zu überprüfen; unter diesen Umständen haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Investmentgesellschaft aufgrund von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts infolge von Ungenauigkeiten in den vom Investment-Manager oder von einer mit diesem verbundenen Person (einschließlich verbundener Personen, die Broker, Market Maker oder Vermittler sind) zur Verfügung gestellten Informationen entstehen. Falls die Verwaltungsstelle vom Investment-Manager oder von einer mit diesem verbundenen Person (einschließlich verbundener Personen, die Broker, Market Maker oder Vermittler sind) angewiesen wird, einen bestimmten Kursinformationsdienst, Broker, Market Maker oder sonstigen Vermittler zu beauftragen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Investmentgesellschaft aufgrund von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts infolge von Ungenauigkeiten in den von dem nicht von der Verwaltungsstelle beauftragten oder ausgewählten Kursinformationsdienst, Broker, Market Maker oder sonstigen Vermittler zur Verfügung gestellten Informationen entstehen.

### **Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Außer in Fällen, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gemäß den nachstehend dargestellten Umständen ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag am Sitz der Verwaltungsstelle veröffentlicht und umgehend der Irischen Börse mitgeteilt sowie täglich in der *Financial Times* veröffentlicht.

### **Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts aller oder einzelner Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Teilfonds und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch (sobald diese Möglichkeit verfügbar ist) an Anteilinhaber und von Anteilinhabern von Anteilen an diesen Teilfonds auszusetzen, falls

- (a) ein Markt, der die Grundlage für die Bewertung eines großen Teils der Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds bildet, geschlossen ist (außer aufgrund von Feiertagen) oder falls der Handel an diesem Markt in unüblicher Weise beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) eine politische, wirtschaftliche, monetäre oder sonstige Notsituation außerhalb der Kontrolle, der Verantwortlichkeit und des Einflusses der Verwaltungsstelle die Veräußerung der Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds unmöglich oder undurchführbar macht oder eine solche Veräußerung den Interessen der Anteilhaber widersprechen würde;
- (c) es die Unterbrechung eines maßgeblichen Kommunikationsnetzes oder eine andere Ursache unmöglich oder undurchführbar macht, den Wert eines großen Teils der Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds zu bestimmen;
- (d) es für den betreffenden Teilfonds unmöglich ist, Mittel für die Leistung von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen von Anteilhabern zurückzuführen oder Überweisungen von zur Realisierung oder zum Erwerb von Anlagen verwendeten Mitteln oder bei Fälligkeit von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen von Anteilhabern nach billiger Auffassung der Verwaltungsstelle nicht zu üblichen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (e) es aus einem anderen Grund unmöglich oder undurchführbar ist, den Wert eines erheblichen Teils der Vermögensgegenstände des Teilfonds zu bestimmen.

Derartige Aussetzungen werden der Central Bank und der Irischen Börse umgehend mitgeteilt und sind den Anteilhabern mitzuteilen, falls es nach Auffassung der Verwaltungsstelle wahrscheinlich ist, dass sie länger als vierzehn (14) Tage andauern und werden Anlegern oder Anteilhabern, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch (sobald diese Möglichkeit verfügbar ist) von Anteilen durch die Verwaltungsstelle beantragen, zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausgabe oder der Einreichung des Rücknahmeantrags mitgeteilt. In Fällen, in denen dies möglich ist, werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.

## **VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE AN DIE ANTEILINHABER**

Alle Generalversammlungen der Investmentgesellschaft werden in Irland abgehalten. Die Investmentgesellschaft hat in jedem Jahr eine ihrer Hauptversammlungen als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Die Hauptversammlungen der Investmentgesellschaft sind mit einer Frist von einundzwanzig (21) Tagen (ausschließlich des Tags des Versands und des Tags der Durchführung) anzukündigen. In der betreffenden Mitteilung sind Ort und Zeit des Treffens und die auf der Versammlung abzuwickelnden Geschäfte anzugeben. Anstelle von Anteilhabern können Stimmrechtsbevollmächtigte teilnehmen.

Jeder Anteilhaber verfügt über eine Stimme in Bezug auf jede der Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, die den Anteilhabern zur Abstimmung per Handzeichen vorgelegt wird. Jeder Anteil gewährt dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf jede der Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, die den Anteilhabern zur Abstimmung per Stimmabgabe vorgelegt wird.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. September jeden Jahres. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft, der einen testierten Jahresabschluss beinhaltet, wird innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber veröffentlicht. Die Jahresabschlüsse der Investmentgesellschaft werden in Euro erstellt und umfassen die Abschlüsse aller Teilfonds. Der testierte Abschluss der Investmentgesellschaft wird den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Investmentgesellschaft wird untestierte Halbjahresberichte veröffentlichen, die eine Aufstellung der Beteiligungen der einzelnen Teilfonds mit deren Marktwerten enthalten, die bei Erstellung des Berichts nicht älter als zwei Monate sind. Die Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anteilhabern und der Irischen Börse innerhalb von vier bzw. zwei Monaten nach dem Zeitraum, auf den sie sich beziehen, übersandt.

Der Investment-Manager hat der Central Bank und der Irischen Börse etwaige Monatsberichte oder sonstige Berichte zur Verfügung zu stellen, die diese möglicherweise anfordern.

### **Mitteilungen**

Mitteilungen an die Anteilhaber können wie folgt abgegeben werden und gelten als wie folgt ordnungsgemäß eingegangen:

KOMMUNIKATIONSMITTEL	ANGENOMMENER EINGANG
Persönliche Übergabe	: Tag der Übergabe oder nächster Geschäftstag, falls außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zugestellt.
Postweg	: 5 Geschäftstage nach Versand
Fax	: Bei Erhalt eines erfolgreichen Übertragungsberichts
Veröffentlichung	: Mittag am Tag der Veröffentlichung in der <i>Financial Times</i> oder einer anderen Zeitung, die der Investment-Manager und die Verwaltungsstelle vereinbaren können.

### **BEENDIGUNG VON TEILFONDS**

Ein Teilfonds kann durch Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder aufgelöst werden, falls ein Jahr nach der erstmaligen Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds oder zu einem späteren Zeitpunkt der Nettoinventarwert des Teilfonds weniger als USD 5.000.000 beträgt. In diesem Fall wird die Auflösung des Teilfonds den Anteilhabern des Teilfonds schriftlich mitgeteilt und diese werden so gestellt, als hätten sie einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile gemäß der Satzung gestellt.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Gründung und Anteilskapital

Die Investmentgesellschaft wurde am 24. April 2001 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht gegründet und unter der Nummer 342215 eingetragen.

Zu Datum dieses Prospekts

- (i) beträgt das genehmigte Anteilskapital der Investmentgesellschaft EUR 38.100, unterteilt in 38.100 Management-Anteile zu je EUR 1 und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile, die zunächst als nicht klassifizierte Anteile ausgewiesen wurden;
- (ii) beträgt das gezeichnete Anteilskapital der Investmentgesellschaft EUR 38.100, unterteilt in Management-Anteile zu je EUR 1, von denen ein Viertel eingezahlt wurde und von denen sich 38.093 Management-Anteile im wirtschaftlichen Eigentum der Veritas Asset Management LLP und je ein Management-Anteil im wirtschaftlichen Eigentum von sieben Nominees der Veritas Asset Management LLP befinden.

Die nicht klassifizierten Anteile stehen für die Ausgabe als Anteile zur Verfügung.

Die Management-Anteile berechtigen ihre Inhaber nicht zur Teilhabe an Dividenden und berechtigen die Inhaber im Falle einer Abwicklung zum Erhalt des eingezahlten Betrags, jedoch nicht zu einer anderweitigen Beteiligung an den Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft.

### Gründungsurkunde und Satzung

Ziffer 3 der Gründungsurkunde der Investmentgesellschaft sieht vor, dass der ausschließliche Zweck der Investmentgesellschaft darin besteht, beim Publikum beschaffte Gelder in Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzinstrumenten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den Vorschriften anzulegen.

Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Satzung der Investmentgesellschaft. Definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung wie diejenige, die in der Satzung der Investmentgesellschaft angegeben ist.

#### *Abänderung der Rechte von Teilfonds*

Die mit einem Teilfonds verbundenen Rechte können, gleich ob die Investmentgesellschaft liquidiert wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds oder durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Inhaber der Anteile des Teilfonds auf einer außerordentlichen Hauptversammlung abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Für solche außerordentlichen Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen der Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen; abweichend hiervon beträgt die beschlussfähige Mehrheit bei diesen Versammlungen zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds halten oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte vertreten oder, im Falle einer vertagten Versammlung, eine Person, die Anteile an dem betreffenden Teilfonds hält oder ihr Stimmrechtsbevollmächtigter. Jeder Inhaber von Anteilen an dem betreffenden Teilfonds, der persönlich anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten wird, ist berechtigt, eine Abstimmung zu verlangen.

#### *Stimmrechte*

Laut Satzung verfügt bei Abstimmungen per Handzeichen jeder Anteilhaber von Anteilen, der persönlich anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten wird, über eine Stimme und alle Anteilhaber von Management-Anteilen, die persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden, verfügen insgesamt über eine Stimme für alle Management-Anteile. Bei Abstimmungen per Stimmabgabe verfügt jeder Anteilhaber, der persönlich anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten wird, über insgesamt eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Management-Anteile und über je eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Anteile.

### *Änderungen des Anteilskapitals*

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, jeweils durch einfachen Mehrheitsbeschluss ihr genehmigtes Anteilskapital um den in dem Beschluss vorgesehenen Betrag zu erhöhen.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss durch eine Zusammenlegung oder Aufteilung ihres Anteilskapitals in Anteile mit einem größeren Betrag als ihre bestehenden Anteile, durch Unterteilung ihrer Anteile in Anteile mit geringerem als dem in der Gründungsurkunde der Investmentgesellschaft vorgesehenen Betrag oder durch Entwertung von Anteilen, die am Tag des diesbezüglichen einfachen Mehrheitsbeschlusses von keiner Person erworben wurden bzw. zu deren Erwerb sich keine Person verpflichtet hat, und Verringerung ihres Anteilskapitals um den Betrag der auf diese Weise entwerteten Anteile, ihr genehmigtes Anteilskapital zu verändern (ohne dieses zu verringern).

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss ihr genehmigtes Anteilskapital jeweils zu verringern.

### *Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder*

Unter der Voraussetzung, dass Verwaltungsratsmitglieder bzw. potentielle Verwaltungsratsmitglieder die Art ihrer Beteiligung auf einer Versammlung der Verwaltungsratsmitglieder gemäß der Satzung angeben bzw. angegeben haben, werden Verwaltungsratsmitglieder aufgrund ihres Amtes weder daran gehindert, Vereinbarungen mit der Investmentgesellschaft zu schließen noch müssen diese Vereinbarungen oder Vereinbarungen oder Geschäfte, die von oder im Namen der Investmentgesellschaft abgeschlossen werden und an denen ein Verwaltungsratsmitglied beteiligt ist, vermieden werden oder sind Verwaltungsratsmitglieder, die solche Vereinbarungen abschließen oder sich auf diese Weise beteiligen, gegenüber der Investmentgesellschaft bezüglich etwaiger realisierter Gewinne aus solchen Vereinbarungen oder Geschäften aufgrund ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder aufgrund eines daraus entstandenen Treuhandverhältnisses rechenschaftspflichtig. Verwaltungsratsmitglieder dürfen zusätzlich zu ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied beliebige andere Ämter oder vergütete Positionen bei der Investmentgesellschaft zu Bedingungen und für einen Zeitraum innehaben, wie es das betreffende Verwaltungsratsmitglied bestimmt.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei Beschlussfassungen in Bezug auf seine Ernennung (oder der Festlegung der Bedingungen bezüglich seiner Ernennung) für ein Amt oder ein vergütete Position bei der Investmentgesellschaft oder in Bezug auf Vereinbarungen oder Geschäfte, an denen es in erheblicher Weise beteiligt ist, nicht abstimmen oder bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden. Dieses Verbot gilt (vorausgesetzt, es liegt keine der nachstehend aufgeführten sonstigen erheblichen Beteiligungen vor) u.a. nicht für:

- (a) die Gewährung von Sicherheiten oder einer Freistellung in Bezug auf geliehene Gelder oder von ihm zugunsten der Investmentgesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten an das Verwaltungsratsmitglied;
- (b) Vereinbarungen oder Geschäfte eines Verwaltungsratsmitglieds, die dem Garantieren oder der Übernahme von Zeichnungsverpflichtungen in Bezug auf Anteile oder Schuldverschreibungen der Investmentgesellschaft dienen;
- (c) Beschlussvorschläge bezüglich anderer Unternehmen, an denen das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar beteiligt ist, gleich ob als leitender Angestellter, Gesellschafter, Gläubiger oder auf andere Weise, vorausgesetzt, es hält nicht mehr als ein Prozent des gezeichneten Eigenkapitals des Unternehmens (oder eines dritten Unternehmens, über das seine Beteiligung erfolgt) bzw. ist dessen wirtschaftlicher Eigentümer und es verfügt nicht über mehr als ein Prozent der Stimmrechte, die den Gesellschaftern des betreffenden Unternehmens zur Verfügung stehen; diese Beteiligungen gelten für die Zwecke der Satzung unter allen Umständen als wesentliche Beteiligungen.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss die vorstehend dargestellten Bestimmungen beliebig auszusetzen oder abzuschwächen oder Transaktionen zu genehmigen, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese nicht ordnungsgemäß autorisiert waren.

Aufgrund der Satzung haben die Verwaltungsratsmitglieder für ihre Dienste Anspruch auf eine von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegte Vergütung. Die Gesamtvergütung der Verwaltungsratsmitglieder pro zwölfmonatigem Zeitraum soll jedoch Euro 100,000 nicht übersteigen, ausser die Anteilhaber würden anderweitig informiert. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten zudem Reisekosten, Hotel und andere Auslagen vergütet, die ihnen ordnungsgemäss entstehen durch Teilnahme an und Reisen zu Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilhaber oder andere Sitzungen mit Aufsichtsbehörden oder Beratern oder sonstigen in Zusammenhang mit den Geschäftsangelegenheiten der Investmentgesellschaft stehenden Sitzungen.

#### *Ermächtigung zur Mittelaufnahme*

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, sämtliche Ermächtigungen der Investmentgesellschaft zur Mittelaufnahme auszuüben (einschließlich der Ermächtigung zur Mittelaufnahme zum Zwecke der Rücknahme von Anteilen) und deren Geschäft, Eigentum und sonstige Vermögensgegenstände oder einen Teil davon zu belasten und Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere auszugeben, gleich ob als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Investmentgesellschaft oder Dritter oder nicht.

#### *Altersbedingtes Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern*

Es ist keine Bestimmung bezüglich des Ausscheidens von Verwaltungsratsmitgliedern aufgrund des Erreichens eines bestimmten Alters vorgesehen.

#### *Übertragung von Anteilen*

Die Anteile an den Teilfonds der Investmentgesellschaft sind frei übertragbar und berechtigen zur gleichberechtigten Teilhabe an den Gewinnen und Dividenden des Teilfonds, auf den sie sich beziehen, und an dessen Vermögensgegenständen bei der Liquidation.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind ermächtigt, mit Ausnahme von Beschränkungen von Übertragungen solche Beschränkungen aufzuerlegen, die sie für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass keine Anteile an der Investmentgesellschaft unter Verstoß gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde erworben oder gehalten werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, die Anerkennung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, (i) solange die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Investmentgesellschaft zusammen mit weiteren Nachweisen, die die Verwaltungsratsmitglieder angemessenerweise verlangen können, um die Berechtigung des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung nachzuweisen, hinterlegt wurde und (ii) sofern sich die Übertragungsurkunde nicht nur auf Anteile an einem Teilfonds bezieht.

### *Teilfonds*

Die Verwaltungsratsmitglieder haben für die Teilfonds jeweils ein gesondertes Portfolio wie folgt einzurichten:

- (a) die Investmentgesellschaft hat für jeden Teilfonds gesonderte Bücher und Unterlagen zu führen, in denen sämtliche Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds aufgezeichnet werden; insbesondere sind die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen an den einzelnen Teilfonds den betreffenden Teilfonds zuzuweisen und Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die den einzelnen Teilfonds zuzurechnen sind, diesen zuzuweisen;
- (b) ein Vermögensgegenstand, der von einem anderen Vermögensgegenstand abgeleitet wird, der Bestandteil eines Teilfonds ist, wird demselben Teilfonds zugewiesen wie der Vermögensgegenstand, von dem er abgeleitet wurde, und Wertsteigerungen oder -abnahmen des betreffenden Vermögensgegenstands werden dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;
- (c) im Falle von Vermögensgegenständen, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder keinem bzw. keinen bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, können die Verwaltungsratsmitglieder vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank festlegen, auf welcher Grundlage solche Vermögensgegenstände den einzelnen Teilfonds zugewiesen werden sollen, und sind die Verwaltungsratsmitglieder vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank bevollmächtigt, diese Grundlage jederzeit abzuändern.
- (d) Verbindlichkeiten sind dem oder den Teilfonds zuzuweisen, denen sie nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder zuzuordnen sind, bzw., falls die betreffende Verbindlichkeit keinem bestimmten Teilfonds zugewiesen werden kann, können die Verwaltungsratsmitglieder vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank festlegen, auf welcher Grundlage Verbindlichkeiten den einzelnen Teilfonds zugewiesen werden sollen, und sind die Verwaltungsratsmitglieder vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank bevollmächtigt, diese Grundlage jederzeit zu abzuändern.
- (e) In Fällen, in denen die den Anteilen zuzurechnenden Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft (sofern vorhanden) zu Nettogewinnen führen, sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, die Vermögensgegenstände, auf die diese Nettogewinne zurückzuführen sind, dem bzw. den Teilfonds zuzuweisen, die sie für angemessen halten;
- (f) Teilfonds können nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder beendet werden, falls zu einem Zeitpunkt nach der erstmaligen Ausgabe von Anteilen an diesem Teilfonds der Nettoinventarwert des Teilfonds niedriger als USD 10 Mio. bzw. niedriger als der Gegenwert in einer anderen Währung ist. Zur Durchführung einer solchen Beendigung haben die Verwaltungsratsmitglieder den Inhabern der Anteile eine schriftliche Mitteilung zu übersenden und die betreffenden Inhaber von Anteilen werden so behandelt, als hätten sie einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile gemäß Artikel 19(a) der Satzung gestellt.

- (g) Die Auslagen für Angebote von Anteilen, für die Erstellung und den Druck von im Zusammenhang mit diesen Angeboten veröffentlichten Prospekten und die Gebühren von Beratern in diesem Zusammenhang werden von der Investmentgesellschaft getragen (sofern sie nicht von anderen Personen getragen werden) und werden über so viele Bilanzierungszeiträume abgeschrieben, wie die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, und dem Vermögen der zum maßgeblichen Zeitpunkt bestehenden Teilfonds zu den Teilen belastet, die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen.
- (h) Falls ein einem Teilfonds zuzurechnender Vermögenswert zur Befriedigung einer Verbindlichkeit dient, welche nicht diesem Teilfonds zuzurechnen ist, finden die Bestimmungen gemäss Artikel 1406 des *Act* Anwendung.

### *Liquidation*

Die Satzung sieht diesbezüglich Folgendes vor:

- (a) Bei Liquidation der Investmentgesellschaft verwendet der Liquidator das Vermögen der Investmentgesellschaft auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält. Der Liquidator nimmt in Bezug auf das für die Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehende Vermögen Übertragungen desselben auf und aus den Teilfonds in den Büchern der Investmentgesellschaft vor, wie dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das effektive Ausmass der Gläubigeransprüche unter den Inhabern von Anteilen verschiedener Teilfonds in dem Verhältnis aufgeteilt wird, das der Liquidator nach seinem freien Ermessen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung für angemessen hält.
- (b) Das für die Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehende Vermögen wird dann in der folgenden Reihenfolge verwendet:
  - (i) Zuerst zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile aller Teilfonds in der Währung, in der diese jeweils ausgewiesen sind (oder in einer anderen durch den Liquidator bestimmten Währung), soweit wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile dieses Teilfonds entsprechend (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs), die von diesen Inhabern am Tag des Beginns der Liquidation jeweils gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass im jeweiligen Teilfonds genügend Mittel verfügbar sind. Um diese Zahlung zu ermöglichen, wird auf Folgendes zurückgegriffen:
    - (A) zuerst auf das Vermögen der Investmentgesellschaft, das keinem der Teilfonds zuzurechnen ist, und
    - (B) zweitens auf das in den Teilfonds verbleibende Vermögen (nach Zahlung der Beträge an die Inhaber der Anteile der Teilfonds, auf die es sich bezieht, die ihnen jeweils gemäß diesem Absatz (i) zustehen), anteilmäßig zum Gesamtwert des in jedem dieser Teilfonds verbleibenden Vermögens.
  - (ii) Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Management-Anteilen bis zum diesbezüglich gezahlten Nennbetrag aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft, das keinem Teilfonds zuzurechnen ist und das nach einem Rückgriff darauf gemäß vorstehendem Unterabschnitt (I) (A) noch verbleibt. Für den Fall, dass das vorstehend genannte Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung vollständig zu ermöglichen, wird nicht auf das in den Teilfonds enthaltene Vermögen zurückgegriffen.



- (iii) Drittens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags an die Inhaber aller Teilfonds, der dann noch im jeweiligen Portfolio verbleibt, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (iv) Viertens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags an die Inhaber der Anteile, der dann noch verbleibt und keinem der Teilfonds zuzurechnen ist, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, von Zahlungen an Anteilhaber Beträge einzubehalten, die erforderlich sind, um Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Quellensteuern auszugleichen, die infolge des Haltens von Anteilen oder des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen oder der Veräußerung von Anteilen seitens eines Anteilhabers anfallen.

- (d) Bei Liquidation der Investmentgesellschaft kann der Liquidator (gleich ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt) kraft eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses und aller sonstigen Bevollmächtigungen, die gemäß dem *Act* erforderlich sind, das Vermögen der Investmentgesellschaft insgesamt oder teilweise im Wege einer Sachauskehrung an die Anteilhaber verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Eigentumsklassen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält; ferner kann er festlegen, wie diese Verteilung an die Anteilhaber oder die verschiedenen Anteilhabergruppen zu erfolgen hat, wobei ein Anteilhaber den Liquidator durch schriftliche Mitteilung veranlassen kann, anstelle einer Übertragung der fraglichen Vermögensgegenstände den Verkauf der Vermögensgegenstände und die Zahlung der Nettoverkaufserlöse an den Anteilhaber zu veranlassen. Die Anteilhaber können verlangen, dass die an sie im Wege einer Sachauskehrung auszuschüttenden Vermögensgegenstände zunächst liquidiert werden. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Anteilhaber auf Trustees von Trusts übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, so dass die Liquidation der Investmentgesellschaft abgeschlossen und diese aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilhaber gezwungen wird, Vermögensgegenstände anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen.
- (e) Ein Teilfonds kann gemäss Artikel 1406 des *Act* liquidiert werden. Diesfalls finden die Bestimmungen gemäss lit. d) vorstehend mutatis mutandis in Bezug auf diesen Teilfonds Anwendung.

## **Wesentliche Verträge**

Die folgenden Verträge, bei denen es sich nicht um im gewöhnlichen Geschäftsgang abgeschlossene Verträge handelt, wurden seit Gründung der Investmentgesellschaft abgeschlossen und sind wesentlich bzw. können dies sein:

### **Investment-Managementvereinbarung**

Die Investment-Managementvereinbarung (*Investment Management Agreement*) vom 31. Oktober 2014 zwischen der Investmentgesellschaft und dem Investment-Manager (die "Investment-Managementvereinbarung") sieht vor, dass die Bestellung des Investment-Managers in Kraft bleibt, bis sie gegebenenfalls entweder von der Investmentgesellschaft oder von dem Investment-Manager schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird. Die Investment-Managementvereinbarung kann von beiden Parteien mit sofortiger Wirkung

gekündigt werden, falls eine Partei in Liquidation treten sollte (außer im Falle der freiwilligen Liquidation zum Zweck einer Sanierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die andere Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat), falls ein Insolvenzverwalter (*receiver*) über einen wesentlichen Teil des Vermögens einer Partei bestellt wird oder falls ein Zwangsverwalter (*examiner*) gemäß dem *Act* (in jeweils geltender Fassung) für die Investmentgesellschaft bestellt wird oder eine Partei einen Verstoß gegen die Investment-Managementvereinbarung begeht und dieser Verstoß nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Anzeige behoben wird.

Der Investment-Manager haftet nicht für Irrtümer bei der Beurteilung oder Rechtsfehler, er stellt die Investmentgesellschaft jedoch frei von etwaigen Verlusten, die infolge von Betrug, bösem Glauben, Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, grob fahrlässiger (*reckless*) Missachtung des Anlageziels der Investmentgesellschaft, der Nichteinhaltung der Anlagepolitik oder der Anlagebeschränkungen oder der Nichtanwendung angemessener Sorgfalt bei der Wahl bzw. Auswahl von Stellvertretern entstanden sind.

### **Depotbank-Vereinbarung**

Die Depotbank handelt gemäß der Depotbank-Vereinbarung (*Custodian Agreement*) vom 29. Juni 2001 zwischen der Investmentgesellschaft und der Depotbank (die "Depotbank-Vereinbarung") als Depotbank für die gesamten Geldmittel und das Vermögen der Investmentgesellschaft. Die Depotbank ist berechtigt, Unter-Depotbanken für die Verwahrung des Vermögens der Investmentgesellschaft zu bestellen. Die Depotbank-Vereinbarung sieht vor, dass die Bestellung der Depotbank in Kraft bleibt, bis sie gegebenenfalls von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen gekündigt wird; unter bestimmten Umständen (z.B. Insolvenz einer Partei, nach Anzeige nicht behobener Verstoß usw.) kann die Depotbank-Vereinbarung jedoch auch unverzüglich schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Die Depotbank-Vereinbarung sieht eine Haftungsfreistellung zugunsten der Depotbank vor, die Angelegenheiten ausschließt, die aufgrund ungerechtfertigter Nichterfüllung oder Schlechterfüllung seitens der Depotbank auftreten, und enthält ferner Bestimmungen bezüglich der Rechtspflichten der Depotbank.

### **Verwaltungsvereinbarung**

Die Verwaltungsstelle handelt gemäß der Verwaltungsvereinbarung (*Administration Agreement*) vom 29. Juni 2001 zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsstelle (die "Verwaltungsvereinbarung") als Verwaltungsstelle für die Investmentgesellschaft. Die Verwaltungsstellenvereinbarung sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsstelle in Kraft bleibt, bis sie gegebenenfalls von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen gekündigt wird; unter bestimmten Umständen (z.B. Insolvenz einer Partei, nach Anzeige nicht behobener Verstoß usw.) kann die Verwaltungsvereinbarung jedoch auch unverzüglich schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Die Verwaltungsvereinbarung sieht eine Haftungsfreistellung zugunsten der Verwaltungsstelle vor, die nicht für Angelegenheiten gilt, die aufgrund von Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Pflichten auftreten, und enthält ferner Bestimmungen bezüglich der Rechtspflichten der Verwaltungsstelle.

### **Rechtsstreitigkeiten**

Die Investmentgesellschaft ist weder in Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren involviert, noch haben die Verwaltungsratsmitglieder Kenntnis von anhängigen oder drohenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren seitens der Investmentgesellschaft oder gegen diese.

## Verschiedenes

Herr Richard Grant ist Partner des Investment-Managers und gilt als an Vereinbarungen beteiligt, in die der Investment-Manager einbezogen ist.

Herr Mike Kirby ist geschäftsführender Firmeninhaber der KB Associates. Diese ist beauftragt und kann zukünftig beauftragt werden, gegenüber der Investmentgesellschaft Dienstleistungen zu erbringen, einschliesslich der Funktion des Berichterstatters in Sachen Geldwäsche. Für solche Dienstleistungen wird sie entschädigt und es werden ihr die entsprechenden Auslagen ersetzt.

Das Anteils- bzw. Fremdkapital der Investmentgesellschaft steht nicht unter dem Vorbehalt von Optionen und es bestehen keine bedingten oder unbedingten Verpflichtungen, dieses unter den Vorbehalt von Optionen zu stellen.

Außer soweit im Abschnitt "Gründung und Anteilskapital" in diesem Prospekt angegeben, wurde kein Anteils- oder Fremdkapital der Investmentgesellschaft ausgegeben und ist dies nicht geplant.

Von der Investmentgesellschaft wurden keine Provisionen, Abschläge, Vermittlungsgebühren oder sonstige besondere Bedingungen für von der Investmentgesellschaft ausgegebene oder auszugebende Anteile gewährt; der Investment-Manager kann bei Ausgabe bzw. Verkauf von Anteilen aus seinen eigenen Mitteln oder aus den Ausgabeaufschlägen Provisionen für Anträge zahlen, die über Broker oder andere berufsmäßige Vermittler eingehen, oder Abschläge gewähren.

Die Investmentgesellschaft beschäftigt seit ihrer Gründung keine Angestellten. Die Investmentgesellschaft verfügt nicht über eine Niederlassung im Vereinigten Königreich.

## Einsehbare Dokumente

Die folgenden Dokumente können an Werktagen (ohne Samstage und Feiertage) während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft, 25/28 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, eingesehen werden:

- (a) Gründungsbescheinigung (*certificate of incorporation*) der Investmentgesellschaft sowie Gründungsurkunde und Satzung der Investmentgesellschaft;
- (b) die vorstehend genannten wesentlichen Verträge;
- (c) der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht;
- (d) die OGAW-Vorschriften und die OGAW-Vorschriften der Central Bank;
- (e) eine Aufstellung aller Organmitgliedschaften und Gesellschafterstellungen in Personengesellschaften während der letzten fünf Jahre für sämtliche Verwaltungsratsmitglieder unter Kennzeichnung der aktuellen.

Exemplare von Gründungsurkunde und Satzung (in jeweils geltender Fassung) und der aktuellen Finanzausweise der Investmentgesellschaft sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft erhältlich.

## INFORMATIONEN FÜR DEN VERTRIEB IN ODER VON DER SCHWEIZ AUS

Für den Vertrieb in oder von der Schweiz aus wurde eine deutsche Übersetzung des englischen Originals erstellt, welche für den Vertrieb in oder von der Schweiz aus dem englischen Original vorgeht.

#### 1. Vertreter und Zahlstelle

**Société Générale Paris**, Zweigniederlassung Zürich, mit Sitz am Talacker 50 in 8001 Zürich ist zum Vertreter und zur Zahlstelle der Veritas Funds plc in der Schweiz ernannt worden.

#### 2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die in den nachstehenden Kapiteln dieses Prospekts erwähnten Dokumente der Veritas Funds plc, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Satzung und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten beim Vertreter erhältlich.

#### 3. Publikationen

Publikationen betreffend die Veritas Funds plc werden in der Schweiz auf der elektronischen Plattform Fundinfo (<http://www.fundinfo.com>) veröffentlicht (sowie nach Ermessen des Vertreters in Tages- oder Wochenzeitungen).

Die Nettoinventarwerte von Anteilen werden täglich mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ gemeinsam mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

#### 4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Investmentgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- die Organisation von Road Shows
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- die Herstellung von Werbematerial
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Investmentgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren und sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Investmentgesellschaft bezahlt werden und somit das Vermögen des Teilfonds nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden, wie etwa:
  - die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
  - die Höhe der aus der Anlage entstehenden Gebühren;
  - das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten;
  - die erwartete Anlagedauer;
  - die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilfonds;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.  
Auf Anfrage des Anlegers legt die Investmentgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist Zürich, wo der Vertreter seinen Sitz hat.

## ANLAGE I

### MÄRKTE

Die nachstehend angegebenen Märkte werden in der Gründungsurkunde und Satzung der Investmentgesellschaft aufgeführt. Die Märkte werden gemäß den Vorschriften der Central Bank, die keine Liste genehmigter Märkte veröffentlicht, aufgeführt.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren wird die Investmentgesellschaft nur Anlagen in Wertpapieren tätigen, die an Börsen oder Märkten gehandelt werden, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien (geregelt, ordnungsgemäße Funktionsweise, anerkannt und für das Publikum offen) erfüllen und auf der folgenden Liste stehen:

1. (a) jede Börse, die:
  - in einem EWR-Staat gelegen ist;
  - in Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika gelegen ist; oder
- (b) jede Börse, die in nachstehender Liste aufgeführt ist:

Ägypten	-	Cairo Stock Exchange und Alexandria Stock Exchange;
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires, die Börsen in Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata;
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange;
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange und Dhaka Stock Exchange;
Botswana	-	Botswana Stock Exchange;
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo, Bolsa de Valores de Brasilia, Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe - Alagoas, Bolsa de Valores de Extremo Sul, Bolsa de Valores de Parana, Bolsa de Valores de Regional, Bolsa de Valores de Santos, Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraiba und Bolsa de Valores de Rio de Janeiro;
Chile	-	die Börse in Santiago und die Börse in Valparaiso;
China	-	Shanghai Stock Exchange, Fujian Stock Exchange, Hainan Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
Ghana	-	Ghana Stock Exchange;
Indien	-	Mumbai Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabab Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und die National Stock Exchange of India;
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange;
Israel	-	Tel Aviv Stock Exchange;
Jordanien	-	Amman Stock Exchange;
Kasachstan	-	Kazakhstan Stock Exchange;
Katar	-	Doha Stock Exchange;
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange;
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota und Bolsa de Medellin;
Libanon	-	Beirut Stock Exchange;

Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange;
Marokko	-	Casablanca Stock Exchange;
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius;
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores;
Nigeria	-	Lagos Stock Exchange, Kaduna Stock Exchange und Port Harcourt Stock Exchange;
Oman	-	Muscat Securities Market;
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange und Karachi Stock Exchange;
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange;
Russland	-	RTS Stock Exchange, MICEX (lediglich in Bezug auf Aktienwerte, die in Segment 1 oder Segment 2 der jeweiligen Börse gehandelt werden);
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange;
Saudi-Arabien	-	Riyadh Stock Exchange;
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange;
Singapur	-	The Stock Exchange of Singapore;
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange;
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange;
Südkorea	-	South Korean Stock Exchange;
Taiwan	-	Taipei Stock Exchange Corporation;
Thailand	-	The Stock Exchange of Thailand;
Tunesien	-	Tunis Stock Exchange;
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange;
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange;

(c) die folgenden außerbörslichen (Over-the-Counter – OTC) Märkte:

Der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

Der (i) von Banken und anderen Instituten unter der Aufsicht der *Financial Conduct Authority* des Vereinigten Königreichs (FCA) geleitete Markt, für den die Bestimmungen im *Market Conduct Sourcebook* der FCA gelten, und (ii) der Markt für Non-Investment-Produkte, für den Regelungen des von den Marktteilnehmern im Londoner Markt, darunter die FCA und die Bank of England, erstellten *Non Investment Products Code* gelten;

Der von Primärhändlern betriebene Markt für amerikanische Staatsanleihen, der der Aufsicht der *Federal Reserve Bank* von New York und der *Securities and Exchange Commission* der USA unterliegt;

Der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht durch die *Securities and Exchange Commission* und die *National Association of Securities Dealers* unterliegen (und von Kreditinstituten, die der Aufsicht des *Comptroller of the Currency*, des *Federal Reserve System* oder der *Federal Deposit Insurance Corporation* des Vereinigten Staaten unterliegen);

Der Over-the-Counter-Markt in Japan, der der Aufsicht der *Securities Dealers Association of Japan* unterliegt;

Der Over-the-Counter-Markt für kanadische Staatsanleihen, der der Aufsicht der *Investment Dealers Association of Canada* unterliegt;

Der französische Markt für *Titres de Créance Négociables* (OTC-Markt für handelbare Schuldverschreibungen);

AIM – der *Alternative Investment Market* im Vereinigten Königreich, der unter der Aufsicht und Trägerschaft der London Stock Exchange steht;

(d) die folgenden elektronischen Börsen:

NASDAQ;

KOSDAQ;

SESDAQ;

TAISDAQ/Gretai Market;

RASDAQ;

2. Für börsengehandelte Derivat-Kontrakte: alle Börsen, an denen der betreffende Kontrakt erworben bzw. verkauft werden kann und die einer Aufsicht unterliegen, anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist und die (i) in einem EWR-Staat gelegen sind, (ii) die in Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten gelegen sind, (iii) die Channel Islands Stock Exchange und (iv) Kontrakte, die an einer Börse unter (d) vorstehend oder (v) an einer der folgenden Börsen notiert werden:

Das Chicago Board of Trade;

Die Mercantile Exchange;

Die Chicago Board Options Exchange;

OMLX, die London Securities and Derivatives Exchange;

New York Mercantile Exchange;

New York Board of Trade;

New Zealand Futures and Options Exchange;

Hong Kong Futures Exchange;

Singapore Commodity Exchange;

Tokyo International Financial Futures Exchange.



## Veritas Global Focus Fund

### Anhang I des Prospekts vom 24. November 2015 für Veritas Funds plc

Dieser Anhang enthält spezifische Angaben, die sich auf den Veritas Global Focus Fund (der "Teilfonds") beziehen, einen Fonds der Veritas Funds plc, einer offenen Investmentgesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds mit variablem Kapital sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und mit beschränkter Haftung nach irischem Recht gemäß den *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011*. Veritas Funds plc hat derzeit fünf weitere Teilfonds, den Veritas Global Equity Income Fund, den Veritas Asian Fund, den Veritas China Fund, den Veritas Global Real Return Fund sowie einen weiteren Teilfonds, der in der Schweiz oder von der Schweiz aus nicht zum Vertrieb angeboten wird.

**Dieser Anhang ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen, einschließlich der allgemeinen Beschreibung**

- **der Investmentgesellschaft und ihrer Geschäftsführung und Verwaltung**
- **der allgemeinen Geschäftsführungs- und Fondskosten**
- **der Besteuerung des Teilfonds und seiner Anteilhaber und**
- **der Risikohinweise;**

**diese ist im Prospekt vom 24. November 2015 für die Investmentgesellschaft enthalten, der bei Verwaltungsstelle, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland, bezogen werden kann.**

Die im Prospekt im Kapitel "Geschäftsführung und Verwaltung" aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Anhang enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### **1. Geschäftstag**

Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken und Börsen in Dublin, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

#### **2. Handelstag**

Handelstag ist jeder Geschäftstag oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen.

#### **3. Basiswährung**

US-Dollar.

## 4. Anlageziel und die Anlagepolitik

### *Anlageziel*

Der Teilfonds wurde für langfristige Anleger entwickelt, die über einen mehrjährigen Zeitraum Kapital über eine Anlage in ein fokussiertes internationales Unternehmensportfolio aufbauen möchten.

### *Anlagepolitik*

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktienwerte, die unabhängig von der jeweiligen geographischen Lage an anerkannten Börsen in der ganzen Welt notiert oder gehandelt werden. Darüber hinaus können Anlagen vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebeschränkungen auch in andere Wertpapiere erfolgen (u.a. Wandelanleihen mit an Aktien gekoppelte Anleihen (*equity linked notes*, wobei die Anleihen einen festen und/oder floatenden Wechselkurs und generell Anlagequalität haben sollen), die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden; die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen dies derzeit jedoch nicht. Der Teilfonds investiert nicht in Anleihen, die mit einem Hebeleffekt ausgestattet sind (*leveraged notes*).

Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht vor, dass das Anlageportfolio aus einem relativ ausgewählten Kreis herausragender internationaler Unternehmen besteht, die innerhalb bestimmter vom Investment-Manager vorgegebener strategischer Themen durch einen Bottom-Up-Ansatz des Stock-Picking identifiziert werden, wobei das Ziel in der dauerhaften Erreichung absoluter Renditen besteht. Der Anlageansatz ist auf die Identifizierung und die Anlage in angemessen bewertete herausragende Unternehmen ausgerichtet. In relativ stabilen Branchen, in denen nachhaltige Gewinne und wiederkehrende Erträge deutlicher erkennbar sind, werden Branchenführer gesucht, allerdings müssen Aktienanlagen eine Reihe anspruchsvoller Bewertungskriterien erfüllen, wobei der Höhe des mit dem Geschäft generierten freien Cashflows besondere Beachtung zukommt. Die Bedeutung der Unternehmensleitung und ihrer Akzeptanz bei den Publikumsaktionären kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ländergewichtungen und globale Indexgewichtungen werden nicht berücksichtigt. Ferner wird der Teilfonds nicht immer voll in Aktienwerte investiert sein, daher kann die Wertentwicklung deutlich von derjenigen der Märkte, in die investiert wird, oder der Wertentwicklung globaler Indizes, die üblicherweise verfolgt werden, abweichen.

Das Vermögen des Teilfonds kann vorbehaltlich der Beschränkungen in den OGAW-Vorschriften und neben den oben genannten Anlagen OGA, Barmittel, Einlagen und Papiere mit kurzer Laufzeit, wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, umfassen. Barmittel und Einlagen werden nur als zusätzliche liquide Mittel gehalten. Der Teilfonds investiert höchstens 5% des Nettoinventarwerts in andere OGA.

Der Teilfonds darf für effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken innerhalb der von der Central Bank festgelegten, nachstehend umschriebenen Limiten derivative Finanzinstrumente einsetzen.

### Derivative Finanzinstrumente

#### Swaps / Differenzgeschäfte (CFDs)

Bei diesen Instrumenten handelt es sich um zwischen zwei Parteien geschlossene Vereinbarungen, bei denen die Differenz zwischen dem Kurs eines zugrunde liegenden Wertpapiers am Anfang und am Ende eines bestimmten Zeitraums an die betreffende Partei gezahlt wird. Ein Beispiel wäre ein Aktien-Swap, der dem Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen eines fiktiven Bestands eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder eines Wertpapier-Korbs im Austausch gegen einen Zinsstrom, der die Finanzierungskosten für den Nennwert des betreffenden Wertpapiers oder Wertpapier-Korbs

widerspiegelt, einräumt. Ein CFD kann ein "Long"-Engagement sein, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers von der anderen Partei erhält, oder ein "Short"-Engagement, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers an die andere Partei zahlt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Swaps und CFDs zu Absicherungs- und Anlagezwecken einzusetzen. Der Teilfonds darf Swaps und CFDs abschliessen, um ein Long-Engagement zu erreichen.

#### Futures

Diese Instrumente gestatten dem Inhaber ein Engagement mit einem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index zu einem zuvor festgelegten Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft. Futures haben eine zuvor festgelegte Fälligkeit (z.B. einen Monat, drei Monate etc.) und können entweder gekauft oder verkauft werden. Der Inhaber kann den Future entweder kaufen oder den Future verkaufen, um eine Short-Position zu erreichen.

Der Teilfonds beabsichtigt den Kauf oder Verkauf von Futures zu Absicherungszwecken. Der Teilfonds darf Futures Vereinbarungen abschliessen, um ein Long-Engagement zu erreichen.

#### Optionen

Diese Instrumente gewähren dem Inhaber für einen festgelegten Zeitraum das Recht, aber nicht die Verpflichtung, ein zugrunde liegendes Wertpapier oder einen zugrunde liegenden Index zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option).

Der Teilfonds beabsichtigt, Optionen hauptsächlich als gekaufte Optionen zu Absicherungszwecken einzusetzen.

#### *Absicherungsgeschäfte (Hedging) gegen Wechselkursschwankungen auf Ebene der Klassen*

Der Teilfonds kann ferner Devisenterminkontrakte gemäß den Vorschriften der Central Bank eingehen. Diese Devisenterminkontrakte können dazu eingesetzt werden, das Wechselkursrisiko/Währungsrisiko, das infolge von Schwankungen zwischen den Währungen der Anteilklassen des Teilfonds (US-Dollar und Pfund Sterling) und der Basiswährung des Teilfonds (sofern abweichend) und den Währungen der Anlagen des Teilfonds entsteht, ganz oder teilweise abzusichern. Positionen, die zu viel oder zu wenig abgesichert sind, können sich aus Faktoren ergeben, die nicht unter der Kontrolle des Teilfonds stehen.

Da die Anteilklassen auf unterschiedliche Währungen lauten, kann der Teilfonds im Hinblick auf die einzelnen Klassen Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, die Auswirkungen nachteiliger Währungsschwankungen zwischen den Währungen der einzelnen Klassen von Anteilen und der Basiswährung des Teilfonds soweit wie möglich abzumildern. Nutzen, Verlust und Aufwand im Zusammenhang mit solchen Hedging-Geschäften ergehen für Rechnung der betreffenden Klasse. Ein solches Over-Hedging überschreitet in keiner Phase 105% des Nettoinventarwerts (NIW) der betreffenden Klasse. Die abgesicherten Positionen werden beobachtet, um sicherzustellen, dass die erlaubte Höhe nicht überschritten wird. Im Rahmen dieser Beobachtung wird auch sichergestellt, dass Positionen, die 100% des Nettoinventarwerts substantiell übersteigen, nicht von Monat zu Monat weitergeführt werden.

Es besteht keinerlei Garantie, dass diese Strategien zur Währungsabsicherung erfolgreich durchgeführt werden können. Falls erfolgreich, wird die Performance der betreffenden Klasse wohl entsprechend den zugrundeliegenden Vermögenswerten verlaufen. Diese Strategien können dazu führen, dass Anteilinhaber einer Klasse möglicherweise nur in erheblich eingeschränktem Maße von einem Kursrückgang der Währung einer Klasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten, profitieren.

Diese Währungsabsicherungsgeschäfte müssen eindeutig bestimmten Klassen zugeordnet werden können. Das Währungsrisiko verschiedener Klassen darf nicht kombiniert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken von Vermögensgegenständen des Teilfonds dürfen nicht einzelnen Klassen zugeordnet werden.

In den Jahres- und Halbjahresberichten der Investmentgesellschaft wird angegeben, wie diese Absicherungsstrategien eingesetzt wurden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die an anerkannten Börsen in Schwellenländern (Emerging Markets) notiert oder gehandelt werden.

Die Investmentgesellschaft setzt ein Risikomesssystem in Bezug auf den Teilfonds ein, welches ihr erlaubt, die mit dem Einsatz von Devisenterminkontrakten oder Absicherungsgeschäften verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu handhaben.

Die Investmentgesellschaft verwendet zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds den „Commitment Ansatz“, um sicherzustellen, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten innerhalb der von der Central Bank festgelegten Limiten ist. Falls der Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos eingesetzt wird, entsteht keine Hebelwirkung.

Die Investmentgesellschaft stellt den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen bezüglich des eingesetzten Risikomesssystems einschließlich der angewandten mengenmäßigen Begrenzungen und aktueller Entwicklungen des Risiko- und Renditeprofils der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung.

## **5. Dividenden**

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, dass der Teilfonds für jede Anteilsklasse, welche zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als „reporting Fund“ gelten soll, solche Ausschüttungen vornehmen wird, wie erforderlich ist, um als reporting Fund zertifiziert zu werden.

## **6. Ausgabe von Anteilen**

### **GBP-Anteile der Klasse A/ USD-Anteile der Klasse A/ EUR-Anteile der Klasse A**

Die GBP-Anteile der Klasse A, die USD-Anteile der Klasse A und die EUR-Anteile der Klasse A (zusammen die „Klasse A Anteile“) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes beträgt für Anteile der Klasse A GBP 30,000, USD 50,000 bzw. EUR 50,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von GBP 15,000, USD 25,000 bzw. EUR 25,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu zwei Nachkommastellen ausgegeben werden.

Anträge für Klasse A Anteile müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für diese Anteile ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Erstangebotspreis oder den Nettoinventarwert der betreffenden Klasse wird nicht erhoben.

Der Handelsschluss für Anträge auf Klasse A Anteile ist 11.00 Uhr am betreffenden Handelstag.

Ursprünglich wurden Anteile der Klasse A lautend auf GBP am 17.12.2003 zum Erstangebotspreis von GBP 10.00 ausgegeben, die USD-Anteile der Klasse A lautend auf USD am 1.8.2001 zum Erstangebotspreis von 10.00 USD und die EUR-Anteile der Klasse A lautend auf EUR am 22.4.2010 zum Erstausgabepreis von EUR 12.86.

Per 25.Mai 2012 waren 20,054,031.11 Anteile der GBP-Klasse A lautend auf GBP ausgegeben, 9,329,618.93 Anteile der USD-Klasse A lautend auf USD und 767,108.33 Anteile der EUR-Klasse A lautend auf EUR.

Per 25. Mai 2012 betrug der ungeprüfte Nettoinventarwert pro Anteil für die GBP-Klasse A lautend auf GBP GBP 19.43, für die USD-Klasse A lautend auf USD USD 17.92 und die EUR-Klasse A lautend auf EUR EUR 8.68.

### **GBP-Anteile der Klasse B/ USD-Anteile der Klasse B/ EUR-Anteile der Klasse B**

Die GBP-Anteile der Klasse B, die USD-Anteile der Klasse B und die EUR-Anteile der Klasse B (zusammen die „Klasse B Anteile“) sind zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am betreffenden Handelstag erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes der Anteile der Klasse B beträgt GBP 7,000, USD 15,000 bzw. EUR 15,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von GBP 7,000, USD 15,000 bzw. EUR 15,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu zwei Nachkommastellen ausgegeben werden.

Anträge für die Klasse B Anteile müssen bis zum Handelsschluss eingegangen sein. Das Antragsverfahren für die Anteile der Klasse B nach dem Erstausgabezeitraum ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse wird nicht erhoben.

Handelsschluss für Anträge auf Anteile der Klasse B ist 11.00 Uhr am betreffenden Handelstag.

Ursprünglich wurden Anteile der Klasse B lautend auf EUR am 22.4.2010 zum Erstangebotspreis von EUR 9.28.

Per 25.Mai 2012 waren 1.04 Anteile der EUR-Klasse B lautend auf EUR ausgegeben.

Per 25. Mai 2012 betrug der ungeprüfte Nettoinventarwert pro Anteil für die EUR-Klasse B lautend auf EUR EUR 10.39.

### **GBP-Anteile der Klasse C / USD-Anteile der Klasse C / EUR-Anteile der Klasse C**

Die GBP-Anteile der Klasse C, die USD-Anteile der Klasse C und die EUR-Anteile der Klasse C (zusammen die „Anteile der Klasse C“) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes der Anteile der GBP-Anteile der Klasse C, der USD-Anteile der Klasse C und der EUR-Anteile der Klasse C beträgt GBP 10,000,000, USD 15,000,000 bzw. EUR 15,000,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Anlegers im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von GBP 100,000, USD 200,000 bzw. EUR 200,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu zwei Nachkommastellen ausgegeben werden.

Anträge für Anteile der Klasse B müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für diese Anteilklasse ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse wird nicht erhoben.

Der Handelsschluss für Anträge auf Anteile der Klasse C ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

Ursprünglich wurden Anteile der Klasse C lautend auf GBP am 7.10.2010 zum Erstangebotspreis von GBP 18.36 ausgegeben, die USD-Anteile der Klasse C lautend auf USD am 7.10.2010 zum Erstangebotspreis von 17.22 USD und die EUR-Anteile der Klasse C lautend auf EUR am 7.10.2010 zum Erstausgabepreis von EUR 12.44.

Per 25. Mai 2012 waren 16,692,507.51 Anteile der GBP-Klasse C lautend auf GBP ausgegeben, 6,461,687.62 Anteile der USD-Klasse C lautend auf USD und 3,769,920.93 Anteile der EUR-Klasse C lautend auf EUR.

Per 25. Mai 2012 betrug der ungeprüfte Nettoinventarwert pro Anteil für die GBP-Klasse C lautend auf GBP GBP 19.84, für die USD-Klasse C lautend auf USD USD 18.37 und die EUR-Klasse C lautend auf EUR EUR 14.75.

### **GBP-Anteile der Klasse D / USD-Anteile der Klasse D / EUR-Anteile der Klasse D**

Die GBP-Anteile der Klasse D, die USD-Anteile der Klasse D und die EUR-Anteile der Klasse D (zusammen die „Anteile der Klasse D“) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes der Anteile der GBP-Anteile der Klasse D, der USD-Anteile der Klasse D und der EUR-Anteile der Klasse D beträgt GBP 20,000,000, USD 30,000,000 bzw. EUR 30,000,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen

Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Anlegers im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von GBP 100,000, USD 150,000 bzw. EUR 150,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu zwei Nachkommastellen ausgegeben werden.

Anträge für Anteile der Klasse D müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für diese Anteilklasse ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Erstausgabepreis oder Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse wird nicht erhoben.

Der Handelsschluss für Anträge auf Anteile der Klasse D ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

## **7. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen einer Klasse müssen bis Handelsschluss an einem Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein und werden an diesem Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach dem vorstehend genannten Zeitpunkt eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag bearbeitet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil für den Teilfonds, der für den jeweiligen Handelstag zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt berechnet wird. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse wird üblicherweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der gefaxten und korrekten Rücknahmeunterlagen mittels telegraphischer Überweisung auf ein vom Anteilinhaber in seinem Namen bei der ersten Beantragung angegebenes Konto in der Währung der betreffenden Anteilklasse angewiesen. Für die jeweils zurückgenommenen Anteile wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Der Handelsschluss für die Rücknahme von Anteilen ist 11.00 Uhr am betreffenden Handelstag.

## **8. Umtausch von Anteilen**

Anteilinhaber können vorbehaltlich der Bestimmungen zu Mindestzeichnung, Mindestbestand und Mindestfolgezeichnung der betreffenden Teilfonds und Klassen einen Umtausch zwischen verschiedenen Teilfonds und Klassen vornehmen. Anteilinhaber können ihre Anteile in einem Teilfonds bzw. einer Klasse insgesamt oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Klasse umtauschen, wobei dies bei einem Umtausch in eine andere Klasse gemäß der Formel im Prospekt im Abschnitt "Umtausch" dieselbe Klasse sein sollte.

Verlangt ein Anteilinhaber einen Umtausch, dessen Ausführung dazu führen würde, dass der Anteilinhaber danach Anteile mit einem Nettoinventarwert halten würde, der kleiner ist als der zulässige Mindestbestand in dem Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden sollen, so kann die Investmentgesellschaft, soweit sie dies für angemessen hält, den gesamten Bestand des Anteilinhabers in diesem Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden sollen, zurücknehmen.

### ***Widerruf von Umtauschanträgen***

Umtauschanträge können ausschließlich mit der schriftlichen Zustimmung der Investmentgesellschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten oder bei einer Aussetzung der

Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den der Umtauschantrag gestellt wurde, zurückgenommen werden.

Eine Umtauschgebühr wird nicht erhoben.

## **9. Vergütungen**

Die folgenden Vergütungen und Kosten werden zu Lasten des Teilfonds gezahlt. Nähere Angaben zur Entstehung und Zahlung von Vergütungen und Kosten sowie nähere Angaben zu sonstigen allgemeinen Geschäftsführungs- und Fondskosten sind dem Kapitel "Gebühren und Auslagen" im Prospekt zu entnehmen.

### **Depotbank**

Die Vergütung der Depotbank wird in einer Höhe von höchstens 0,05% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben, sie wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft entsprechend auf; für die Vergütung gilt eine Mindesthöhe von USD 25.000 pro Jahr, nebst USD 30 pro externer elektronischer Transaktion. Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Soweit die Einrichtung getrennter Depotkonten erforderlich ist, fällt für jedes eingerichtete Depotkonto eine zusätzliche Gebühr nach Zeit- und Kostenaufwand an, wobei für diese Gebühr eine Obergrenze von USD 1.000 je Konto gilt. Darüber hinaus sind auch Vergütungen für eine Unter-Depotbank und Kosten beauftragter Stellen in branchenüblicher Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattungsfähig. Die Depotbank hat ferner Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

### **Investment-Manager**

#### **Anteile der Klasse A**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1,00% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) des Nettoinventarwerts des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

#### **Anteile der Klasse B**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1,5% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) des Nettoinventarwerts des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

#### **Anteile der Klasse C**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 0.75% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) des Nettoinventarwerts des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

#### **Anteile der Klasse D**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 0.75% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) des Nettoinventarwerts des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

Die vorstehenden Vergütungen sind monatlich nachträglich zu zahlen. Der Investment-Manager hat darüber hinaus Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

### **Verwaltungsstelle**



Die Vergütung der Verwaltungsstelle wird in einer Höhe von höchstens 0,12% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben und wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft entsprechend auf; für die Vergütung gilt eine Mindesthöhe von USD 40,000 für eine Anteilsklasse und USD 4,000 für jede zusätzliche Anteilsklasse pro Jahr nebst anteilhaberbezogenen Transaktionsgebühren (welche zu üblichen Geschäftsansätzen verrechnet werden) mit sämtlichen sonstigen angemessenen Nebenkosten. Für weitere Leistungen und Managementinformationen gilt eine Vergütung nach Zeit- und Kostenaufwand. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

## **10. Anlegerprofil**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und die bereit sind, moderate Volatilitätsschwankungen zu akzeptieren.

## **11. Risikohinweise**

Personen, die an dem Erwerb von Anteilen des Teilfonds interessiert sind, sollten das Kapitel "Risikohinweise" im Hauptteil des Prospekts lesen.

### *Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken*

Der vorsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann vorteilhaft sein. Derivative Finanzinstrumente beinhalten jedoch auch Risiken, die anders und in gewissen Fällen grösser sind als jene von traditionelleren Anlagen. Der Teilfonds kann Transaktionen in OTC-Märkten eingehen, welche ihn dem Kreditrisiko der Gegenpartei und deren Fähigkeit, solche vertragliche Verpflichtungen einzuhalten, aussetzen. Falls der Teilfonds Credit Default Swaps und andere Swaps und derivative Techniken eingeht, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre Pflichten unter dem betreffenden Vertrag nicht einhält. Bei Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation seiner Position erfahren und beträchtliche Verluste erleiden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine laufende derivative Transaktion unerwartet beendet wird infolge von Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsratsmitglieder liegen, etwa Konkurs, nachträgliche Illegalität oder eine Änderung der Steuer- und Buchprüfungsgesetzgebung, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Geltung hatte.

Weil viele derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung erzielen, kann eine entgegengesetzte Veränderung im Wert des zugrundeliegenden Vermögenswerts, Satzes oder Indexes in einem beträchtlich grösseren Verlust als der im Derivat selbst investierten Summe resultieren. Bestimmte derivative Finanzinstrumente können zu unlimitierten Verlusten führen, unabhängig von der Anfangsinvestition. Falls die Gegenpartei einer solchen Transaktion einen Fehler begeht, bestehen vertragliche Abhilfen, jedoch kann der Einsatz davon Verzögerungen oder Kosten mit sich bringen, welche dazu führen können, dass der Wert der Gesamtanlage des betreffenden Portfolios geringer ist, als wenn die Transaktion nicht getätigt worden wäre. Der Swaps Markt ist in den letzten Jahren beträchtlich gewachsen, mit einer grossen Anzahl von Banken und Investment Gesellschaften, welche sowohl als Prinzipal als auch Agent handeln und standartisierte Swap Dokumentationen verwenden. Als Resultat davon wurde der Swap Markt liquide, wobei aber keine Gewissheit besteht, dass ein liquider Sekundärmarkt zu einer bestimmten Zeit für einen bestimmten Swap besteht. Derivate entsprechen nicht immer perfekt oder in hohem Masse dem Wert der Wertschriften, Satzes oder Indexes, welchen sie abbilden sollen. Entsprechend kann der Einsatz von derivativen Techniken nicht immer ein wirkungsvolles Mittel sein und manchmal der Einhaltung des Anlageziels sogar entgegenstehen. Eine entgegengesetzte Preisentwicklung in einer derivativen Position kann Barzahlungen des Teilfonds erfordern, welche, falls nicht genügend Barmittel im Portfolio vorhanden sind, den Verkauf der Anlagen des Teilfonds unter ungünstigen Bedingungen erfordern.

## 12. Börsenzulassung

Die GBP-Anteile der Klasse A und die USD-Anteile der Klasse A sind zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) zugelassen. Der Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse wurde für die USD-Anteile der Klasse A am 2. August 2001 und für die GBP-Anteile der Klasse A am 5. Februar 2004 aufgenommen. Die Zulassung dieser Klasse A Anteile an einer anderen Börse wurde nicht beantragt. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Klasse A Anteile entwickeln wird.

Die USD-Anteile der Klasse B und die GBP-Anteile der Klasse B wurden zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen und der Handel wurde am 11. Januar 2006 aufgenommen. Die Zulassung dieser Anteile der Privatanlegerklasse zur Notierung an einer anderen Börse wurde nicht beantragt. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile der Klasse B entwickeln wird.

Die EUR-Anteile der Klasse A und EUR-Anteile der Klasse B sind zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) zugelassen. Der Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse wurde am 11. Mai 2010 aufgenommen wird. Eine Zulassung der Anteile der EUR-Klassen an einer anderen Börse wurde nicht beantragt. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile der EUR-Klassen entwickeln wird.

Die GBP-Anteile der Klasse C, die USD-Anteile der Klasse C und die EUR-Anteile der Klasse C wurden zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen und der Handel wurde am 23. August 2011 aufgenommen. Eine Zulassung der Anteile der Klasse C an einer anderen Börse wurde nicht beantragt. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile der Klasse C entwickeln wird.

Die GBP-Anteile der Klasse D, USD-Anteile der Klasse D und EUR-Anteile der Klasse D wurden zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen und der Handel wurde am oder um den 3. Juli 2012 aufgenommen. Die Zulassung dieser Klasse D Anteile an einer anderen Börse wurde nicht beantragt. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Klasse D Anteile entwickeln wird.

Seit dem 30. September 2012, dem Datum des geprüften Jahresberichts, der Bestandteil dieser Zulassungseinzelheiten bildet, sind keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage oder dem Handelsbestand des Teilfonds eingetreten. Die Revisionsstelle hat ihre schriftliche Zustimmung zur Ausgabe dieses Anhangs und der Miteinschliessung ihres Berichts sowie der Angabe ihres Namens in der Form und im Zusammenhang, wie diese erscheinen, erteilt und diese Zustimmung nicht widerrufen.

24. November 2015

## Veritas Asian Fund

### Anhang II des Prospekts vom 24. November 2015 für Veritas Funds plc

Dieser Anhang enthält spezifische Angaben, die sich auf den Veritas Asian Fund (der "Teilfonds") beziehen, einen Teilfonds der Veritas Funds plc, einer offenen Investmentgesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds mit variablem Kapital sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und mit beschränkter Haftung nach irischem Recht gemäß den *European Communities (Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities) Regulations, 2011*. Veritas Funds plc hat derzeit fünf weitere Teilfonds, den Veritas Global Focus Fund, den Veritas Global Equity Income Fund, den Veritas China Fund, den Veritas Global Real Return Fund sowie einen weiteren Teilfonds, der in der Schweiz oder von der Schweiz aus nicht zum Vertrieb angeboten wird.

**Dieser Anhang ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen, einschließlich der allgemeinen Beschreibung**

- **der Investmentgesellschaft und ihrer Geschäftsführung und Verwaltung**
- **der allgemeinen Geschäftsführungs- und Fondskosten**
- **der Besteuerung des Teilfonds und seiner Anteilhaber und**
- **der Risikohinweise;**

**diese ist im Prospekt vom 24. November 2015 für die Investmentgesellschaft enthalten, der bei Verwaltungsstelle, 1 Gran Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland, bezogen werden kann.**

Die im Prospekt im Kapitel "Geschäftsführung und Verwaltung" aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Anhang enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### **1. Geschäftstag**

Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken und Börsen in Dublin, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

#### **2. Handelstag**

Handelstag ist jeder Geschäftstag oder andere Tag bzw. andere Tage, den bzw. die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen.

#### **3. Basiswährung**

US-Dollar.

#### **4. Anlageziel und die Anlagepolitik**

##### *Anlageziel*

Der Teilfonds wurde für langfristige Anleger entwickelt, die über einen mehrjährigen Zeitraum Kapital über eine Anlage in ein Portfolio von Aktientiteln und eigenkapitalähnlichen Titeln von Unternehmen mit Sitz in Asien (ohne Japan) aufbauen möchten.

##### *Anlagepolitik*

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktienwerte, die an anerkannten Börsen in Asien (ohne Japan) notiert oder gehandelt werden. Dabei werden zumindest zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Anlagen von Emittenten investiert, welche ihren Sitz in Asien haben oder ihre Geschäfte hauptsächlich in Asien abwickeln oder, als Holdinggesellschaften, hauptsächlich Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Asien halten. Darüber hinaus kann der Teilfonds vorbehaltlich der im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen ein Engagement in Asien (ohne Japan) auch durch eine Anlage in andere Wertpapiere verfolgen (u.a. an Aktien gekoppelte Anleihen (*equity linked notes*), Unternehmensanleihen und Wandelanleihen, jeweils fest und/oder variabel verzinslich und im Allgemeinen mit Anlagequalität (Investment-Grade)), die an anerkannten Börsen in anderen Jurisdiktionen notiert oder gehandelt werden. Es werden im Wesentlichen alle Anleihen im Portfolio des Teilfonds über ein Investment-Grade- oder besseres Rating von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen international anerkannten Ratingagentur (oder ein nach Ansicht des Investment-Managers gleichwertiges Rating) verfügen. Der Teilfonds investiert nicht in Anleihen, die mit einem Hebeleffekt ausgestattet sind (*leveraged notes*).

Der Teilfonds kann ein Engagement in Aktienwerten von Gesellschaften eingehen, deren Geschäfte oder Geschäfte der Muttergesellschaft sich in der Volksrepublik China befinden oder hauptsächlich dort abgewickelt werden. Ein solches Engagement entsteht durch den Abschluss von Vereinbarungen mit und dem Erwerb von Notes oder ähnlichen mit Aktienwerten verknüpften Wertschriften oder Instrumenten, welche von Institutionen herausgegeben werden, welche den Status „Qualified Foreign Institutional Investor (QFII)“ erlangt haben, wodurch der Teilfonds ein indirektes Engagement am chinesischen A-Aktienmarkt erreichen kann. Beispiele der Notes oder ähnlichen mit Aktienwerten verknüpften Wertschriften oder Instrumenten sind kotierte P-Notes und Warrants. Dies sind vollständig finanzierte Positionen, welche damit weder einen Hebel noch Finanzelemente aufweisen. Ein Engagement kann auch durch OTC-Derivate wie Swaps eingegangen werden.

Der Teilfonds kann auch in kotierte indische P-Notes investieren. Ein solches Engagement entsteht durch den Abschluss von Vereinbarungen mit und dem Erwerb von Notes oder ähnlichen mit Aktienwerten verknüpften Instrumenten, welche von Institutionen herausgegeben werden, welche den Status „Foreign Institutional Investor (FII)“ erlangt haben, wodurch der Teilfonds ein indirektes Engagement am indischen Wertschriftenmarkt erlangen kann. Dies sind vollständig finanzierte Positionen, welche damit weder einen Hebel noch Finanzelemente aufweisen.

Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht vor, dass das Anlageportfolio aus gezielt ausgewählten Aktienpositionen besteht, die durch einen Bottom-Up-Ansatz des Stock-Picking mit einem Makro-Overlay identifiziert werden. Mit der Makro-Analyse des Investment-Managers werden zunächst langfristige Themen und Trends identifiziert, danach dann Unternehmen mit soliden Geschäftsmodellen, einem starken Management und guten Finanzkontrollmechanismen, die von den identifizierten Makro-Themen und -Trends profitieren werden. Anlagen werden hauptsächlich in Blue-Chip-Unternehmen mit einer großen Kapitalisierung (Large Caps) getätigt, der Investment-Manager wird jedoch gegebenenfalls auch Unternehmen mit einer mittleren (Mid Caps) und einer

geringen Kapitalisierung (Small Caps) prüfen. Derzeit ist beabsichtigt, dass der Teilfonds zwischen 15 und 60 Aktienpositionen gleichzeitig hält, unter Umständen werden diese Größenordnungen jedoch nicht erreicht bzw. können überschritten werden, wenn sich entsprechende Gelegenheiten bieten.

Das Vermögen des Teilfonds kann vorbehaltlich der Beschränkungen in den OGAW-Vorschriften und neben den oben genannten Anlagen OGA, Barmittel, Einlagen und Papiere mit kurzer Laufzeit, wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, umfassen. Barmittel und Einlagen werden nur als zusätzliche liquide Mittel gehalten. Der Teilfonds investiert höchstens 5% des Nettoinventarwerts in andere OGA.

Der Teilfonds darf für effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken innerhalb der von der Central Bank festgelegten, nachstehend umschriebenen Limiten derivative Finanzinstrumente einsetzen.

#### Derivative Finanzinstrumente

##### Swaps / Differenzgeschäfte (CFDs)

Bei diesen Instrumenten handelt es sich um zwischen zwei Parteien geschlossene Vereinbarungen, bei denen die Differenz zwischen dem Kurs eines zugrunde liegenden Wertpapiers am Anfang und am Ende eines bestimmten Zeitraums an die betreffende Partei gezahlt wird. Ein Beispiel wäre ein Aktien-Swap, der dem Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen eines fiktiven Bestands eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder eines Wertpapier-Korbs im Austausch gegen einen Zinsstrom, der die Finanzierungskosten für den Nennwert des betreffenden Wertpapiers oder Wertpapier-Korbs widerspiegelt, einräumt. Ein CFD kann ein "Long"-Engagement sein, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers von der anderen Partei erhält, oder ein "Short"-Engagement, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers an die andere Partei zahlt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Swaps und CFDs zu Absicherungs- und Anlagezwecken einzusetzen. Der Teilfonds darf Swaps und CFDs abschliessen, um ein Long-Engagement zu erreichen.

##### Futures

Diese Instrumente gestatten dem Inhaber ein Engagement mit einem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index zu einem zuvor festgelegten Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft. Futures haben eine zuvor festgelegte Fälligkeit (z.B. einen Monat, drei Monate etc.) und können entweder gekauft oder verkauft werden. Der Inhaber kann den Future entweder kaufen oder den Future verkaufen, um eine Short-Position zu erreichen.

Der Teilfonds beabsichtigt den Kauf oder Verkauf von Futures zu Absicherungszwecken. Der Teilfonds darf Futures Vereinbarungen abschliessen, um ein Long-Engagement zu erreichen.

##### Optionen

Diese Instrumente gewähren dem Inhaber für einen festgelegten Zeitraum das Recht, aber nicht die Verpflichtung, ein zugrunde liegendes Wertpapier oder einen zugrunde liegenden Index zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option).

Der Teilfonds beabsichtigt, Optionen hauptsächlich als gekaufte Optionen zu Absicherungszwecken einzusetzen.

## 5. Dividenden

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, dass der Teilfonds für jede Anteilsklasse, welche zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als „Reporting Fund“ gelten soll, solche Ausschüttungen vornehmen wird, wie erforderlich ist, um als reporting Fund zertifiziert zu werden.

## **6. Ausgabe von Anteilen**

### **GBP-Anteile der Klasse A/ EUR-Anteile der Klasse A/ USD-Anteile der Klasse A**

Die GBP-Anteile der Klasse A, EUR-Anteile der Klasse A und die USD-Anteile der Klasse A (zusammen die Klasse A Anteile) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf vier Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes beträgt für die USD-Anteile der Klasse A, die GBP-Anteile der Klasse A und die EUR-Anteile der Klasse A USD 50,000, GBP 30,000 bzw. EUR 50,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von USD 25,000, GBP 15,000 bzw. EUR 25,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden.

Anträge für Klasse A Anteile müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für diese Anteilsklassen ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Erstangebotspreis oder den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse wird nicht erhoben.

Der Handelsschluss für Anträge auf Klasse A Anteile ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

### **GBP-Anteile der Klasse B/ EUR-Anteile der Klasse B/ USD-Anteile der Klasse B**

Die GBP-Anteile der Klasse B, EUR-Anteile der Klasse B und die USD-Anteile der Klasse B (zusammen die Klasse B Anteile) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf vier Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes beträgt für die USD-Anteile der Klasse B, die GBP-Anteile der Klasse B und die EUR-Anteile der Klasse B USD 15,000, GBP 7,000 bzw. EUR 15,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von USD 15,000, GBP 7,000 bzw. EUR 15,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden.

Anträge für Klasse B Anteile müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für diese Anteilsklassen ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Erstangebotspreis oder den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird nicht erhoben.

Der Handelsschluss für Anträge auf Klasse B Anteile ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

## **7. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen einer Klasse müssen bis Handelsschluss an einem Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein und werden an diesem Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach dem vorstehend genannten Zeitpunkt eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag bearbeitet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil für den Teilfonds, der für den jeweiligen Handelstag zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt berechnet wird. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse wird üblicherweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der gefaxten korrekten Rücknahmeunterlagen mittels telegraphischer Überweisung auf ein vom Anteilinhaber in seinem Namen bei der ersten Beantragung angegebenes Konto in der Währung der betreffenden Anteilklasse angewiesen. Für die jeweils zurückgenommenen Anteile wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Der Handelsschluss für die Rücknahme von Anteilen ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

## **8. Umtausch von Anteilen**

Anteilinhaber können vorbehaltlich der Bestimmungen zu Mindestzeichnung, Mindestbestand und Mindestfolgezeichnung der betreffenden Teilfonds und Klassen einen Umtausch zwischen verschiedenen Teilfonds und Klassen vornehmen. Anteilinhaber können ihre Anteile in einem Teilfonds bzw. einer Klasse insgesamt oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Klasse umtauschen, wobei dies bei einem Umtausch in eine andere Klasse gemäß der Formel im Prospekt im Abschnitt "Umtausch" dieselbe Klasse sein sollte.

Verlangt ein Anteilinhaber einen Umtausch, dessen Ausführung dazu führen würde, dass der Anteilinhaber danach Anteile mit einem Nettoinventarwert halten würde, der kleiner ist als der zulässige Mindestbestand in dem Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden sollen, so kann die Investmentgesellschaft, soweit sie dies für angemessen hält, den gesamten Bestand des Anteilinhabers in diesem Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden sollen, zurücknehmen.

### ***Widerruf von Umtauschanträgen***

Umtauschanträge können ausschließlich mit der schriftlichen Zustimmung der Investmentgesellschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten oder bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den der Umtauschantrag gestellt wurde, zurückgenommen werden.

Eine Umtauschgebühr wird nicht erhoben.

## **9. Absicherungsgeschäfte (Hedging) gegen Wechselkursschwankungen auf Ebene des Teilfonds und der Klassen**

Der Teilfonds kann ferner Devisenterminkontrakte gemäß den von der Central Bank festgelegten

Techniken für ein EPM eingehen. Diese Devisenterminkontrakte können dazu eingesetzt werden, das Wechselkursrisiko/Währungsrisiko, das infolge von Schwankungen zwischen den Währungen der Klassen des Teilfonds (US-Dollar, Pfund Sterling und Euro) und der Basiswährung des Teilfonds (sofern abweichend) und den Währungen der Anlagen des Teilfonds entsteht, ganz oder teilweise abzusichern. Positionen, die zu viel oder zu wenig abgesichert sind, können sich aus Faktoren ergeben, die nicht unter der Kontrolle des Teilfonds stehen.

Da die Anteilklassen auf unterschiedliche Währungen lauten, kann der Teilfonds im Hinblick auf die einzelnen Klassen Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, die Auswirkungen nachteiliger Währungsschwankungen zwischen den Währungen der einzelnen Klassen von Anteilen und der Basiswährung des Teilfonds soweit wie möglich abzumildern. Nutzen, Verlust und Aufwand im Zusammenhang mit solchen Hedging-Geschäften ergehen für Rechnung der betreffenden Klasse. Diese Währungsabsicherungsgeschäfte werden nicht dazu führen, dass die Anteilklassen einem Hebeleffekt (*Leverage*) ausgesetzt werden; diese Geschäfte können maximal bis zu einer Höhe von 105% des Nettoinventarwerts (NIW) der betreffenden Klasse eingesetzt werden.

Die abgesicherten Positionen werden beobachtet, um sicherzustellen, dass die erlaubte Höhe nicht überschritten wird. Im Rahmen dieser Beobachtung wird auch sichergestellt, dass Positionen, die 100% des Nettoinventarwerts substantiell übersteigen, nicht von Monat zu Monat weitergeführt werden.

Es besteht keinerlei Garantie, dass diese Strategien zur Währungsabsicherung erfolgreich durchgeführt werden können. Falls erfolgreich, wird die Performance der betreffenden Klasse wohl entsprechend den zugrundeliegenden Vermögenswerten verlaufen. Diese Strategien können dazu führen, dass Anteilinhaber einer Klasse möglicherweise nur in erheblich eingeschränktem Maße von einem Kursrückgang der Währung einer Klasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten, profitieren.

Diese Währungsabsicherungsgeschäfte müssen eindeutig bestimmten Klassen zugeordnet werden können. Das Währungsrisiko verschiedener Klassen darf nicht kombiniert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken von Vermögensgegenständen des Teilfonds dürfen nicht einzelnen Klassen zugeordnet werden.

In den Jahres- und Halbjahresberichten der Investmentgesellschaft wird angegeben, wie diese Absicherungsstrategien eingesetzt wurden.

Die Investmentgesellschaft setzt ein Risikomesssystem in Bezug auf den Teilfonds ein, welches ihr erlaubt, die mit dem Einsatz von Devisenterminkontrakten oder Absicherungsgeschäften verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu handhaben.

Die Investmentgesellschaft verwendet zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds den „Commitment Ansatz“, um sicherzustellen, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten innerhalb der von der Central Bank festgelegten Limiten ist. Falls der Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos eingesetzt wird, entsteht keine Hebelwirkung.

Die Investmentgesellschaft stellt den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen bezüglich des eingesetzten Risikomesssystems einschließlich der angewandten mengenmäßigen Begrenzungen und aktueller Entwicklungen des Risiko- und Renditeprofils der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung.

## **10. Börsenzulassung**

Die USD-Anteile der Klasse A, die GBP-Anteile der Klasse A und die EUR-Anteile der Klasse A des Teilfonds sind zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am



Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen. Der Handel wurde am 19. Oktober 2004 aufgenommen. Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung dieser Anteilklassen zur Notierung an einer anderen Börse zu beantragen. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Klasse A Anteile entwickeln wird.

Die USD-Anteile der Klasse B, die GBP-Anteile der Klasse B und die EUR-Anteile der Klasse B wurden zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen und der Handel wurde am 11. Januar 2006 aufgenommen. Die Zulassung dieser Anteile der Klasse B zur Notierung an einer anderen Börse wurde nicht beantragt. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile der Klasse B entwickeln wird.

Weder die Zulassung der Anteile der Klasse B noch der Klasse A zur Notierung auf der *Official List* und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse und die Billigung dieses Börsenzulassungsprospekts gemäß den Zulassungsvoraussetzungen der Irischen Börse stellen keine Garantie oder Zusicherung der Irischen Börse dar hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistern der Investmentgesellschaft oder anderer mit ihr in einem Zusammenhang stehender Dritter, der Angemessenheit der Angaben in dem Börsenzulassungsprospekt oder der Eignung der Investmentgesellschaft für Anlagezwecke.

## **11. Vergütungen**

Die folgenden Vergütungen und Kosten werden zu Lasten des Teilfonds gezahlt. Nähere Angaben zur Entstehung und Zahlung von Vergütungen und Kosten sowie nähere Angaben zu sonstigen allgemeinen Geschäftsführungs- und Fondskosten sind dem Kapitel "Gebühren und Auslagen" im Prospekt zu entnehmen.

### **Depotbank**

Die Vergütung der Depotbank wird in einer Höhe von höchstens als 0,05% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben, sie wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft entsprechend auf; für die Vergütung gilt eine Mindesthöhe von USD 25,000 pro Jahr, nebst USD 30 pro externer elektronischer Transaktion. Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Soweit die Einrichtung getrennter Depotkonten erforderlich ist, fällt für jedes eingerichtete Depotkonto eine zusätzliche Gebühr nach Zeit- und Kostenaufwand an, wobei für diese Gebühr eine Obergrenze von USD 1,000 je Konto gilt. Darüber hinaus sind auch Vergütungen für eine Unter-Depotbank und Kosten beauftragter Stellen in branchenüblicher Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattungsfähig. Die Depotbank erhält ferner eine einmalige Zahlung in Höhe von USD 5,000 bei Lancierung des Teilfonds und hat Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

### **Investment-Manager**

#### **Klasse A Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

#### **Klasse B Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1,5% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

Die vorstehenden Vergütungen sind monatlich nachträglich zu zahlen. Der Investment-Manager hat darüber hinaus Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

### **Erfolgsabhängige Vergütung**

Der Investment-Manager hat ferner Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung in Bezug auf die an einem Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile der einzelnen Klassen (vor Berücksichtigung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der einzelnen Klassen an diesem Handelstag) in Höhe von 20% des Betrages, um den der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen am betreffenden Handelstag die High Water Mark und die Hurdle Rate übersteigt. Als High Water Mark für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung im ersten Zeitraum für die erfolgsabhängige Vergütung gilt der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse zum 20. November 2006. Die erfolgsabhängige Vergütung läuft täglich auf und wird jeweils am Ende eines Zeitraums für die erfolgsabhängige Vergütung konkret bestimmt und ist nachträglich zu zahlen.

Die erfolgsabhängige Vergütung läuft täglich auf falls der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung) die High Water Mark oder der hypothetische Nettoinventarwert, je nachdem, was höher ist, übersteigt, berechnet unter Annahme einer Performance auf Grundlage der Hurdle Rate (**hypothetischer Nettoinventarwert**). Der Anfall für den betreffenden Zeitraum der erfolgsabhängigen Vergütung ist die erfolgsabhängige Vergütung je Anteil multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl Anteile, welche während des Zeitraums für die erfolgsabhängige Vergütung bis zum betreffenden Handelstag für die jeweilige Klasse ausgegeben wurde.

An jedem Handelstag wird die am unmittelbar vorhergegangenen Handelstag gemachte Bilanzierungsrückstellung angepasst, um die positive oder negative Performance der jeweiligen Klasse, wie oben beschrieben berechnet, wiederzugeben. Falls der Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse niedriger ist als die High Water Mark oder der hypothetische Nettoinventarwert je Anteil, wird die bereits gemachte Bilanzierungsrückstellung an die betreffende Klasse rückvergütet. Bis der Nettoinventarwert je Anteil die High Water Mark und die Hurdle Rate übersteigt, fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an bzw. wird keine solche bezahlt. Die erfolgsabhängige Vergütung ist nur zu zahlen auf dem Betrag, der die High Water Mark und Hurdle Rate übersteigt. Zwecks Klarstellung gilt, dass die Rückstellung nie negativ sein wird und unter keinen Umständen der Investment Manager bei einer Unterperformance Geld in eine Klasse oder an einen Anteilinhaber zahlen wird.

Es ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert je Anteil in den Klassen unterschiedlich sein kann. Die für die jeweiligen Klassen angewandte Hurdle Rate wird unterschiedlich sein. Deswegen werden für jede Klasse des Fonds gesonderte Berechnungen der erfolgsabhängigen Vergütung vorgenommen, was dazu führen kann, dass für jede Klasse eine unterschiedlich hohe erfolgsabhängige Vergütung aufläuft. Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung wird von der Depotbank überprüft.

### Zusätzliche Definitionen

*"High Water Mark"* bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen zu Beginn des ersten Zeitraums für die erfolgsabhängige Vergütung und danach den höchsten Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse am Ende eines vorgängigen Zeitraums für die erfolgsabhängige Vergütung.

*"Hurdle Rate"* bezeichnet entweder null oder die Wertsteigerung im MSCI AC Asia Pacific (excluding Japan) US Dollar Total Return Net Index während des Zeitraums für die erfolgsabhängige Vergütung. Der Index wird in der betreffenden Währung der Anteilklasse festgelegt wie folgt:

USD Class ('A' und 'B'):	MSCI AC Asia Pacific (ausgenommen Japan) Total Return Net Index USD
GBP Class ('A' und 'B'):	MSCI AC Asia Pacific (ausgenommen Japan) Total Return Net Index GBP
Euro Class ('A' und 'B'):	MSCI AC Asia Pacific (ausgenommen Japan) Total Return Net Index Euro

"Zeitraum für die erfolgsabhängige Vergütung" bezeichnet einen jährlichen Bilanzierungszeitraum, beginnend am 1. Oktober und mit Ende am 30. September eines jeden Jahres. Ist jedoch der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse am 1. Oktober niedriger als die High Water Mark, dann beginnt der Zeitraum für die erfolgsabhängige Vergütung am Datum der High Water Mark.

## **Verwaltungsstelle**

Die Vergütung der Verwaltungsstelle wird in einer Höhe von höchstens 0,12% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben und wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft entsprechend auf; für die Vergütung gilt eine Mindesthöhe von USD 40,000 pro Jahr für eine Anteilsklasse und USD 4,000 für jede zusätzliche Anteilsklasse, nebst anteilhaberbezogenen Transaktionsgebühren (welche zu üblichen Geschäftsansätzen verrechnet werden) mit sämtlichen sonstigen angemessenen Nebenkosten. Für weitere Leistungen und Managementinformationen gilt eine Vergütung nach Zeit- und Kostenaufwand. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

## **12. Anlegerprofil**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und die bereit sind, moderate Volatilitätsschwankungen zu akzeptieren.

## **13. Risikohinweise**

Personen, die am Erwerb von Anteilen des Teilfonds interessiert sind, sollten das Kapitel "Risikohinweise" im Hauptteil des Prospekts lesen.

## **Erfolgsabhängige Vergütung**

Falls die erfolgsabhängige Vergütung durch einen Teilfonds zu zahlen ist, basiert diese auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und –verlusten per Ende jeder Berechnungsperiode. Entsprechend kann die erfolgsabhängige Vergütung auf unrealisierten Gewinnen, welche nachfolgend allenfalls nie realisiert werden, zu zahlen sein.

### *Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken*

Der vorsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann vorteilhaft sein. Derivative Finanzinstrumente beinhalten jedoch auch Risiken, die anders und in gewissen Fällen grösser sind als jene von traditionelleren Anlagen. Der Teilfonds kann Transaktionen in OTC-Märkten eingehen, welche ihn dem Kreditrisiko der Gegenpartei und deren Fähigkeit, solche vertragliche Verpflichtungen einzuhalten, aussetzen. Falls der Teilfonds Credit Default Swaps und andere Swaps und derivative Techniken eingeht, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre Pflichten unter dem betreffenden Vertrag nicht einhält. Bei Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation seiner Position erfahren und beträchtliche Verluste erleiden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine laufende derivative Transaktion unerwartet beendet wird infolge von Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle der

Verwaltungsratsmitglieder liegen, etwa Konkurs, nachträgliche Illegalität oder eine Änderung der Steuer- und Buchprüfungsgesetzgebung, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Geltung hatte.

Weil viele derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung erzielen, kann eine entgegengesetzte Veränderung im Wert des zugrundeliegenden Vermögenswerts, Satzes oder Indexes in einem beträchtlich grösseren Verlust als der im Derivat selbst investierten Summe resultieren. Bestimmte derivative Finanzinstrumente können zu unlimitierten Verlusten führen, unabhängig von der Anfangsinvestition. Falls die Gegenpartei einer solchen Transaktion einen Fehler begeht, bestehen vertragliche Abhilfen, jedoch kann der Einsatz davon Verzögerungen oder Kosten mit sich bringen, welche dazu führen können, dass der Wert der Gesamtanlage des betreffenden Portfolios geringer ist, als wenn die Transaktion nicht getätigt worden wäre. Der Swaps Markt ist in den letzten Jahren beträchtlich gewachsen, mit einer grossen Anzahl von Banken und Investment Gesellschaften, welche sowohl als Prinzipal als auch Agent handeln und standardisierte Swap Dokumentationen verwenden. Als Resultat davon wurde der Swap Markt liquide, wobei aber keine Gewissheit besteht, dass ein liquider Sekundärmarkt zu einer bestimmten Zeit für einen bestimmten Swap besteht. Derivate entsprechen nicht immer perfekt oder in hohem Masse dem Wert der Wertschriften, Satzes oder Indexes, welchen sie abbilden sollen. Entsprechend kann der Einsatz von derivativen Techniken nicht immer ein wirkungsvolles Mittel sein und manchmal der Einhaltung des Anlageziels sogar entgegenstehen. Eine entgegengesetzte Preisentwicklung in einer derivativen Position kann Barzahlungen des Teilfonds erfordern, welche, falls nicht genügend Barmittel im Portfolio vorhanden sind, den Verkauf der Anlagen des Teilfonds unter ungünstigen Bedingungen erfordern.

#### *Ungewissheit bezüglich der Kapitalgewinnsteuer in der Volksrepublik China*

Der Teilfonds kann Engagements in chinesischen A-Aktien eingehen, wie oben im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben. Die Besteuerung von Kapitalgewinnen auf chinesischen A-Aktien, in welche QFII's investieren, ist derzeit ungewiss. Die Cash settlements oder der Rückgabeerlös von Swaps, welche mit QFII's abgeschlossen wurden oder von Notes oder aktienähnlichen Wertpapieren oder Instrumenten, welche von QFII's herausgegeben werden („PRC linked Products“), wird abzüglich Steuern und anderer Abgaben und Auslagen, welche in Zusammenhang mit dem Handel der zugrundeliegenden Wertpapieren entstehen oder entstehen können, berechnet. Derzeit wenden Broker, welche in diesem Markt arbeiten, verschiedene approaches/Vorgehensweisen an. Einige ziehen die Kapitalgewinnsteuer an der Quelle ab und erklären sich bereit, diese an die chinesischen Behörden weiterzugeben, falls die Regeln ändern oder dem Teilfonds nach gewisser Zeit zurückzuzahlen. Andere machen keine Abzüge an der Quelle, verlangen aber eine Schadloshaltung des Teilfonds oder die Rückzahlung der Steuer, falls sie fällig wird.

Nach derzeitigem Verständnis der QFII's sollte die Kapitalgewinnsteuer gemäss des derzeit anwendbaren Steuergesetzes der Volksrepublik China 10% betragen. Die erwartete Unterstützung der QFII's bei der Berechnung der gemäss der geltenden Gesetze fälligen Beträge durch die Behörden der Volksrepublik China ist ausgeblieben. Dies kann rückwirkend ändern.

Die Bestimmungen der Vereinbarungen mit den QFII's können dazu führen, dass der Teilfonds Beträge in Höhe der Kapitalgewinnsteuer auf den „PRC linked Products“ bezahlt oder dass die QFII's Beträge der Zahlungen, welche sie an den Teilfonds leisten, zurückbehalten. Dies kann den Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend beeinflussen.

## **14. Errichtungskosten**

Die Errichtungskosten des Teilfonds, z.B. Rechtsberatungskosten und Börsenzulassungsgebühren, die USD 20.000 betragen, werden von dem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Bilanzierungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.

24. November 2015

## **Veritas Global Equity Income Fund**

### **Anhang III des Prospekts vom 24. November 2015 für Veritas Funds plc**

Dieser Anhang enthält konkrete Angaben, die sich auf den Veritas Global Equity Income Fund (der "Teilfonds") beziehen, einen Teilfonds der Veritas Funds plc, einer offenen Investmentgesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds mit variablem Kapital sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und mit beschränkter Haftung nach irischem Recht gemäß den *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011*. Veritas Funds plc hat derzeit fünf weitere Teilfonds, den Veritas Global Focus Fund, den Veritas Asian Fund, den Veritas China Fund, den Veritas Global Real Return Fund sowie einen weiteren Teilfonds, der in der Schweiz oder von der Schweiz aus nicht zum Vertrieb angeboten wird.

**Dieser Anhang ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen, einschließlich der allgemeinen Beschreibung**

- **der Investmentgesellschaft und ihrer Geschäftsführung und Verwaltung**
- **der allgemeinen Geschäftsführungs- und Fondskosten**
- **der Besteuerung des Teilfonds und seiner Anteilhaber und**
- **der Risikohinweise;**

**diese ist im Prospekt vom 24. November 2015 für die Investmentgesellschaft enthalten, der bei Verwaltungsstelle, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland, bezogen werden kann.**

Die im Prospekt im Kapitel "Geschäftsführung und Verwaltung" aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in dem diesem Anhang enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Anhang enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### **1. Geschäftstag**

Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken und Börsen in Dublin, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

#### **2. Handelstag**

Handelstag ist jeder Geschäftstag oder andere Tag bzw. andere Tage, den bzw. die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen.

#### **3. Basiswährung**

Pfund Sterling.

#### **4. Anlageziel und die Anlagepolitik**

##### *Anlageziel*

Der Teilfonds soll ein hohes und wachsendes Ertragsniveau erzielen und danach eine reale langfristige Kapitalerhaltung gewährleisten.

##### *Anlagepolitik*

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in internationale Aktienwerte, die an anerkannten Börsen notiert oder gehandelt werden. Darüber hinaus können Anlagen vorbehaltlich der im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen auch in andere internationale Wertpapiere erfolgen (u.a. indexbezogene Staats- und Unternehmensanleihen, Staats- und Unternehmensanleihen und Wandelanleihen, jeweils fest und/oder variabel verzinslich und im Allgemeinen mit Anlagequalität (Investment-Grade)), die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden. Der Teilfonds investiert nicht in Anleihen, die mit einem Hebeleffekt ausgestattet sind (*leveraged notes*).

Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht vor, dass das Anlageportfolio im Allgemeinen aus gezielt ausgewählten Aktienpositionen besteht, die durch einen Bottom-Up-Ansatz des Stock-Picking in einem globalen makroökonomischen Rahmen identifiziert werden. Für den Teilfonds wird eine prognostizierte Rendite angestrebt, die 10% über der jeweiligen Dividendenrendite des MSCI World Index während eines fortgeschriebenen Zeitraums von fünf Jahren liegt. Der MSCI World Index ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Bezugspunktindex von Wertschriften aus 23 entwickelten Ländern. Mit der Makro-Analyse des Investment-Managers werden zunächst langfristige Themen und Trends identifiziert, danach dann Unternehmen mit soliden, Cashflow generierenden Geschäftsmodellen, einem starken Management und starken Finanzkontrollmechanismen, die von den identifizierten Makro-Themen und –Trends profitieren werden. Anlagen werden hauptsächlich in Blue-Chip-Unternehmen mit einer großen Kapitalisierung (Large Caps) getätigt, der Investment-Manager wird jedoch auch Unternehmen mit einer mittleren (Mid Caps) und einer geringen Kapitalisierung (Small Caps) prüfen, soweit diese ein solides Geschäftsmodell, starke Cashflows und hohe und nachhaltige Dividenden aufweisen. Derzeit ist beabsichtigt, dass der Teilfonds zwischen 15 und 60 Aktienpositionen gleichzeitig hält, unter Umständen werden diese Größenordnungen jedoch nicht erreicht bzw. können überschritten werden, wenn sich entsprechende Gelegenheiten bieten.

Das Vermögen des Teilfonds kann vorbehaltlich der Beschränkungen in den OGAW-Vorschriften und neben den oben genannten Anlagen OGA, Barmittel, Einlagen und Papiere mit kurzer Laufzeit, wie Schatzwechsel, Einlagezertifikate und Bankakzepte, als kurzfristigen Defensivmechanismus umfassen. Der Teilfonds investiert höchstens 5% des Nettoinventarwerts in andere OGA.

Der Teilfonds darf für effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken innerhalb der von der Central Bank festgelegten, nachstehend umschriebenen Limiten derivative Finanzinstrumente einsetzen.

##### *Derivative Finanzinstrumente*

###### Swaps / Differenzgeschäfte (CFDs)

Bei diesen Instrumenten handelt es sich um zwischen zwei Parteien geschlossene Vereinbarungen, bei denen die Differenz zwischen dem Kurs eines zugrunde liegenden Wertpapiers am Anfang und am Ende eines bestimmten Zeitraums an die betreffende Partei gezahlt wird. Ein Beispiel wäre ein Aktien-Swap, der dem Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen eines fiktiven Bestands eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder eines Wertpapier-Korbs im Austausch gegen einen Zinsstrom, der die

Finanzierungskosten für den Nennwert des betreffenden Wertpapiers oder Wertpapier-Korbs widerspiegelt, einräumt. Ein CFD kann ein "Long"-Engagement sein, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers von der anderen Partei erhält, oder ein "Short"-Engagement, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers an die andere Partei zahlt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Swaps und CFDs zu Absicherungs- und Anlagezwecken einzusetzen. Der Teilfonds darf Swaps und CFDs abschliessen, um ein Long-Engagement zu erreichen.

#### Futures

Diese Instrumente gestatten dem Inhaber ein Engagement mit einem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index zu einem zuvor festgelegten Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft. Futures haben eine zuvor festgelegte Fälligkeit (z.B. einen Monat, drei Monate etc.) und können entweder gekauft oder verkauft werden. Der Inhaber kann den Future entweder kaufen oder Future verkaufen, um eine Short-Position zu erreichen.

Der Teilfonds beabsichtigt den Kauf oder Verkauf von Futures zu Absicherungszwecken. Der Teilfonds darf Futures-Vereinbarungen abschliessen, um ein Long-Engagement zu erreichen.

#### Optionen

Diese Instrumente gewähren dem Inhaber für einen festgelegten Zeitraum das Recht, aber nicht die Verpflichtung, ein zugrunde liegendes Wertpapier oder einen zugrunde liegenden Index zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option).

Der Teilfonds beabsichtigt, Optionen hauptsächlich als gekaufte Optionen zu Absicherungszwecken einzusetzen.

### **5. Dividenden**

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, dass der Teilfonds für jede Anteilsklasse, welche zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als „Reporting Fund“ gelten soll, solche Ausschüttungen vornehmen wird, wie erforderlich ist, um als reporting Fund zertifiziert zu werden.

### **6. Ausgabe von Anteilen**

#### **GBP-Anteile der Klasse A/ USD-Anteile der Klasse A/ EUR-Anteile der Klasse A**

Die GBP-Anteile der Klasse A, die USD-Anteile der Klasse A und die EUR-Anteile der Klasse A des Teilfonds (zusammen die Klasse A Anteile) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes beträgt für die Anteile der Klasse A USD 50,000, GBP 30,000 bzw. EUR 50,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von USD 25,000, GBP 15,000 bzw. EUR 25,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu zwei Nachkommastellen ausgegeben werden.



Anträge für Klasse A Anteile müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für Anteile ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert je Anteil wird nicht erhoben.

Der Handelsschluss für Anträge auf Klasse A Anteile ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

Ursprünglich wurden GBP-Anteile der Klasse A am 28. Februar 2005 zum Erstangebotspreis von GBP 100.00 ausgegeben, USD-Anteile der Klasse A am 28. Februar 2005 zum Erstangebotspreis von US\$ 100.00 und EUR-Anteile der Klasse A am 22. April 2010 zum Erstangebotspreis von EUR 161.29.

Per 31. Dezember 2014 waren 4,802,674.73 Anteile der GBP-Klasse A lautend auf GBP ausgegeben, 798,139.91 Anteile der USD-Klasse A lautend auf USD und 88,054.83 Anteile der EUR-Klasse A lautend auf EUR.

Per 31. Dezember 2014 betrug der ungeprüfte Nettoinventarwert pro Anteil der GBP-Klasse A GBP 153.33, der USD-Klasse A US\$ 123.74 und der EUR-Klasse A EUR 199.21.

### **GBP-Anteile der Klasse B/ USD-Anteile der Klasse B/ EUR-Anteile der Klasse B**

Die GBP-Anteile der Klasse B, die USD-Anteile der Klasse B und die EUR-Anteile der Klasse B des Teilfonds (zusammen die Klasse B Anteile) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes beträgt für die Anteile der Klasse B USD 15,000, GBP 7,000 bzw. EUR 15,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von USD 15,000, GBP 7,000 bzw. EUR 15,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu zwei Nachkommastellen ausgegeben werden.

Anträge für Klasse B Anteile müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für Anteile ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert je Anteil wird nicht erhoben.

Der Handelsschluss für Anträge auf Klasse B Anteile ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

Ursprünglich wurden GBP-Anteile der Klasse B am 3. Januar 2006 zum Erstangebotspreis von GBP 100.00 ausgegeben, USD-Anteile der Klasse B am 3. Januar 2006 zum Erstangebotspreis von US\$ 100.00 und EUR-Anteile der Klasse B am 22. April 2010 zum Erstangebotspreis von EUR 152.70.

Per 31. Dezember 2014 waren 521,173.53 Anteile der GBP-Klasse B lautend auf GBP ausgegeben, 2,468,065.01 Anteile der USD-Klasse B lautend auf USD und 66,736.29 Anteile der EUR-Klasse B lautend auf EUR.

Per 31. Dezember 2014 betrug der ungeprüfte Nettoinventarwert pro Anteil der GBP-Klasse B GBP 141.72, der USD-Klasse B US\$ 123.25 und der EUR-Klasse B EUR 183.67.

### **GBP-Anteile der Klasse C/ USD-Anteile der Klasse C/ EUR-Anteile der Klasse C**

Die GBP-Anteile der Klasse C, USD-Anteile der Klasse C und EUR-Anteile der Klasse C (zusammen die Klasse C Anteile) an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes beträgt für die Anteile der Klasse C GBP 10,000,000, USD 15,000,000 bzw. EUR 15,000,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von GBP 100,000, USD 200,000 bzw. EUR 200,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu zwei Nachkommastellen ausgegeben werden.

Anträge für Klasse C Anteile müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für die C Klasse Anteile ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert je Anteil wird nicht erhoben.

Der Handelsschluss für Anträge auf Klasse C Anteile ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

Ursprünglich wurden GBP-Anteile der Klasse C am 25.11.2011 zum Erstangebotspreis von GBP 129.94 ausgegeben, USD-Anteile der Klasse C am 25. 11.2011 zum Erstangebotspreis von US\$ 102.90 und EUR-Anteile der Klasse C am 25.11.2011 zum Erstangebotspreis von EUR 152.59.

Per 31. Dezember 2014 waren 494,187.33 Anteile der GBP-Klasse C lautend auf GBP ausgegeben, 235,325.01 Anteile der USD-Klasse C lautend auf USD und 9,339.80 Anteile der EUR-Klasse C lautend auf EUR.

Per 31. Dezember 2014 betrug der ungeprüfte Nettoinventarwert pro Anteil der GBP-Klasse C GBP 176.28, der USD-Klasse C US\$ 141.34 und der EUR-Klasse C EUR 228.2.

### **GBP-Anteile der Klasse D / USD-Anteile der Klasse D / EUR-Anteile der Klasse D**

Die GBP-Anteile der Klasse D, die USD-Anteile der Klasse D und die EUR-Anteile der Klasse D (zusammen die „Anteile der Klasse D“) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes der Anteile der GBP-Anteile der Klasse D, der USD-Anteile der Klasse D und der EUR-Anteile der Klasse D beträgt GBP 20,000,000, USD 30,000,000 bzw. EUR 30,000,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Anlegers im Teilfonds

berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von GBP 100,000, USD 150,000 bzw. EUR 150,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu zwei Nachkommastellen ausgegeben werden.

Anträge für Anteile der Klasse D müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für diese Anteilklasse ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Erstausgabepreis oder Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse wird nicht erhoben.

Der Handelsschluss für Anträge auf Anteile der Klasse D ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

Ursprünglich wurden GBP-Anteile der Klasse D am 2. Juli 2012 zum Erstangebotspreis von GBP 1479.83 ausgegeben, USD-Anteile der Klasse D am 2. Juli 2012 zum Erstangebotspreis von US\$ 118.98 und EUR-Anteile der Klasse D am 2. Juli 2012 zum Erstangebotspreis von EUR 185.52.

Per 31. Dezember 2014 waren 6,739,842.53 Anteile der GBP-Klasse D lautend auf GBP ausgegeben, 505,171.10 Anteile der USD-Klasse D lautend auf USD und 1,332,736.64 Anteile der EUR-Klasse D lautend auf EUR.

Per 31. Dezember 2014 betrug der ungeprüfte Nettoinventarwert pro Anteil der GBP-Klasse D GBP 159.61, der USD-Klasse D US\$ 128.28 und der EUR-Klasse D EUR 204.56.

### **USD-Anteile der Klasse E**

Die Anteile der Klasse E ( die “ Klasse E Anteile”) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes für die Klasse E Anteile beträgt US\$ 30,000,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Festlegung dieser Voraussetzung nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Anlegers im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, welche den vorstehend erwähnten Mindestbestand bereits gezeichnet haben, eine Mindestanlage von US\$ 150,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Anzahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu zwei Dezimalstellen ausgegeben werden.


Zeichnungsanträge müssen vor Ablauf des Erstangebotszeitraums bei der Verwaltungsstelle eingehen. Der Erstangebotszeitraum kann durch die Verwaltungsratsmitglieder verlängert oder verkürzt werden, wobei die Central Bank von einer solchen Änderung zu unterrichten ist.

Anträge für Klasse E Anteile müssen bis Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen. Das Antragsverfahren für Klasse E Anteile ist im Prospekt umschrieben. Dem Erstangebotspreis oder dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird keine Ausgabegebühr zugeschlagen. Handelsschluss für Anträge für Klasse E Anteile ist 11 h (Irische Zeit) des betreffenden Handelstags.

## **7. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen aller Anteilklassen müssen bis Handelsschluss an einem Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein und werden an diesem Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach dem vorstehend genannten Zeitpunkt eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag bearbeitet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil für den Teilfonds, der für den jeweiligen Handelstag zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt berechnet wird. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse wird üblicherweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der gefaxten und korrekten Rücknahmeunterlagen mittels telegraphischer Überweisung auf ein vom Anteilinhaber in seinem Namen bei der ersten Beantragung angegebenes Konto in der Währung der betreffenden Anteilklasse angewiesen. Für die jeweils zurückgenommenen Anteile wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Der Handelsschluss für die Rücknahme von Anteilen ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

## **8. Umtausch von Anteilen**

Anteilinhaber können vorbehaltlich der Bestimmungen zu Mindestzeichnung, Mindestbestand und Mindestfolgezeichnung der betreffenden Teilfonds und Klassen einen Umtausch zwischen verschiedenen Teilfonds und Klassen vornehmen. Anteilinhaber können ihre Anteile in einem Teilfonds bzw. einer Klasse insgesamt oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Klasse umtauschen, wobei dies bei einem Umtausch in eine andere Klasse gemäß der Formel im Prospekt im Abschnitt "Umtausch" dieselbe Klasse sein sollte.

Verlangt ein Anteilinhaber einen Umtausch, dessen Ausführung dazu führen würde, dass der Anteilinhaber danach Anteile mit einem Nettoinventarwert halten würde, der kleiner ist als der zulässige Mindestbestand in dem Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden sollen, so kann die Investmentgesellschaft, soweit sie dies für angemessen hält, den gesamten Bestand des Anteilinhabers in diesem Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden sollen, zurücknehmen.

### ***Widerruf von Umtauschanträgen***

Umtauschanträge können ausschließlich mit der schriftlichen Zustimmung der Investmentgesellschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten oder bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den der Umtauschantrag gestellt wurde, zurückgenommen werden.

Eine Umtauschgebühr wird nicht erhoben.

## **9. Absicherungsgeschäfte (Hedging) gegen Wechselkursschwankungen auf Ebene des Teilfonds und der Klassen**

Der Teilfonds kann ferner Devisenterminkontrakte gemäß den von der Central Bank festgelegten EPM-Techniken eingehen. Diese Devisenterminkontrakte können dazu eingesetzt werden, das Wechselkursrisiko/Währungsrisiko, das infolge von Schwankungen zwischen den Währungen der Klassen des Teilfonds (US-Dollar und Pfund Sterling) und der Basiswährung des Teilfonds (sofern abweichend) und den Währungen der Anlagen des Teilfonds entsteht, ganz oder teilweise

abzusichern. Positionen, die zu viel oder zu wenig abgesichert sind, können sich aus Faktoren ergeben, die nicht unter der Kontrolle des Teilfonds stehen.

Da die Anteilklassen auf unterschiedliche Währungen lauten, kann der Teilfonds im Hinblick auf die einzelnen Klassen Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, die Auswirkungen nachteiliger Währungsschwankungen zwischen den Währungen der einzelnen Klassen von Anteilen und der Basiswährung des Teilfonds soweit wie möglich abzumildern. Nutzen, Verlust und Aufwand im Zusammenhang mit solchen Hedging-Geschäften ergehen für Rechnung der betreffenden Klasse. Diese Währungsabsicherungsgeschäfte werden nicht dazu führen, dass die Anteilklassen einem Hebeleffekt (*Leverage*) ausgesetzt werden; diese Geschäfte können maximal bis zu einer Höhe von 105%, des Nettoinventarwerts (NIW) der betreffenden Klasse eingesetzt werden. Die abgesicherten Positionen werden beobachtet, um sicherzustellen, dass die erlaubte Höhe nicht überschritten wird. Im Rahmen dieser Beobachtung wird auch sichergestellt, dass Positionen, die 100% substantiell übersteigen, nicht von Monat zu Monat weitergeführt werden.

Es besteht keinerlei Garantie, dass diese Strategien zur Währungsabsicherung erfolgreich durchgeführt werden können. Falls erfolgreich, wird die Performance der betreffenden Klasse wohl entsprechend den zugrundeliegenden Vermögenswerten verlaufen. Diese Strategien können dazu führen, dass Anteilinhaber einer Klasse möglicherweise nur in erheblich eingeschränktem Maße von einem Kursrückgang der Währung einer Klasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten, profitieren.

Diese Währungsabsicherungsgeschäfte müssen eindeutig bestimmten Klassen zugeordnet werden können. Das Währungsrisiko verschiedener Klassen darf nicht kombiniert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken von Vermögensgegenständen des Teilfonds dürfen nicht einzelnen Klassen zugeordnet werden.

In den Jahres- und Halbjahresberichten der Investmentgesellschaft wird angegeben, wie diese Absicherungsstrategien eingesetzt wurden.

Die Investmentgesellschaft setzt ein Risikomesssystem in Bezug auf den Teilfonds ein, welches ihr erlaubt, die mit dem Einsatz von Devisenterminkontrakten oder Absicherungsgeschäften verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu handhaben.

Die Investmentgesellschaft verwendet zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds den „Commitment Ansatz“, um sicherzustellen, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten innerhalb der von der Central Bank festgelegten Limiten ist. Falls der Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos eingesetzt wird, entsteht keine Hebelwirkung.

Die Investmentgesellschaft stellt den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen bezüglich des eingesetzten Risikomesssystems einschließlich der angewandten mengenmäßigen Begrenzungen und aktueller Entwicklungen des Risiko- und Renditeprofils der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung.

## **10. Börsenzulassung**

Die USD-Anteile der Klasse A und die GBP-Anteile der Klasse A des Teilfonds sind zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen. Der Handel wurde am 6. Februar 2005 aufgenommen. Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung dieser Anteilklassen zur Notierung an einer anderen Börse zu beantragen. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Klasse A Anteile entwickeln wird.

Die USD-Anteile der Klasse B und GBP-Anteile der Klasse B sind zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen. Der Handel wurde am 11. Mai 2010 aufgenommen. Es ist nicht beabsichtigt, eine Zulassung dieser Anteile der Klasse B an einer anderen Börse zu beantragen. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile der Klasse B Anteile entwickeln wird.

Die EUR-Anteile der Klasse A und die EUR-Anteile der Klasse B des Teilfonds sind zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen. Der Handel wurde am 11. Mai 2010 aufgenommen. Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung dieser Anteilklassen zur Notierung an einer anderen Börse zu beantragen. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für diese Anteile entwickeln wird.

Die GBP-Anteile der Klasse C, die USD-Anteile der Klasse C und die EUR-Anteile der Klasse C des Teilfonds sind zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen. Der Handel wurde am 25. November 2011 aufgenommen. Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung dieser Anteilklassen zur Notierung an einer anderen Börse zu beantragen. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für diese Anteile entwickeln wird.

Die GBP-Anteile der Klasse D, USD-Anteile der Klasse D und EUR-Anteile der Klasse D wurden zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen und der Handel am oder um den 3. Juli 2012 aufgenommen. Die Zulassung dieser Klasse D Anteile an einer anderen Börse wurde nicht beantragt. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Klasse D Anteile entwickeln wird.

Die USD-Anteile der Klasse E des Teilfonds zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen und der Handel wurde am 2. Februar 2015 aufgenommen wird. Die Zulassung dieser Anteile des Teilfonds an einer anderen Börse ist nicht beabsichtigt. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Klasse E Anteile entwickeln wird.

Der Prospekt bildet zusammen mit diesem Anhang und sämtliche gemäss den Erfordernissen der Irischen Börse offenzulegenden Informationen den Börsenzulassungsprospekt (*listing particulars*) für die Zwecke dieser Beantragung der Notierung der Anteile der Klasse E an der Irischen Börse. Eine Zulassung der Anteile der Klasse E an einer anderen Börse wurde nicht beantragt. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile der Klasse E entwickeln wird.

Die Zulassung der Anteile der Klasse E zur Notierung auf der *Official List* und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse und die Billigung dieses Börsenzulassungsprospekts gemäß den Zulassungsvoraussetzungen der Irischen Börse stellen keine Garantie oder Zusicherung der Irischen Börse dar hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistern der Investmentgesellschaft oder anderer mit ihr in einem Zusammenhang stehender Dritter, der Angemessenheit der Angaben in dem Börsenzulassungsprospekt oder der Eignung der Investmentgesellschaft für Anlagezwecke.

## **11. Vergütungen**

Die folgenden Vergütungen und Kosten werden zu Lasten des Teilfonds gezahlt. Nähere Angaben zur Entstehung und Zahlung von Vergütungen und Kosten sowie nähere Angaben zu sonstigen allgemeinen Geschäftsführungs- und Fondskosten sind dem Kapitel "Gebühren und Auslagen" im Prospekt zu entnehmen.

### **Depotbank**

Die Vergütung der Depotbank wird in einer Höhe von höchstens 0,05% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben, sie wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft entsprechend auf; für die Vergütung gilt eine Mindesthöhe von USD 25,000 pro Jahr, nebst USD 30 pro externer elektronischer Transaktion. Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Soweit die Einrichtung getrennter Depotkonten erforderlich ist, fällt für jedes eingerichtete Depotkonto eine zusätzliche Gebühr nach Zeit- und Kostenaufwand an, wobei für diese Gebühr eine Obergrenze von USD 1.000 je Konto gilt. Darüber hinaus sind auch Vergütungen für eine Unter-Depotbank und Kosten beauftragter Stellen in branchenüblicher Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattungsfähig. Die Depotbank erhält ferner eine einmalige Zahlung in Höhe von USD 5,000 bei Aktivierung des Teilfonds und hat Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

### **Investment-Manager**

#### **Klasse A Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

#### **Klasse B Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1.5% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt .

#### **Klasse C Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 0.75% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt .

#### **Klasse D Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 0.75% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

#### **Klasse E Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1.5% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

### **Verwaltungsstelle**

Die Vergütung der Verwaltungsstelle wird in einer Höhe von höchstens 0,12% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben und wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft entsprechend auf; für die Vergütung gilt eine Mindesthöhe von USD 40,000 pro Jahr für eine Anteilsklasse und USD 4,000 für jede zusätzliche Anteilsklasse nebst anteilhaberbezogenen Transaktionsgebühren (welche zu üblichen Geschäftsansätzen verrechnet werden) mit sämtlichen sonstigen angemessenen Nebenkosten. Für weitere Leistungen und Managementinformationen gilt

eine Vergütung nach Zeit- und Kostenaufwand. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

## **12. Anlegerprofil**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und die bereit sind, moderate Volatilitätsschwankungen zu akzeptieren.

## **13. Risikohinweise**

Personen, die an dem Erwerb von Anteilen des Teilfonds interessiert sind, sollten das Kapitel "Risikohinweise" im Hauptteil des Prospekts lesen.

Da die Anlagen des Teilfonds erhebliche Bestände an Barmitteln, Einlagen und Papieren mit kurzer Laufzeit umfassen können, sollten die Anleger ferner den Unterschied zwischen dem Wesen einer Einlage und dem Wesen einer Anlage in dem Teilfonds sowie den Umstand beachten, dass das in dem Teilfonds angelegte Kapital Schwankungen ausgesetzt sein kann.

### *Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken*

Der vorsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann vorteilhaft sein. Derivative Finanzinstrumente beinhalten jedoch auch Risiken, die anders und in gewissen Fällen grösser sind als jene von traditionelleren Anlagen. Der Teilfonds kann Transaktionen in OTC-Märkten eingehen, welche ihn dem Kreditrisiko der Gegenpartei und deren Fähigkeit, solche vertragliche Verpflichtungen einzuhalten, aussetzen. Falls der Teilfonds Credit Default Swaps und andere Swaps und derivative Techniken eingeht, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre Pflichten unter dem betreffenden Vertrag nicht einhält. Bei Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation seiner Position erfahren und beträchtliche Verluste erleiden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine laufende derivative Transaktion unerwartet beendet wird infolge von Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsratsmitglieder liegen, etwa Konkurs, nachträgliche Illegalität oder eine Änderung der Steuer- und Buchprüfungsgesetzgebung, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Geltung hatte.

Weil viele derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung erzielen, kann eine entgegengesetzte Veränderung im Wert des zugrundeliegenden Vermögenswerts, Satzes oder Indexes in einem beträchtlich grösseren Verlust als der im Derivat selbst investierten Summe resultieren. Bestimmte derivative Finanzinstrumente können zu unlimitierten Verlusten führen, unabhängig von der Anfangsinvestition. Falls die Gegenpartei einer solchen Transaktion einen Fehler begeht, bestehen vertragliche Abhilfen, jedoch kann der Einsatz davon Verzögerungen oder Kosten mit sich bringen, welche dazu führen können, dass der Wert der Gesamtanlage des betreffenden Portfolios geringer ist, als wenn die Transaktion nicht getätigt worden wäre. Der Swaps Markt ist in den letzten Jahren beträchtlich gewachsen, mit einer grossen Anzahl von Banken und Investment Gesellschaften, welche sowohl als Prinzipal als auch Agent handeln und standartisierte Swap Dokumentationen verwenden. Als Resultat davon wurde der Swap Markt liquide, wobei aber keine Gewissheit besteht, dass ein liquider Sekundärmarkt zu einer bestimmten Zeit für einen bestimmten Swap besteht. Derivate entsprechen nicht immer perfekt oder in hohem Masse dem Wert der Wertschriften, Satzes oder Indexes, welchen sie abbilden sollen. Entsprechend kann der Einsatz von derivativen Techniken nicht immer ein wirkungsvolles Mittel sein und manchmal der Einhaltung des Anlageziels sogar entgegenstehen. Eine entgegengesetzte Preisentwicklung in einer derivativen Position kann Barzahlungen des Teilfonds erfordern, welche, falls nicht genügend Barmittel im Portfolio vorhanden sind, den Verkauf der Anlagen des Teilfonds unter ungünstigen Bedingungen erfordern.



#### **14. Errichtungskosten**

Die Errichtungskosten des Teilfonds, z.B. Rechtsberatungskosten und Börsenzulassungsgebühren, lagen nicht über einer Höhe von GBP 20,000 und werden von dem Teilfonds getragen und über die nächsten drei Bilanzierungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.

**24. November 2015**

## Veritas China Fund

### Anhang IV des Prospekts vom 24. November 2015 für Veritas Funds plc

Dieser Anhang enthält spezifische Angaben, die sich auf den Veritas China Fund (der "Teilfonds") beziehen, einen Teilfonds der Veritas Funds plc, einer offenen Investmentgesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds mit variablem Kapital sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und mit beschränkter Haftung nach irischem Recht gemäß den *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011*. Veritas Funds plc hat derzeit fünf weitere Teilfonds, den Veritas Global Focus Fund, den Veritas Asian Fund, den Veritas Global Equity Income Fund, den Veritas Global Real Return Fund sowie einen weiteren Teilfonds, der in der Schweiz oder von der Schweiz aus nicht zum Vertrieb angeboten wird.

**Dieser Anhang ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen, einschließlich der allgemeinen Beschreibung**

- **der Investmentgesellschaft und ihrer Geschäftsführung und Verwaltung**
- **der allgemeinen Geschäftsführungs- und Fondskosten**
- **der Besteuerung des Teilfonds und seiner Anteilhaber und**
- **der Risikohinweise;**

**diese ist im Prospekt vom 24. November 2015 für die Investmentgesellschaft enthalten, der bei Verwaltungsstelle, 1 Gran Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland, bezogen werden kann.**

Die im Prospekt im Kapitel "Geschäftsführung und Verwaltung" aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Anhang enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Teilfonds darf zu Anlage- und Hedgingzwecken Transaktionen in derivative Finanzinstrumente eingehen. Als Resultat davon und weil Anlagen gehalten werden, welche mit den Kurswerten steigen oder fallen können, kann der Teilfonds auch Positionen halten, die steigen, wenn der Kurswert sinkt oder fallen, wenn der Kurswert steigt. Zudem können die Transaktionen in derivative Finanzinstrumente einen Hebeleffekt bewirken, der dazu führen kann, dass Gewinne oder Verluste des Teilfonds vergrößert werden.

Es ist möglich, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente investiert.

#### **1. Geschäftstag**

Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken und Börsen in Dublin, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

## 2. Handelstag

Handelstag ist jeder Geschäftstag oder andere Tag bzw. andere Tage, den bzw. die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen.

## 3. Basiswährung

US-Dollar.

## 4. Anlageziel und die Anlagepolitik

### *Anlageziel*

Der Teilfonds beabsichtigt, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, unabhängig von den Marktbedingungen, indem hauptsächlich in langfristige und kurzfristige Positionen investiert wird, und zwar in erster Linie in Aktien und aktienähnliche derivative Kontrakte von

- Unternehmen mit Sitz in China (Volksrepublik China und Spezialverwaltungsgebiete, Hong Kong und Macau)
- Unternehmen, die nicht in China ansässig sind, aber die Mehrheit ihres Einkommens (mehr als 50%) aus China erzielen.

### *Anlagepolitik*

Der Teilfonds investiert in erster Linie in Aktienwerte, die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Anlagen können auch in Wertpapiere erfolgen (u.a. konvertierbare Anleihen mit gekoppelten Anleihen (*bonds with equity linked notes*, wobei diese Anleihen einen fixen und/oder floating Wechselkurs und im Allgemeinen Anlegerqualität haben sollen), welche an anerkannten Börsen notiert oder gehandelt werden, vorbehaltlich der im Prospekt oder nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen Es wird davon ausgegangen, dass die anerkannten Börsen, über welche der Teilfonds investiert, hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich die London Stock Exchange, Börsen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Börsen in Hong Kong, die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und die Singapore Stock Exchange sein werden.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird voraussichtlich wegen des Engagements in Transaktionen in derivative Finanzinstrumente eine hohe Volatilität aufweisen.

Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht vor, dass das Anlageportfolio sowohl langfristig als auch kurzfristig investiert, wie gemäss der OGAW-Richtlinie zulässig, um ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, unabhängig von den bestehenden Marktbedingungen. Indem sowohl langfristig als auch kurzfristig investiert wird, wendet der Teilfonds eine Hebelwirkung an, in erster Linie durch den Einsatz von derivativen Positionen, welche zu einer Hebelwirkung von maximal 100% des Nettoinventarwerts führen. Der Teilfonds wird in gezielt ausgewählte Aktienpositionen investieren (long und short), die durch einen Bottom-Up-Ansatz des Stock-Picking mit einem Makro-Overlay identifiziert werden. Mit der Makro-Analyse des Investment-Managers werden zunächst langfristige Themen und Trends identifiziert, danach dann Unternehmen mit soliden Geschäftsmodellen, einem starken Management und strenge Finanzkontrollmechanismen, die von den identifizierten Makro-Themen und -Trends profitieren werden. Die Makro-Themen werden durch eine Kombination von internen und externen Studien wie die „Asian Domestic Demand“ identifiziert, was zu Anlagegelegenheiten in Einzelhandels- oder Gebrauchsgüterunternehmen innerhalb der Region führen kann. Die Nachfrage der westlichen Hemisphäre nach in China

hergestellten Waren wird nach und nach durch die inländische Nachfrage ersetzt, da die chinesischen Konsumenten zahlreicher werden und über grössere Ausgabenmöglichkeiten verfügen.

Anlagen werden hauptsächlich in Blue-Chip-Unternehmen mit einer großen Kapitalisierung (Large Caps) getätigt, der Investment-Manager wird jedoch gegebenenfalls auch Unternehmen mit einer mittleren (Mid Caps) und einer geringen Kapitalisierung (Small Caps) prüfen. Derzeit ist beabsichtigt, dass der Teilfonds zwischen 50 und 100 Aktienpositionen gleichzeitig hält, unter Umständen werden diese Größenordnungen jedoch nicht erreicht bzw. können überschritten werden, wenn sich entsprechende Gelegenheiten bieten.

Langfristige Positionen werden durch eine Kombination von direkten Investitionen und derivativen Instrumenten gehalten. Kurzfristige Positionen werden durch derivative Positionen, hauptsächlich Equity Swaps, CDFs und Futures gehalten.

Der Teilfonds kann ein Engagement in Aktienwerten von Gesellschaften eingehen, deren Geschäfte oder Geschäfte der Muttergesellschaft sich in der Volksrepublik China befinden oder hauptsächlich dort abgewickelt werden. Ein solches Engagement entsteht durch den Abschluss von Vereinbarungen mit und dem Erwerb von Notes oder ähnlichen mit Aktienwerten verknüpften Wertschriften oder Instrumenten, welche von Institutionen herausgegeben werden, welche den Status „Qualified Foreign Institutional Investor (QFII)“ erlangt haben, wodurch der Teilfonds ein indirektes Engagement am chinesischen A-Aktienmarkt erreichen kann. Beispiele der Notes oder ähnlichen mit Aktienwerten verknüpften Wertschriften oder Instrumenten sind kotierte P-Notes und Warrants. Dies sind vollständig finanzierte Positionen, welche damit weder einen Hebel noch Finanzelemente aufweisen. Ein Engagement kann auch durch OTC-Derivate wie Swaps eingegangen werden.

Das Vermögen des Teilfonds kann vorbehaltlich der Beschränkungen in den OGAW-Vorschriften und neben den oben genannten Anlagen OGA, Barmittel, Einlagen und Papiere mit kurzer Laufzeit, wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, umfassen. Barmittel und Einlagen werden nur als zusätzliche liquide Mittel gehalten. Der Teilfonds investiert höchstens 5% des Nettoinventarwerts in andere OGA.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds, welches aus der Hebelwirkung wegen des Einsatzes aller Derivate resultiert, darf nicht mehr als 200% des Nettoinventarwerts betragen.

### Derivative Finanzinstrumente

#### Futures

Diese Instrumente gestatten dem Inhaber ein Engagement mit einem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index zu einem zuvor festgelegten Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft. Futures haben eine zuvor festgelegte Fälligkeit (z.B. einen Monat, drei Monate etc.) und können entweder gekauft oder verkauft werden. Der Inhaber kann den Future entweder kaufen oder verkaufen, um eine Short-Position zu erreichen.

Der Teilfonds beabsichtigt, den Kauf oder Verkauf von Futures zu Hedging- und Anlagezwecken zu nutzen. Der Teilfonds darf in Futures investieren, um sowohl ein long- als auch kurzfristiges Risiko einzugehen. Als Resultat davon und weil Positionen gehalten werden, welche steigen und fallen können mit der Kursentwicklung, kann der Teilfonds Positionen halten, welche steigen können, wenn der Kurs fällt, und fallen können, wenn der Kurs steigt.

#### Optionen

Diese Instrumente gewähren dem Inhaber für einen festgelegten Zeitraum das Recht, aber nicht die Verpflichtung, ein zugrunde liegendes Wertpapier oder einen zugrunde liegenden Index zu kaufen

(Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option).

Die Teilfonds beabsichtigt, hauptsächlich Optionen zu kaufen zu Hedging- und Anlagezwecken. Der Teilfonds kann jedoch auch Optionen zeichnen zu Anlagezwecken. Falls der Teilfonds Optionen kauft oder verkauft, besteht das Risiko im Preis, das dem Verkäufer der Option bezahlt wird.

Falls der Teilfonds Optionen zeichnet, profitiert der Teilfonds von dem mit dieser Option verbundenen Einkommen, hat aber das Risiko betreffend die zugrundeliegende Sicherheit, auf welcher die Option basiert. In den Fällen, in welchen der Teilfonds eine Call-Option auf einer zugrundeliegenden Sicherheit gezeichnet hat, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Sicherheit bis zum Fälligkeitsdatum dieser Option steigt. Der Verlust infolge dieser Preissteigerung kann beträchtlich grösser sein als das Einkommen, das durch die Zeichnung dieser Option erzielt wurde.

In den Fällen, in welchen der Teilfonds eine Put-Option auf einer zugrundeliegenden Sicherheit gezeichnet hat, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Sicherheit bis zum Fälligkeitsdatum dieser Option fällt. Der Verlust infolge dieses Preisfalles kann beträchtlich grösser sein als das Einkommen, das durch die Zeichnung dieser Option erzielt wurde.

#### Swaps / Differenzgeschäfte (CFDs)

Bei diesen Instrumenten handelt es sich um zwischen zwei Parteien geschlossene Vereinbarungen, bei denen die Differenz zwischen dem Kurs eines zugrunde liegenden Wertpapiers am Anfang und am Ende eines bestimmten Zeitraums an die betreffende Partei gezahlt wird. Ein Beispiel wäre ein Aktien-Swap, der dem Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen eines fiktiven Bestands eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder eines Wertpapier-Korbs im Austausch gegen einen Zinsstrom, der die Finanzierungskosten für den Nennwert des betreffenden Wertpapiers oder Wertpapier-Korbs widerspiegelt, einräumt. Ein Swap oder CFD kann ein "Long"-Engagement sein, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers von der anderen Partei erhält, oder ein "Short"-Engagement, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers an die andere Partei zahlt.

Die Teilfonds beabsichtigt, Swaps oder CFDs zu Hedging- und Anlagezwecken einzusetzen. Der Teilfonds darf Swaps oder CFDs eingehen, um sowohl ein long- als auch kurzfristiges Risiko einzugehen. Als Resultat davon und weil Positionen gehalten werden, welche steigen und fallen können mit der Kursentwicklung, kann der Teilfonds Positionen halten, welche steigen können, wenn der Kurs fällt, und fallen können, wenn der Kurs steigt.

Zudem kann der Kauf und Verkauf von Swaps oder CFDs mit lang- oder kurzfristigem Risiko zu einer Hebelwirkung führen, wobei das Gesamtrisiko des Teilfonds den Nettoinventarwert übersteigt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf nicht mehr als 200% des Nettoinventarwerts betragen. Diese Hebelwirkung kann zu Gewinnen und Verlusten führen, die mit dem Risiko der Swaps oder CFDs, welches sich vergrössern kann, einhergehen.

#### *Devisentermingeschäfte*

Diese Instrumente gestatten es dem Inhaber, an einem zuvor festgelegten Tag in der Zukunft und zu einem zuvor festgelegten Wechselkurs eine Währung zu kaufen und eine andere zu verkaufen.

Die Teilfonds beabsichtigt, Devisentermingeschäfte zu Hedging- und Anlagezwecken einzusetzen.

## **5. Risikomesssystem**

Die Investmentgesellschaft setzt ein Risikomesssystem in Bezug auf den Teilfonds ein, welches ihr erlaubt, die mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu handhaben.

Die Investmentgesellschaft setzt Value-at-Risk (VaR) zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ein, um sicherzustellen, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten innerhalb der von der Central Bank festgelegten Limiten ist.

Die Berechnung des VaR erfolgt auf absoluter Basis und wird täglich überwacht, um sicherzustellen, dass 20% des Nettoinventarwerts über eine Halteperiode von 20 Tagen für den Teilfonds nicht überschritten werden. Die Basis der VaR-Berechnung ist nachfolgend detailliert:

1. Der „one-tailed confidence level“ beträgt 99%.
2. Die Halteperiode beträgt 20 Tagen.
3. Die historische Beobachtungsperiode beträgt 5 Jahre.
4. VaR wird berechnet unter Verwendung einer Monte Carlo Simulation basierend auf 50.000 Beobachtungen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken resultiert in einer Hebelwirkung. Hebelgrößen werden durch Verwendung der Summe der Notionals der Derivatepositionen berechnet. Die erwartete Hebelgröße des Teilfonds darf nicht mehr als 100% des Nettoinventarwerts betragen.

Die Investmentgesellschaft stellt den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen bezüglich des eingesetzten Risikomesssystems einschließlich der angewandten mengenmäßigen Begrenzungen und aktueller Entwicklungen des Risiko- und Renditeprofils der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung.

## **6. Dividenden**

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, dass der Teilfonds für jede Anteilsklasse, welche zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als „Reporting Fund“ gelten soll, solche Ausschüttungen vornehmen wird, wie erforderlich ist, um als reporting Fund zertifiziert zu werden.

## **7. Ausgabe von Anteilen**

### **GBP-Anteile der Klasse A/ EUR-Anteile der Klasse A/ USD-Anteile der Klasse A**

Die GBP-Anteile der Klasse A, die USD-Anteile der Klasse A und die EUR-Anteile der Klasse A (zusammen die Klasse A Anteile) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf vier Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes beträgt für die USD-Anteile der Klasse A, die GBP-Anteile der Klasse A und die EUR-Anteile der Klasse A USD 50,000, GBP 30,000 bzw. EUR 50,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von USD 25,000, GBP 15,000 bzw. EUR 25,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Die Abwicklung hinsichtlich der gezeichneten Anteile muss vor Ablauf des Erstangebotszeitraums bei der Verwaltungsstelle erfolgt sein. Der Erstangebotszeitraum kann von den Verwaltungsratsmitgliedern verlängert oder verkürzt werden, wobei die Central Bank von einer solchen Änderung zu unterrichten ist.

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden.

Der Handelsschluss für Anträge auf Klasse A Anteile ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

Anträge für Klasse A Anteile müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für diese Anteilklassen ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Erstangebotspreis oder den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird nicht erhoben.

### **GBP-Anteile der Klasse B/ EUR-Anteile der Klasse B/ USD-Anteile der Klasse B**

Die GBP-Anteile der Klasse B, die USD-Anteile der Klasse B und die EUR-Anteile der Klasse B (zusammen die Klasse B Anteile) sind an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf vier Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes beträgt für die GBP-Anteile der Klasse B, die USD-Anteile der Klasse B und die EUR-Anteile der Klasse B GBP 7,000, USD 15,000 bzw. EUR 15,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von GBP 7,000, USD 15,000 bzw. EUR 15,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Die Abwicklung hinsichtlich der gezeichneten Anteile muss vor Ablauf des Erstangebotszeitraums bei der Verwaltungsstelle erfolgt sein. Der Erstangebotszeitraum kann von den Verwaltungsratsmitgliedern verlängert oder verkürzt werden, wobei die Central Bank von einer solchen Änderung zu unterrichten ist.

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden.

Der Handelsschluss für Anträge auf Klasse B Anteile ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

Anträge für Klasse B Anteile müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für diese Anteilklassen nach dem Erstaussgabezeitraum ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Erstangebotspreis oder den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird nicht erhoben.

## **8. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen einer Klasse müssen bis Handelsschluss an einem Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein und werden an diesem Handelstag bearbeitet.

Rücknahmeanträge, die nach dem vorstehend genannten Zeitpunkt eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag bearbeitet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil für den Teilfonds, der für den jeweiligen Handelstag zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt berechnet wird. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse wird üblicherweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der gefaxten korrekten Rücknahmeunterlagen mittels telegraphischer Überweisung auf ein vom Anteilinhaber in seinem Namen bei der ersten Beantragung angegebenes Konto in der Währung der betreffenden Anteilklasse angewiesen. Für die jeweils zurückgenommenen Anteile wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Der Handelsschluss für die Rücknahme von Anteilen ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

## **9. Umtausch von Anteilen**

Anteilinhaber können vorbehaltlich der Bestimmungen zu Mindestzeichnung, Mindestbestand und Mindestfolgezeichnung der betreffenden Teilfonds und Klassen einen Umtausch zwischen verschiedenen Teilfonds und Klassen vornehmen. Anteilinhaber können ihre Anteile in einem Teilfonds bzw. einer Klasse insgesamt oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Klasse umtauschen, wobei dies bei einem Umtausch in eine andere Klasse gemäß der Formel im Prospekt im Abschnitt "Umtausch" dieselbe Klasse sein sollte. Es wird kein Rücknahmeabschlag auf den Umtausch erhoben, falls bezüglich des Umtausches die Bedingungen hinsichtlich Mindestzeichnung, Mindestanlage und Mindestbestand eingehalten werden.

Verlangt ein Anteilinhaber einen Umtausch, dessen Ausführung dazu führen würde, dass der Anteilinhaber danach Anteile mit einem Nettoinventarwert halten würde, der kleiner ist als der zulässige Mindestbestand in dem Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden sollen, so kann die Investmentgesellschaft, soweit sie dies für angemessen hält, den gesamten Bestand des Anteilinhabers in diesem Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden sollen, zurücknehmen.

### ***Widerruf von Umtauschanträgen***

Umtauschanträge können ausschließlich mit der schriftlichen Zustimmung der Investmentgesellschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten oder bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den der Umtauschantrag gestellt wurde, zurückgenommen werden.

Eine Umtauschgebühr wird nicht erhoben.

## **10. Absicherungsgeschäfte (Hedging) gegen Wechselkursschwankungen auf Ebene des Teilfonds und der Klassen**

Der Teilfonds kann ferner Devisenterminkontrakte gemäß den von der Central Bank festgelegten Techniken für ein EPM eingehen. Diese Devisenterminkontrakte können dazu eingesetzt werden, das Wechselkursrisiko/Währungsrisiko, das infolge von Schwankungen zwischen den Währungen der Klassen des Teilfonds (US-Dollar, Pfund Sterling und Euro) und der Basiswährung des Teilfonds (sofern abweichend) und den Währungen der Anlagen des Teilfonds entsteht, ganz oder teilweise abzusichern. Positionen, die zu viel oder zu wenig abgesichert sind, können sich aus Faktoren ergeben, die nicht unter der Kontrolle des Teilfonds stehen.

Da die Anteilklassen auf unterschiedliche Währungen lauten, kann der Teilfonds im Hinblick auf die einzelnen Klassen Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, die Auswirkungen nachteiliger Währungsschwankungen zwischen den Währungen der einzelnen Klassen von Anteilen



und der Basiswährung des Teilfonds so weit wie möglich abzumildern. Nutzen, Verlust und Aufwand im Zusammenhang mit solchen Hedging-Geschäften ergehen für Rechnung der betreffenden Klasse. Diese Währungsabsicherungsgeschäfte werden nicht dazu führen, dass die Anteilklassen einem Hebeleffekt (*Leverage*) ausgesetzt werden; diese Geschäfte können maximal bis zu einer Höhe von 105% des Nettoinventarwerts (NIW) der betreffenden Klasse eingesetzt werden. Die abgesicherten Positionen werden beobachtet, um sicherzustellen, dass die erlaubte Höhe nicht überschritten wird. Im Rahmen dieser Beobachtung wird auch sichergestellt, dass Positionen, die 100% des Nettoinventarwerts substantiell übersteigen, nicht von Monat zu Monat weitergeführt werden.

Es besteht keinerlei Garantie, dass diese Strategien zur Währungsabsicherung erfolgreich durchgeführt werden können. Falls erfolgreich, wird die Performance der betreffenden Klasse wohl entsprechend den zugrundeliegenden Vermögenswerten verlaufen. Diese Strategien können dazu führen, dass Anteilinhaber einer Klasse möglicherweise nur in erheblich eingeschränktem Maße von einem Kursrückgang der Währung einer Klasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten, profitieren.

Diese Währungsabsicherungsgeschäfte müssen eindeutig bestimmten Klassen zugeordnet werden können. Das Währungsrisiko verschiedener Klassen darf nicht kombiniert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken von Vermögensgegenständen des Teilfonds dürfen nicht einzelnen Klassen zugeordnet werden.

In den Jahres- und Halbjahresberichten der Investmentgesellschaft wird angegeben, wie diese Absicherungsstrategien eingesetzt wurden.

## **11. Börsenzulassung**

Die Anteile der Klasse B und die Anteile der Klasse A sind zur Notierung auf der *Official List* (amtliche Notierung) und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen und der Handel wurde am 5. Oktober 2009 aufgenommen. Der Prospekt bildete zusammen mit diesem Anhang den Börsenzulassungsprospekt (*listing particulars*) für die Zwecke dieser Beantragung. Eine Zulassung dieser Anteile an einer anderen Börse wurde nicht beantragt, Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung dieser Anteile zur Notierung an einer anderen Börse zu beantragen. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile entwickeln wird.

Die Zulassung der Anteile zur Notierung auf der *Official List* und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse und die Billigung dieses Börsenzulassungsprospekts gemäß den Zulassungsvoraussetzungen der Irischen Börse stellen keine Garantie oder Zusicherung der Irischen Börse dar hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistern der Investmentgesellschaft oder anderer mit ihr in einem Zusammenhang stehender Dritter, der Angemessenheit der Angaben in dem Börsenzulassungsprospekt oder der Eignung der Investmentgesellschaft für Anlagezwecke.

## **11. Vergütungen**

Die folgenden Vergütungen und Kosten werden zu Lasten des Teilfonds gezahlt. Nähere Angaben zur Entstehung und Zahlung von Vergütungen und Kosten sowie nähere Angaben zu sonstigen allgemeinen Geschäftsführungs- und Fondskosten sind dem Kapitel "Gebühren und Auslagen" im Prospekt zu entnehmen.

### **Depotbank**

Die Vergütung der Depotbank wird in einer Höhe von höchstens als 0,05% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben, sie wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft entsprechend auf; für die Vergütung gilt eine Mindesthöhe von USD 25,000 pro Jahr, nebst USD 30 pro externer elektronischer Transaktion. Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Soweit die Einrichtung getrennter Depotkonten erforderlich ist, fällt für jedes eingerichtete Depotkonto eine zusätzliche Gebühr nach Zeit- und Kostenaufwand an, wobei für diese Gebühr eine Obergrenze von USD 1,000 je Konto gilt. Darüber hinaus sind auch Vergütungen für eine Unter-Depotbank und Kosten beauftragter Stellen in branchenüblicher Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattungsfähig. Die Depotbank hat ferner Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

## **Investment-Manager**

### **Klasse A Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt vor dem letzten Handelstag in jedem Monat.

### **Klasse B Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1,5% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt .

Die vorstehenden Vergütungen sind monatlich nachträglich zu zahlen. Der Investment-Manager hat darüber hinaus Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

## **Erfolgsabhängige Vergütung**

Der Investment-Manager hat ferner Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung in Bezug auf die an einem Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile der einzelnen Klassen (vor Berücksichtigung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der einzelnen Klassen an diesem Handelstag) in Höhe von 20% des Betrages, um den der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen am betreffenden Handelstag die High Water Mark übersteigt. Die erfolgsabhängige Vergütung läuft täglich auf und wird jeweils am Ende eines Zeitraums für die erfolgsabhängige Vergütung konkret bestimmt und ist nachträglich zu zahlen. Der Ausgangspreis für Berechnungen der erfolgsabhängigen Vergütung ist der Erstangebotspreis jeder Anteilsklasse. Der erste Zeitraum für die erfolgsabhängige Vergütung beginnt mit Ablauf des Erstangebotszeitraums und endet am 30. September 2010.

Die erfolgsabhängige Vergütung läuft täglich auf falls der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung) die High Water Mark übersteigt. Der Anfall für den betreffenden Zeitraum der erfolgsabhängigen Vergütung ist die erfolgsabhängige Vergütung je Anteil multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl Anteile, welche während des Zeitraums für die erfolgsabhängige Vergütung bis zum betreffenden Handelstag für die jeweilige Klasse ausgegeben wurde.

An jedem Handelstag wird die am unmittelbar vorhergegangenen Handelstag gemachte Bilanzierungsrückstellung angepasst, um die positive oder negative Performance der jeweiligen Klasse, wie oben beschrieben berechnet, wiederzugeben. Falls der Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse niedriger ist als die High Water Mark, wird die bereits gemachte Bilanzierungsrückstellung an die betreffende Klasse rückvergütet. Bis der Nettoinventarwert je Anteil die High Water Mark übersteigt, fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an bzw. wird keine

solche bezahlt. Die erfolgsabhängige Vergütung ist nur zu zahlen auf dem Betrag, der die High Water Mark übersteigt. Zwecks Klarstellung gilt, dass die Rückstellung nie negativ sein wird und unter keinen Umständen der Investment Manager bei einer Unterperformance Geld in eine Klasse oder an einen Anteilhaber zahlen wird.

Es ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert je Anteil in den Klassen unterschiedlich sein kann. Die für die jeweiligen Klassen angewandte High Water Mark wird unterschiedlich sein. Deswegen werden für jede Klasse des Fonds gesonderte Berechnungen der erfolgsabhängigen Vergütung vorgenommen, was dazu führen kann, dass für jede Klasse eine unterschiedlich hohe erfolgsabhängige Vergütung aufläuft.

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung wird von der Depotbank überprüft.

### Zusätzliche Definitionen

*"High Water Mark"* bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen zu Beginn des ersten Zeitraums für die erfolgsabhängige Vergütung und danach den höchsten Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse am Ende eines vorgängigen Zeitraums für die erfolgsabhängige Vergütung, in dem eine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wurde.

*"Zeitraum für die erfolgsabhängige Vergütung"* bezeichnet einen jährlichen Bilanzierungszeitraum, beginnend am 1. Oktober und mit Ende am 30. September eines jeden Jahres. Ist jedoch der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse am 1. Oktober niedriger als die High Water Mark, dann beginnt der Zeitraum für die erfolgsabhängige Vergütung am Datum der High Water Mark.

### **Verwaltungsstelle**

Die Vergütung der Verwaltungsstelle wird in einer Höhe von höchstens 0,12% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben und wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft entsprechend auf; für die Vergütung gilt eine Mindesthöhe von USD 40.000 pro Jahr für eine Anteilsklasse sowie USD 4.000 für jede zusätzlicher Anteilsklasse, nebst anteilhaberbezogenen Transaktionsgebühren (welche zu üblichen Geschäftsansätzen verrechnet werden) mit sämtlichen sonstigen angemessenen Nebenkosten. Für weitere Leistungen und Managementinformationen gilt eine Vergütung nach Zeit- und Kostenaufwand. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

### **13. Anlegerprofil**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und bereit sind, moderate Volatilitätsschwankungen zu akzeptieren.

### **14. Risikohinweise**

Personen, die einen Kauf von Anteilen des Teilfonds in Erwägung ziehen, sollten den Abschnitt „Risikohinweise“ im Prospekt lesen. Zusätzlich kommen die folgenden Risikofaktoren zur Anwendung:

#### *Liquidität*

Eine Notierung an der irischen Börse bedeutet nicht unbedingt Liquidität für die Anleger. Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, die Ausgabe/Rücknahme von Anteilen des Teilfonds aufzuschieben. Sie können die Berechnung des Nettoinventarwerts aufschieben in den im Prospekt im Kapitel „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe

und Rücknahme von Anteilen“ umschriebenen Fällen. Als Folge davon wären die Anteile des Teilfonds eine illiquide Anlage bis zur Aufhebung einer solchen Aussetzung.

#### *Regulatorische Risiken*

Gesetze und Praxis, einschliesslich solcher bezüglich Steuern, können ändern. Dies kann die Tätigkeit des Teilfonds beeinträchtigen (und auch zu höheren Kosten des Teilfonds führen) und damit zu negativen Auswirkungen auf den Teilfonds führen. Behörden, Selbstbestimmungsorganisationen und Börsen können zu aussergewöhnlichen Handlungen ermächtigt werden bei Marktnotständen.

#### *Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken*

Der vorsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann vorteilhaft sein. Derivative Finanzinstrumente beinhalten jedoch auch Risiken, die anders und in gewissen Fällen grösser sind als jene von traditionelleren Anlagen. Der Teilfonds kann Transaktionen in OTC-Märkten eingehen, welche ihn dem Kreditrisiko der Gegenpartei und deren Fähigkeit, solche vertragliche Verpflichtungen einzuhalten, aussetzen. Falls der Teilfonds CDFs und andere Swaps und derivative Techniken eingeht, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre Pflichten unter dem betreffenden Vertrag nicht einhält. Bei Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation seiner Position erfahren und beträchtliche Verluste erleiden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine laufende derivative Transaktion unerwartet beendet wird infolge von Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsratsmitglieder liegen, etwa Konkurs, nachträgliche Illegalität oder ein Wechsel in der Steuer- und Buchprüfungsgesetzgebung bezüglich solcher Transaktionen.

Weil derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung erzielen, kann eine entgegengesetzte Veränderung im Wert des zugrundeliegenden Vermögenswerts, Satzes oder Indexes in einem beträchtlich grösseren Verlust als der im Derivat selbst investierten Summe resultieren. Bestimmte derivative Finanzinstrumente können zu unlimitierten Verlusten führen, unabhängig von der Anfangsinvestition. Falls die Gegenpartei einer solchen Transaktion einen Fehler begeht, bestehen vertragliche Abhilfen, jedoch kann der Einsatz davon Verzögerungen oder Kosten mit sich bringen, welche dazu führen können, dass der Wert der Gesamtanlage des betreffenden Portfolios geringer ist, als wenn die Transaktion nicht getätigt worden wäre. Der Swaps Markt ist in den letzten Jahren beträchtlich gewachsen, mit einer grossen Anzahl von Banken und Investment Gesellschaften, welche sowohl als Prinzipal als auch Agent handeln und standartisierte Swap Dokumentationen verwenden. Als Resultat davon wurde der Swap Markt liquide, wobei aber keine Gewissheit besteht, dass ein liquider Sekundärmarkt zu einer bestimmten Zeit für einen bestimmten Swap besteht. Derivate entsprechen nicht immer perfekt oder in hohem Masse dem Wert der Wertschriften, Satzes oder Indexes, welchen sie abbilden sollen. Entsprechend kann der Einsatz von derivativen Techniken nicht immer ein wirkungsvolles Mittel sein und manchmal der Einhaltung des Anlageziels sogar entgegenstehen. Eine entgegengesetzte Preisentwicklung in einer derivativen Position kann Barzahlungen des Teilfonds erfordern, welche, falls nicht genügend Barmittel im Portfolio vorhanden sind, den Verkauf der Anlagen des Teilfonds unter ungünstigen Bedingungen erfordern.

#### *Mit Futures und Optionen verbundene Risiken*

Der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik oder zu Hedging Zwecken kann sowohl börsennotierte als auch OTC-gehandelte Futures und Optionen einsetzen. Diese Instrumente sind sehr volatil, beinhalten spezifische Risiken und setzen Anleger einem hohen Verlustrisiko aus. Die niedrigen anfänglichen Zahlungen, welche üblicherweise zur Errichtung einer Futures Position erforderlich sind, erlauben eine hohe Hebelwirkung. Infolgedessen kann eine verhältnismässig geringe Bewegung im Preis des Futures in einem Gewinn oder Verlust resultieren, welcher hoch ist im Verhältnis zur Summe der Fonds, welche als Anfangsmargin platziert sind und kann in einem nicht quantifizierbaren weiteren Verlust resultieren, welcher jede platzierte Margin übersteigt. Zudem

kann beim Einsatz zu Hedgingzwecken eine ungünstige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktbereichen, welche abgesichert werden, bestehen. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, weil es keinen Markt oder keine Börse gibt, wo eine offene Position geschlossen werden könnte. Es kann unmöglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, einzuschätzen oder zu bewerten oder das Risiko einzuschätzen. Der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Börsen, an welchen er handelt, deren Abrechnungsstellen oder in gewissen Fällen die Gegenparteien, mit welchen der Handel abgewickelt wird, Bankrott gehen

#### *Erfolgsabhängige Vergütung*

Falls die erfolgsabhängige Vergütung durch einen Teilfonds zu zahlen ist, basiert diese auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und –verlusten per Ende jeder Berechnungsperiode. Entsprechend kann die erfolgsabhängige Vergütung auf unrealisierten Gewinnen, welche nachfolgend allenfalls nie realisiert werden, zu zahlen sein.

#### *Ungewissheit bezüglich der Kapitalgewinnsteuer in der Volksrepublik China*

Der Teilfonds kann Engagements in chinesischen A-Aktien eingehen, wie oben im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben. Die Besteuerung von Kapitalgewinnen auf chinesischen A-Aktien, in welche QFII's investieren, ist derzeit ungewiss. Die Cash settlements oder der Rückgabeerlös von Swaps, welche mit QFII's abgeschlossen wurden oder von Notes oder aktienähnlichen Wertpapieren oder Instrumenten, welche von QFII's herausgegeben werden („PRC linked Products“), wird abzüglich Steuern und anderer Abgaben und Auslagen, welche in Zusammenhang mit dem Handel der zugrundeliegenden Wertpapieren entstehen oder entstehen können, berechnet. Derzeit wenden Broker, welche in diesem Markt arbeiten, verschiedene approaches/Vorgehensweisen an. Einige ziehen die Kapitalgewinnsteuer an der Quelle ab und erklären sich bereit, diese an die chinesischen Behörden weiterzugeben, falls die Regeln ändern oder dem Teilfonds nach gewisser Zeit zurückzuzahlen. Andere machen keine Abzüge an der Quelle, verlangen aber eine Schadloshaltung des Teilfonds oder die Rückzahlung der Steuer, falls sie fällig wird.

Nach derzeitigem Verständnis der QFII's sollte die Kapitalgewinnsteuer gemäss des derzeit anwendbaren Steuergesetzes der Volksrepublik China 10% betragen. Die erwartete Unterstützung der QFII's bei der Berechnung der gemäss der geltenden Gesetze fälligen Beträge durch die Behörden der Volksrepublik China ist ausgeblieben. Dies kann rückwirkend ändern.

Die Bestimmungen der Vereinbarungen mit den QFII's können dazu führen, dass der Teilfonds Beträge in Höhe der Kapitalgewinnsteuer auf den „PRC linked Products“ bezahlt oder dass die QFII's Beträge der Zahlungen, welche sie an den Teilfonds leisten, zurückbehalten. Dies kann den Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend beeinflussen.

#### **14. Errichtungskosten**

Die Errichtungskosten des Teilfonds, z.B. Rechtsberatungskosten und Börsenzulassungsgebühren, die USD 20.000 betragen, werden von dem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Bilanzierungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.

24. November 2015

## Veritas Global Real Return Fund

### Anhang V des Prospekts vom 12. Januar 2015 für Veritas Funds plc

Dieser Anhang enthält spezifische Angaben, die sich auf den Veritas Global Real Return Fund (der "Teilfonds") beziehen, einen Teilfonds der Veritas Funds plc, einer offenen Investmentgesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds mit variablem Kapital sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und mit beschränkter Haftung nach irischem Recht gemäß den *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011*. Veritas Funds plc hat derzeit fünf weitere Teilfonds, den Veritas Global Focus Fund, den Veritas Asian Fund, den Veritas Global Equity Income Fund, den Veritas China Fund sowie einen weiteren Teilfonds, der in der Schweiz oder von der Schweiz aus nicht zum Vertrieb angeboten wird.

**Dieser Anhang ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen, einschließlich der allgemeinen Beschreibung**

- **der Investmentgesellschaft und ihrer Geschäftsführung und Verwaltung**
- **der allgemeinen Geschäftsführungs- und Fondskosten**
- **der Besteuerung des Teilfonds und seiner Anteilhaber und**
- **der Risikohinweise;**

**diese ist im Prospekt vom 24. November 2015 für die Investmentgesellschaft enthalten, der bei Verwaltungsstelle, 1 Gran Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland, bezogen werden kann.**

Die im Prospekt im Kapitel "Geschäftsführung und Verwaltung" aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Anhang enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Teilfonds darf zu Anlage- und Hedgingzwecken Transaktionen in derivative Finanzinstrumente eingehen. Als Resultat davon und weil Anlagen gehalten werden, welche mit den Kurswerten steigen oder fallen können, kann der Teilfonds auch Positionen halten, die steigen, wenn der Kurswert sinkt oder fallen, wenn der Kurswert steigt. Zudem können die Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten einen Hebeleffekt bewirken, der dazu führen kann, dass Gewinne oder Verluste des Teilfonds vergrößert werden.

Es ist möglich, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente investiert.

#### **1. Geschäftstag**

Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken und Börsen in Dublin, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

## **2. Handelstag**

Handelstag ist jeder Geschäftstag oder andere Tag bzw. andere Tage, den bzw. die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen.

## **3. Bewertungszeitpunkt**

12 Uhr (Dubliner Zeit) in den betreffenden Märkten am betreffenden Handelstag.

## **4. Basiswährung**

Pfund Sterling.

## **5. Anlageziel und die Anlagepolitik**

### *Anlageziel*

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer realen Rendite (*real return*) über einen mittleren und längeren Zeitraum.

### *Anlagepolitik*

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in internationale Aktienwerte, Forderungswertpapiere, Bargeld und derivative Finanzinstrumente investiert.

Der Teilfonds investiert in erster Linie in Aktienwerte, die an anerkannten Börsen kotiert sind oder gehandelt werden. Anlagen können auch in Wertpapiere verfolgen (u.a. Wandelanleihen mit an Aktien gekoppelten Anleihen (*bonds with equity linked notes*), wobei die Anleihen einen festen und/oder floatenden Wechselkurs und generell Anlagequalität haben sollen) die an anerkannten Börsen notiert oder gehandelt werden, vorbehaltlich der im Prospekt oder nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen. Die Märkte und Börsen, an welchen investiert wird, werden international sein und generell entwickelte Märkte und Wirtschaften abdecken, obwohl Anlagen auch in Emerging Markets erfolgen können. Anlagen in Emerging Markets werden 25% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird voraussichtlich wegen des Engagements in Transaktionen in derivative Finanzinstrumente eine hohe Volatilität aufweisen.

Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht vor, dass das Anlageportfolio sowohl langfristig als auch kurzfristig investiert, wie gemäss der OGAW-Richtlinie zulässig, um ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, unabhängig von den bestehenden Marktbedingungen. Das Ziel besteht darin, eine Rendite auf einer jährlichen Basis zu erreichen von mehr als der OECD G7 CPI plus 4% pro Jahr. Indem sowohl langfristig als auch kurzfristig investiert wird, wendet der Teilfonds eine Hebelwirkung an, in erster Linie durch den Einsatz von derivativen Positionen, welche zu einer Hebelwirkung von maximal 100% des Nettoinventarwerts führen. Der Teilfonds wird in gezielt ausgewählte Aktienpositionen investieren (long und short), die durch die Analyse des Investment-Managers identifiziert werden, welche zunächst langfristige Themen und Trends identifiziert, danach dann Unternehmen mit soliden Geschäftsmodellen, einem starken Management und strenge Finanzkontrollmechanismen, die von den identifizierten Themen und -Trends profitieren werden. Die Themen und Trends werden mit einem Schwerpunkt auf internen Abklärungen identifiziert, wobei auch externe Studien verwendet werden. Ein Beispiel eines Themas und Trends ist „*Strong*

*Survivors*“ mit Schwerpunkt auf jenen Unternehmen, welche während der kürzlichen Wirtschafts- und Marktunsicherheit durch eine dominante Marktposition, Preisfestsetzungsmacht oder starke Bilanz profitiert haben.

Anlagen werden hauptsächlich in Blue-Chip-Unternehmen mit einer großen Kapitalisierung (Large Caps) getätigt, der Investment-Manager wird jedoch gegebenenfalls auch Unternehmen mit einer mittleren (Mid Caps) und einer geringen Kapitalisierung (Small Caps) prüfen. Derzeit ist beabsichtigt, dass der Teilfonds zwischen 30 und 40 Aktienpositionen gleichzeitig hält, unter Umständen werden diese Größenordnungen jedoch nicht erreicht bzw. können überschritten werden, wenn sich entsprechende Gelegenheiten bieten. Der Teilfonds darf auch Positionen in Anleihen halten, einschliesslich Wandelanleihen der Unternehmen, welche durch die vorgenommenen Abklärungen identifiziert werden. Das gesamthafte Engagement in Anleihen wird höchstens 20% des Nettoinventarwerts betragen. Die Anleihen können Staatsanleihen oder Unternehmensanleihen sein, jeweils mit festem oder variablem Zinssatz und mit Anlagequalität (Investment-Grade).

Langfristige Positionen werden durch eine Kombination von direkten Investitionen und derivativen Instrumenten gehalten. Kurzfristige Positionen werden durch derivative Positionen, hauptsächlich Optionen, Equity Swaps, Credit Default Swaps, CDFs und Futures gehalten.

Das Vermögen des Teilfonds kann vorbehaltlich der Beschränkungen in den OGAW-Vorschriften und neben den oben genannten Anlagen Barmittel, Einlagen und Papiere mit kurzer Laufzeit, wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, umfassen. Barmittel und Einlagen werden nur als zusätzliche liquide Mittel gehalten. Der Teilfonds investiert höchstens 5% des Nettoinventarwerts in andere OGA.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds, welches aus der Hebelwirkung wegen des Einsatzes aller Derivate resultiert, darf nicht mehr als 200% des Nettoinventarwerts betragen.

### Derivative Finanzinstrumente

#### Futures

Diese Instrumente gestatten dem Inhaber ein Engagement mit einem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index zu einem zuvor festgelegten Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft. Futures haben eine zuvor festgelegte Fälligkeit (z.B. einen Monat, drei Monate etc.) und können entweder gekauft oder verkauft werden. Der Inhaber kann den Future entweder kaufen oder verkaufen, um eine Short-Position zu erreichen.

Der Teilfonds beabsichtigt, den Kauf oder Verkauf von Futures zu Hedging- und Anlagezwecken zu nutzen. Der Teilfonds darf in Futures investieren, um sowohl ein long- als auch kurzfristiges Risiko einzugehen. Als Resultat davon und weil Positionen gehalten werden, welche steigen und fallen können mit der Kursentwicklung, kann der Teilfonds Positionen halten, welche steigen können, wenn der Kurs fällt, und fallen können, wenn der Kurs steigt.

#### Optionen

Diese Instrumente gewähren dem Inhaber für einen festgelegten Zeitraum das Recht, aber nicht die Verpflichtung, ein zugrunde liegendes Wertpapier oder einen zugrunde liegenden Index zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option).

Die Teilfonds beabsichtigt, hauptsächlich Optionen zu kaufen zu Hedging- and Anlagezwecken. Der Teilfonds kann jedoch auch Optionen zeichnen zu Anlagezwecken. Falls der Teilfonds Optionen kauft oder verkauft, besteht das Risiko im Preis, das dem Verkäufer der Option bezahlt wird.

Falls der Teilfonds Optionen zeichnet, profitiert der Teilfonds von dem mit dieser Option



verbundenen Einkommen, hat aber das Risiko betreffend die zugrundeliegende Sicherheit, auf welcher die Option basiert. In den Fällen, in welchen der Teilfonds eine Call-Option auf einer zugrundeliegenden Sicherheit gezeichnet hat, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Sicherheit bis zum Fälligkeitsdatum dieser Option steigt. Der Verlust infolge dieser Preissteigerung kann beträchtlich grösser sein als das Einkommen, dass durch die Zeichnung dieser Option erzielt wurde.

In den Fällen, in welchen der Teilfonds eine Put-Option auf einer zugrundeliegenden Sicherheit gezeichnet hat, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Sicherheit bis zum Fälligkeitsdatum dieser Option fällt. Der Verlust infolge dieses Preisfalles kann beträchtlich grösser sein als das Einkommen, dass durch die Zeichnung dieser Option erzielt wurde.

#### *Swaps und Differenzgeschäfte (CFDs)*

Bei CFDs handelt es sich um zwischen zwei Parteien geschlossene Vereinbarungen, bei denen die Differenz zwischen dem Kurs eines zugrunde liegenden Wertpapiers am Anfang und am Ende eines bestimmten Zeitraums an die betreffende Partei gezahlt wird. Ein Beispiel wäre ein Aktien-Swap, der dem Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen eines fiktiven Bestands eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder eines Wertpapier-Korbs im Austausch gegen einen Zinsstrom, der die Finanzierungskosten für den Nennwert des betreffenden Wertpapiers oder Wertpapier-Korbs widerspiegelt, einräumt. Ein CFD kann ein "Long"-Engagement sein, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers von der anderen Partei erhält, oder ein "Short"-Engagement, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers an die andere Partei zahlt.

Credit Default Swaps sehen eine Schutzmassnahme gegen Nichtzahlung durch den Schuldner vor. Der Einsatz von CDS durch den Teilfonds gewährleistet nicht, dass der Einsatz erfolgreich ist oder das gewünschte Resultat erzielt. Der Teilfonds kann nach Ermessen des Investment-Managers als Käufer und/oder Verkäufer in CDS-Transaktionen auftreten, in welchen der Teilfonds Partei ist. CDS sind Transaktionen, in welchen die Verpflichtungen der Parteien davon abhängen, ob ein Kreditereignis betreffend den Referenzvermögenswert eintritt. Das Kreditereignis ist im betreffenden Vertrag umschrieben und dient der Identifizierung des Eintritts einer signifikanten Änderung der Kreditwürdigkeit eines Referenzvermögenswerts. Bei Begleichung können Credit Default Produkte nach Nichtzahlung in Bargeld ausgeglichen werden oder die physische Lieferung einer Verpflichtung des Referenzunternehmens einschliessen. Der Käufer in einem CDS-Vertrag ist verpflichtet, dem Verkäufer während der Vertragsdauer periodische Zahlungen zu leisten, vorausgesetzt, kein Ausfallereignis betreffend einen zugrundeliegenden Vermögenswert sei eingetreten. Falls ein Kreditereignis eintritt, muss der Verkäufer dem Käufer den gesamten Kurswert des Referenzvermögenswerts bezahlen, welcher gering oder wertlos sein kann. Ist der Teilfonds Käufer und tritt kein Kreditereignis ein, ist der Verlust des Teilfonds begrenzt auf die periodischen Zahlungen während der Vertragsdauer. Als Verkäufer erhält der Teilfonds eine feste Zinszahlung während der Vertragsdauer, vorausgesetzt, es trete kein Kreditereignis ein. Falls ein solches eintritt, hat der Verkäufer dem Käufer den gesamten Kurswert der Referenzverpflichtung zu vergüten.

Die Teilfonds beabsichtigt, Swaps und CFDs zu Hedging- und Anlagezwecken einzusetzen. Der Teilfonds darf Swaps und CFDs eingehen, um sowohl ein long- als auch kurzfristiges Risiko einzugehen. Als Resultat davon und weil Positionen gehalten werden, welche steigen und fallen können mit der Kursentwicklung, kann der Teilfonds Positionen halten, welche steigen können, wenn der Kurs fällt, und fallen können, wenn der Kurs steigt.

Zudem kann der Kauf und Verkauf von Swaps und CFDs mit lang- oder kurzfristigem Risiko zu einer Hebelwirkung führen, wobei das Gesamtrisiko des Teilfonds den Nettoinventarwert übersteigt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf nicht mehr als 200% des Nettoinventarwerts betragen. Diese

Hebelwirkung kann zu Gewinnen und Verlusten führen, die mit dem Risiko der CFDs, welches sich vergrössern kann, einhergehen.

### *Devisentermingeschäfte*

Diese Instrumente gestatten es dem Inhaber, an einem zuvor festgelegten Tag in der Zukunft und zu einem zuvor festgelegten Wechselkurs eine Währung zu kaufen und eine andere zu verkaufen.

Die Teilfonds beabsichtigt, Devisentermingeschäfte zu Hedging- und Anlagezwecken einzusetzen.

## **6. Risikomesssystem**

Die Investmentgesellschaft setzt ein Risikomesssystem in Bezug auf den Teilfonds ein, welches ihr erlaubt, die mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu handhaben.

Die Investmentgesellschaft setzt Value-at-Risk (VaR) zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ein, um sicherzustellen, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten innerhalb der von der Central Bank festgelegten Limiten ist.

Die Berechnung des VaR erfolgt auf absoluter Basis und wird täglich überwacht, um sicherzustellen, dass 20% des Nettoinventarwerts über eine Halteperiode von 20 Tagen für den Teilfonds nicht überschritten werden. Die Basis der VaR-Berechnung ist nachfolgend detailliert:

1. Der „one-tailed confidence level“ beträgt 99%.
2. Die Halteperiode beträgt 20 Tagen.
3. Die historische Beobachtungsperiode beträgt 5 Jahre.
4. VaR wird berechnet unter Verwendung einer Monte Carlo Simulation basierend auf 50.000 Beobachtungen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken resultiert in einer Hebelwirkung. Hebelgrößen werden durch Verwendung der Summe der Notionals der Derivatepositionen berechnet. Die erwartete Hebelgröße des Teilfonds darf nicht mehr als 100% des Nettoinventarwerts betragen.

Die Investmentgesellschaft stellt den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen bezüglich des eingesetzten Risikomesssystems einschließlich der angewandten mengenmäßigen Begrenzungen und aktueller Entwicklungen des Risiko- und Renditeprofils der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung.

## **7. Dividenden**

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, dass der Teilfonds für jede Anteilsklasse, welche zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als „Reporting Fund“ gelten soll, solche Ausschüttungen vornehmen wird, wie erforderlich ist, um als reporting Fund zertifiziert zu werden.

## **8. Ausgabe von Anteilen**

### **GBP-Anteile der Klasse A/ EUR-Anteile der Klasse A/ USD-Anteile der Klasse A**

Die GBP-Anteile der Klasse A, die EUR-Anteile der Klasse A und die USD-Anteile der Klasse A zusammen die Klasse A Anteile) sind zum Nettoinventarwert der betreffenden Klasse an einem bestimmten Handelstag erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf vier Dezimalstellen berechnet.

Die Klasse A Anteile wurden ursprünglich an Anteilsinhaber der *The Real Return Global Fund plc* (eine Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung und variablem Kapital nach irischem Recht, zugelassen von der Central Bank als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach *Part 24* des *Act („RRGF“)*) ausgegeben. Dies erfolgte zum Erstangebotspreis, der von der Verwaltungsstelle gemäss den Bestimmungen des Prospekts berechnet wurde als Gegenleistung für eine Einbringung von Anlagen in einen Teilfonds gemäss eines von der Central Bank genehmigten Einbringungsschemas. Auf der Basis des Werts als RRGF per 31. Dezember 2009 wurden die GBP-Anteile der Klasse A und USD-Anteile der Klasse A gegen Übertragung des Portfolios auf den Teilfonds ausgegeben. Der tatsächliche Ausgabepreis nach Zuteilung der GBP-Anteile der Klasse A und USD-Anteile der Klasse A war von der Verwaltungsstelle erhältlich.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes beträgt für die USD-Anteile der Klasse A, die GBP-Anteile der Klasse A und die EUR-Anteile der Klasse A USD 50,000, GBP 30,000 bzw. EUR 50,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von USD 25,000, GBP 15,000 bzw. EUR 25,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Die Abwicklung hinsichtlich der gezeichneten Anteile muss vor Ablauf des Erstangebotszeitraums bei der Verwaltungsstelle erfolgt sein. Der Erstangebotszeitraum kann von den Verwaltungsratsmitgliedern verlängert oder verkürzt werden, wobei die Central Bank von einer solchen Änderung zu unterrichten ist.

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden.

Der Handelsschluss für Anträge auf Klasse A Anteile ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

Anträge für Klasse A Anteile müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für diese Anteilklassen ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Erstangebotspreis oder den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird nicht erhoben.

Nach der Erstaussgabe können Folgeanträge auch elektronisch erfolgen (in einem Format und in einer Art und Weise, wie sie vorgängig mit der Verwaltungsstelle schriftlich vereinbart wurde und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verwaltungsstelle und der Central Bank).

### **GBP-Anteile der Klasse B/ USD-Anteile der Klasse B/ EUR-Anteile der Klasse B**

Die GBP-Anteile der Klasse B, die USD-Anteile der Klasse B und die EUR-Anteile der Klasse B zusammen die Klasse B Anteile) sind zum Nettoinventarwert der betreffenden Klasse an einem bestimmten Handelstag erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf vier Dezimalstellen berechnet.

Die Höhe der Mindestanlage und des Mindestbestandes beträgt für die GBP-Anteile der Klasse B, die USD-Anteile der Klasse B und die EUR-Anteile der Klasse B GBP 7,000, USD 15,000 bzw. EUR 15,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung), wobei für die Feststellung dieser Voraussetzung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Gesamtsumme

der Anlagen eines Investors im Teilfonds berücksichtigt werden kann. Vorbehaltlich von etwaigen Abweichungen im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder gilt für Folgezeichnungen von Anlegern, die den vorstehend angeführten Mindestzeichnungsbetrag bereits gezeichnet haben, eine Mindesthöhe von GBP 7,000, USD 15,000 bzw. EUR 15,000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung).

Die Abwicklung hinsichtlich der gezeichneten Anteile muss vor Ablauf des Erstangebotszeitraums bei der Verwaltungsstelle erfolgt sein. Der Erstangebotszeitraum kann von den Verwaltungsratsmitgliedern verlängert oder verkürzt werden, wobei die Central Bank von einer solchen Änderung zu unterrichten ist.

Soweit der Zeichnungsbetrag nicht exakt einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden.

Der Handelsschluss für Anträge auf Klasse B Anteile ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

Anträge für Klasse B Anteile müssen bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsverfahren für diese Anteilklassen nach dem Erstangebotszeitraum ist dem Prospekt zu entnehmen. Ein Ausgabeaufschlag auf den Erstangebotspreis oder den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird nicht erhoben.

## **9. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen einer Klasse müssen bis Handelsschluss an einem Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein und werden an diesem Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach dem vorstehend genannten Zeitpunkt eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag bearbeitet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil für den Teilfonds, der für den jeweiligen Handelstag zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt berechnet wird. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse wird üblicherweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der gefaxten korrekten Rücknahmeunterlagen mittels telegraphischer Überweisung auf ein vom Anteilinhaber in seinem Namen bei der ersten Beantragung angegebenes Konto in der Währung der betreffenden Anteilklasse angewiesen. Für die jeweils zurückgenommenen Anteile wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Der Handelsschluss für die Rücknahme von Anteilen ist 11.00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag.

## **10. Umtausch von Anteilen**

Anteilinhaber können vorbehaltlich der Bestimmungen zu Mindestzeichnung, Mindestbestand und Mindestfolgezeichnung der betreffenden Teilfonds und Klassen einen Umtausch zwischen verschiedenen Teilfonds und Klassen vornehmen. Anteilinhaber können ihre Anteile in einem Teilfonds bzw. einer Klasse insgesamt oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Klasse umtauschen, wobei dies bei einem Umtausch in eine andere Klasse gemäß der Formel im Prospekt im Abschnitt "Umtausch" dieselbe Klasse sein sollte. Es wird kein Rücknahmeabschlag auf den Umtausch erhoben, falls bezüglich des Umtausches die Bedingungen hinsichtlich Mindestzeichnung, Mindestanlage und Mindestbestand eingehalten werden.

Verlangt ein Anteilinhaber einen Umtausch, dessen Ausführung dazu führen würde, dass der Anteilinhaber danach Anteile mit einem Nettoinventarwert halten würde, der kleiner ist als der zulässige Mindestbestand in dem Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden sollen, so kann die

Investmentgesellschaft, soweit sie dies für angemessen hält, den gesamten Bestand des Anteilnehmers in diesem Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden sollen, zurücknehmen.

Rücknahmeanträge können elektronisch erfolgen (in einem Format und in einer Art und Weise, wie sie vorgängig mit der Verwaltungsstelle schriftlich vereinbart wurde und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verwaltungsstelle und der Central Bank).

### ***Widerruf von Umtauschanträgen***

Umtauschanträge können ausschließlich mit der schriftlichen Zustimmung der Investmentgesellschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten oder bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den der Umtauschantrag gestellt wurde, zurückgenommen werden.

Eine Umtauschgebühr wird nicht erhoben.

## **11. Absicherungsgeschäfte (Hedging) gegen Wechselkursschwankungen auf Ebene des Teilfonds und der Klassen**

Der Teilfonds kann ferner Devisenterminkontrakte gemäß den von der Central Bank festgelegten Techniken für ein EPM eingehen. Diese Devisenterminkontrakte können dazu eingesetzt werden, das Wechselkursrisiko/Währungsrisiko, das infolge von Schwankungen zwischen den Währungen der Klassen des Teilfonds (US-Dollar, Pfund Sterling und Euro) und der Basiswährung des Teilfonds (sofern abweichend) und den Währungen der Anlagen des Teilfonds entsteht, ganz oder teilweise abzusichern. Positionen, die zu viel oder zu wenig abgesichert sind, können sich aus Faktoren ergeben, die nicht unter der Kontrolle des Teilfonds stehen.

Da die Anteilklassen auf unterschiedliche Währungen lauten, kann der Teilfonds im Hinblick auf die einzelnen Klassen Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, die Auswirkungen nachteiliger Währungsschwankungen zwischen den Währungen der einzelnen Klassen von Anteilen und der Basiswährung des Teilfonds soweit wie möglich abzumildern. Nutzen, Verlust und Aufwand im Zusammenhang mit solchen Hedging-Geschäften ergehen für Rechnung der betreffenden Klasse. Diese Währungsabsicherungsgeschäfte werden nicht dazu führen, dass die Anteilklassen einem Hebeleffekt (*Leverage*) ausgesetzt werden; diese Geschäfte können maximal bis zu einer Höhe von 105% des Nettoinventarwerts (NIW) der betreffenden Klasse eingesetzt werden.

Die abgesicherten Positionen werden beobachtet, um sicherzustellen, dass die erlaubte Höhe nicht überschritten wird. Im Rahmen dieser Beobachtung wird auch sichergestellt, dass Positionen, die 100% des Nettoinventarwerts substantiell übersteigen, nicht von Monat zu Monat weitergeführt werden.

Es besteht keinerlei Garantie, dass diese Strategien zur Währungsabsicherung erfolgreich durchgeführt werden können. Falls erfolgreich, wird die Performance der betreffenden Klasse wohl entsprechend den zugrundeliegenden Vermögenswerten verlaufen. Diese Strategien können dazu führen, dass Anteilnehmer einer Klasse möglicherweise nur in erheblich eingeschränktem Maße von einem Kursrückgang der Währung einer Klasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten, profitieren.

Diese Währungsabsicherungsgeschäfte müssen eindeutig bestimmten Klassen zugeordnet werden können. Das Währungsrisiko verschiedener Klassen darf nicht kombiniert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken von Vermögensgegenständen des Teilfonds dürfen nicht einzelnen Klassen zugeordnet werden.

In den Jahres- und Halbjahresberichten der Investmentgesellschaft wird angegeben, wie diese Absicherungsstrategien eingesetzt wurden.

## **12. Börsenzulassung**

Die Anteile der Klasse A und die Anteile der Klasse B sind zur Notierung auf der *Official List* und zum Handel auf dem Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse zugelassen und die Aufnahme des Handels erfolgte am 22. Januar 2010.

Eine Zulassung dieser Anteile an einer anderen Börse wurde nicht beantragt. Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung dieser Anteile zur Notierung an einer anderen Börse zu beantragen. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile entwickeln wird.

Die Zulassung der Anteile zur Notierung auf der *Official List* und zum Handel am Hauptwertschriftenmarkt an der Irischen Börse und die Billigung dieses Börsenzulassungsprospekts gemäß den Zulassungsvoraussetzungen der Irischen Börse stellen keine Garantie oder Zusicherung der Irischen Börse dar hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistern der Investmentgesellschaft oder anderer mit ihr in einem Zusammenhang stehender Dritter, der Angemessenheit der Angaben in dem Börsenzulassungsprospekt oder der Eignung der Investmentgesellschaft für Anlagezwecke.

## **13. Vergütungen**

Die folgenden Vergütungen und Kosten werden zu Lasten des Teilfonds gezahlt. Nähere Angaben zur Entstehung und Zahlung von Vergütungen und Kosten sowie nähere Angaben zu sonstigen allgemeinen Geschäftsführungs- und Fondskosten sind dem Kapitel "Gebühren und Auslagen" im Prospekt zu entnehmen.

### **Depotbank**

Die Vergütung der Depotbank wird in einer Höhe von höchstens als 0,05% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben, sie wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft entsprechend auf; für die Vergütung gilt eine Mindesthöhe von USD 25,000 pro Jahr, nebst Depottransaktionsgebühren von USD 30 pro externer elektronischer Transaktion. Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Soweit die Einrichtung getrennter Depotkonten erforderlich ist, fällt für jedes eingerichtete Depotkonto eine zusätzliche Gebühr nach Zeit- und Kostenaufwand an, wobei für diese Gebühr eine Obergrenze von USD 1,000 je Konto gilt. Darüber hinaus sind auch Vergütungen für eine Unter-Depotbank und Kosten beauftragter Stellen in branchenüblicher Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattungsfähig. Die Depotbank hat ferner Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

### **Investment-Manager**

#### **Klasse A Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

#### **Klasse B Anteile**

Die jährliche Vergütung des Investment-Managers beträgt 1,5% (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, berechnet und anfallend an jedem Bewertungszeitpunkt.

Die vorstehenden Vergütungen sind monatlich nachträglich zu zahlen. Der Investment-Manager hat darüber hinaus Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

## **Verwaltungsstelle**

Die Vergütung der Verwaltungsstelle wird in einer Höhe von höchstens 0,12% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben und wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und läuft entsprechend auf; für die Vergütung gilt eine Mindesthöhe von USD 40,000 pro Jahr für eine Anteilsklasse sowie USD 4,000 pro Jahr für jede zusätzliche Anteilsklasse, nebst anteilhaberbezogenen Transaktionsgebühren (welche zu üblichen Geschäftsansätzen verrechnet werden) mit sämtlichen sonstigen angemessenen Nebenkosten. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Erstattung angemessener Nebenkosten (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) aus dem Vermögen des Teilfonds.

## **14. Anlegerprofil**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und die bereit sind, moderate Volatilitätsschwankungen zu akzeptieren.

## **15. Risikohinweise**

Personen, die einen Kauf von Anteilen des Teilfonds in Erwägung ziehen, sollten den Abschnitt „Risikohinweise“ im Prospekt lesen. Zusätzlich kommen die folgenden Risikofaktoren zur Anwendung:

### *Liquidität*

Eine Notierung an der irischen Börse bedeutet nicht unbedingt Liquidität für die Anleger. Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, die Ausgabe/Rücknahme von Anteilen des Teilfonds aufzuschieben. Sie können die Berechnung des Nettoinventarwerts aufschieben in den im Prospekt im Kapitel „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ umschriebenen Fällen. Als Folge davon wären die Anteile des Teilfonds eine illiquide Anlage bis zur Aufhebung einer solchen Aussetzung.

### *Regulatorische Risiken*

Gesetze und Praxis, einschliesslich solcher bezüglich Steuern, können ändern. Dies kann die Tätigkeit des Teilfonds beeinträchtigen (und auch zu höheren Kosten des Teilfonds führen) und damit zu negativen Auswirkungen auf den Teilfonds führen. Behörden, Selbstbestimmungsorganisationen und Börsen können zu aussergewöhnlichen Handlungen ermächtigt werden bei Marktnotständen.

### *Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken*

Der vorsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann vorteilhaft sein. Derivative Finanzinstrumente beinhalten jedoch auch Risiken, die anders und in gewissen Fällen grösser sind als jene von traditionelleren Anlagen. Der Teilfonds kann Transaktionen in OTC-Märkten eingehen, welche ihn dem Kreditrisiko der Gegenpartei und deren Fähigkeit, solche vertragliche Verpflichtungen einzuhalten, aussetzen. Falls der Teilfonds CDFs und andere Swaps Techniken wie Equity Swaps und derivative Techniken eingeht, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre Pflichten unter dem betreffenden Vertrag nicht einhält. Bei Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation seiner Position erfahren und beträchtliche Verluste erleiden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine laufende derivative Transaktion unerwartet beendet wird infolge von Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle der

Verwaltungsratsmitglieder liegen, etwa Konkurs, nachträgliche Illegalität oder ein Wechsel in der Steuer- und Buchprüfungsgesetzgebung bezüglich solcher Transaktionen.

Weil derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung erzielen, kann eine entgegengesetzte Veränderung im Wert des zugrundeliegenden Vermögenswerts, Satzes oder Indexes in einem beträchtlich grösseren Verlust als der im Derivat selbst investierten Summe resultieren. Bestimmte derivative Finanzinstrumente können zu unlimitierten Verlusten führen, unabhängig von der Anfangsinvestition. Falls die Gegenpartei einer solchen Transaktion einen Fehler begeht, bestehen vertragliche Abhilfen, jedoch kann der Einsatz davon Verzögerungen oder Kosten mit sich bringen, welche dazu führen können, dass der Wert der Gesamtanlage des betreffenden Portfolios geringer ist, als wenn die Transaktion nicht getätigt worden wäre. Der Swaps Markt ist in den letzten Jahren beträchtlich gewachsen, mit einer grossen Anzahl von Banken und Investment Gesellschaften, welche sowohl als Prinzipal als auch Agent handeln und standartisierte Swap Dokumentationen verwenden. Als Resultat davon wurde der Swap Markt liquide, wobei aber keine Gewissheit besteht, dass ein liquider Sekundärmarkt zu einer bestimmten Zeit für einen bestimmten Swap besteht. Derivate entsprechen nicht immer perfekt oder in hohem Masse dem Wert der Wertschriften, Satzes oder Indexes, welchen sie abbilden sollen. Entsprechend kann der Einsatz von derivativen Techniken nicht immer ein wirkungsvolles Mittel sein und manchmal der Einhaltung des Anlageziels sogar entgegenstehen. Eine entgegengesetzte Preisentwicklung in einer derivativen Position kann Barzahlungen des Teilfonds erfordern, welche, falls nicht genügend Barmittel im Portfolio vorhanden sind, den Verkauf der Anlagen des Teilfonds unter ungünstigen Bedingungen erfordern.

#### *Mit Futures und Optionen verbundene Risiken*

Der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik oder zu Hedging Zwecken kann sowohl börsennotierte als auch OTC-gehandelte Futures und Optionen einsetzen. Diese Instrumente sind sehr volatil, beinhalten spezifische Risiken und setzen Anleger einem hohen Verlustrisiko aus. Die niedrigen anfänglichen Zahlungen, welche üblicherweise zur Errichtung einer Futures Position erforderlich sind, erlauben eine hohe Hebelwirkung. Infolgedessen kann eine verhältnismässig geringe Bewegung im Preis des Futures in einem Gewinn oder Verlust resultieren, welcher hoch ist im Verhältnis zur Summe der Fonds, welche als Anfangsmargin platziert sind und kann in einem nicht quantifizierbaren weiteren Verlust resultieren, welcher jede platzierte Margin übersteigt. Zudem kann beim Einsatz zu Hedgingzwecken eine ungünstige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktbereichen, welche abgesichert werden, bestehen. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, weil es keinen Markt oder keine Börse gibt, wo eine offene Position geschlossen werden könnte. Es kann unmöglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, einzuschätzen oder zu bewerten oder das Risiko einzuschätzen. Der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Börsen, an welchen er handelt, deren Abrechnungsstellen oder in gewissen Fällen die Gegenparteien, mit welchen der Handel abgewickelt wird, Bankrott gehen

## **16. Errichtungskosten**

Die Errichtungskosten des Teilfonds, z.B. Rechtsberatungskosten und Börsenzulassungsgebühren, die GBP 20.000 betragen, werden von dem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Bilanzierungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.

24. November 2015



